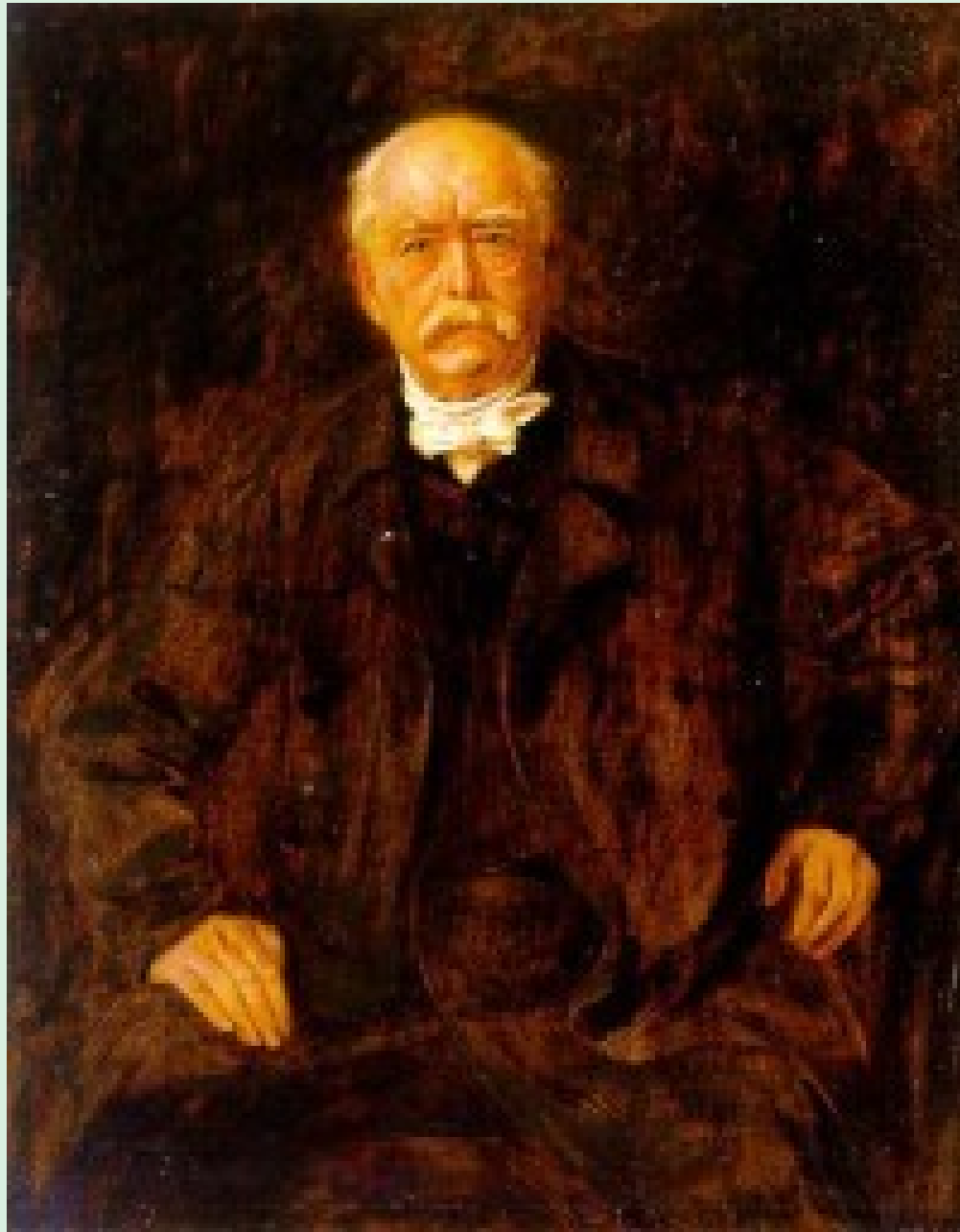


Deutsche Verfassungsgeschichte

Teil III

Prof. Dr. Heinz Günther Borck



Otto von Bismarck

Erfurter Unionsverfassung vom 28. Mai 1849

§ 65 Die Regierung des Reichs wird von einem Reichsvorstande an der Spitze eines Fürstenkollegiums geführt.

§ 66 Die Würde des Reichsvorstandes ist mit der Krone von Preußen verbunden.

§ 67 Das Fürsten-Kollegium besteht aus 6 Stimmen (Preußen, Bayern, 4 Kuriatstimmen)

/Reichstag mit Staatenhaus und Volkshaus wie RV)

§ 99 Ein Reichsbeschluß kann nur durch Übereinstimmung beider Häuser einerseits, sowie des Reichsvorstandes und des Fürstenkollegiums andererseits, gültig zustande kommen.

(Grundrechte wie §§131 ff. RV, aber Todesstrafe bleibt)

§ 194 Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung sowohl des Reichsvorstandes als auch des Fürsten-Kollegiums erfolgen.

Vierkönigsbündnis v.27.2.1850 zwischen Bayern, Sachsen, Württemberg (*Hannover*)

Grundzüge einer Revision der deutschen Bundesverfassung...

Art. 3 Die Bundesregierung wird durch sieben Mitglieder gebildet... (*Osterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen u. Ghzm Hessen*)

Art. 8 Die Nationalvertretung besteht aus 300 gewählten Mitgliedern (*100 Ost., 100 Preuß.*)

Art. 9 Die Nationalvertreter werden durch die Landesvertreter in den einzelnen Bundesstaaten gewählt.

Art. 17 Die Bundesregierung hat sofort auf der Grundlage vorstehender Artikel ein Bundesgrundgesetz zu entwerfen, welches bestimmt ist, nach erfolgter Zustimmung sämtlicher Mitglieder des bisherigen deutschen Bundes an die Stelle (*von Bundesakte und Wiener Schlussakte*) zu treten.

Art. 19 Nach vollendeten Wahlen wird die Nationalvertretung einberufen und derselben das Bundesgrundgesetz zur Vereinbarung vorgelegt.

Olmützer Punktation vom 29. Nov. 1850

I

§ 3 Da es aber im allgemeinen Interesse liegt, dass sowohl in Kurhessen wie in Holstein ein gesetzmäßiger, den Grundgesetzen des Bundes entsprechender...Zustand hergestellt werde...so kommen...Österreich und Preußen... ohne präjudiz für die zukünftige Entscheidung über folgendes überein:

a) In Kurhessen wird Preußen der Action der von dem Kurfürsten herbeigerufenen Truppen kein Hindernis entgegenstellen...

§ 4 Die Ministerialkonferenzen (zur *Bundesreform*) werden unverzüglich in Dresden stattfinden.

II

Demgemäß werden S.M. der König von Preußen ersucht, einen nahen Tag für die Veröffentlichung des Beschlusses zu bestimmen, durch welchen die am 6. Nov. D.J. verfügte Mobilmachung der preußischen Armee rückgängig gemacht werden soll.

Bundesreaktionsbeschluss vom 23. 8. 1851

(Prot. d. Bundesversamml. 1851, 20. Sitz., § 120 ; Huber, Dok. Bd. 2, S. 1)

I. Durch Art. II der Bundesacte und Art. I der Wiener Schlußacte, welche als Zweck des Bundes die äußere und innere Sicherheit des Bundes voranstellen, und in Erwägung, daß die Sicherheit des ganzen Bundes nothwendig von der Ruhe und Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten bedingt ist, hält sich die Bundesversammlung, gestützt auf die Bestimmungen der Bundesgrundgesetze, für berechtigt und verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß in keinem Bundesstaate Institutionen und Zustände bestehen, welche für die innere Ruhe und Ordnung desselben und dadurch für die allgemeine Sicherheit des Bundes bedrohlich sind. Die Bundesversammlung fordert daher die hohen Bundesregierungen auf, die in den einzelnen Bundesstaaten, namentlich seit dem Jahre 1848 getroffenen Einrichtungen und erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und dann, wenn sie mit den Grundgesetzen des Bundes nicht in Einklang stehen, diese nothwendige Übereinstimmung ohne Verzug wieder zu bewirken...

Bundesbeschluss über die Aufhebung der Grundrechte vom 23. 8. 1851 (Prot. 1851, 20. Sitz., § 121 ; Huber, Dok. Bd. 2, S. 2)

Die in Frankfurt unter dem 27. December 1848 erlassenen, in dem Entwürfe einer Verfassung des deutschen Volkes vom 28. März 1849 wiederholten sogenannten Grundrechte des deutschen Volks können weder als Reichsgesetz, noch, so weit sie nur auf Grund des Einführungsgesetzes vom 27. December 1848, oder als Theil der Reichsverfassung in den einzelnen Staaten für verbindlich erklärt sind, für rechtsgültig gehalten werden. Sie sind deßhalb in so weit in allen Bundesstaaten als aufgehoben zu erklären.

Entwurf zu einer Reformakte des Deutschen Bundes vom 1. September 1863

Art. 1. Die Zwecke des Deutschen Bundes sind: Wahrung der Sicherheit und Machtstellung Deutschlands nach Aussen, Wahrung der öffentlichen Ordnung im Innern, Förderung der Wohlfahrt der deutschen Nation und Vertretung ihrer gemeinsamen Anliegen, Schutz der Unverletzbarkeit und verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten, Schutz des öffentlichen Rechtszustandes in denselben, Gemeinsamkeit der Gesetzgebung im Bereiche der dem Bunde verfassungsmäßig zugewiesenen Angelegenheiten, Erleichterung der Einführung allgemeiner deutscher Gesetze und Einrichtungen im Bereiche der gesetzgebenden Gewalt der einzelnen Staaten.

Art. 2. Die Leitung der Bundesangelegenheiten wird von den souveränen Fürsten und freien Städten Deutschlands einem aus ihrer Mitte hervorgehenden Directorium übertragen.

Ein Bundesrath wird aus den Bevollmächtigten der Regierungen gebildet.

Eine Versammlung der Bundesabgeordneten wird periodisch einberufen werden.

Eine Fürstenversammlung wird periodisch zusammentreten.

Ein Bundesgerichtshof wird errichtet.

Art. 3. Das Directorium des Deutschen Bundes besteht aus sechs Stimmen:

- 1) aus dem Kaiser von Österreich,
- 2) aus dem Könige von Preußen,
- 3) aus dem Könige von Bayern, (und weiteren drei Stimmen)

Art. 4. Der Bundesrath besteht aus den Bevollmächtigten der 17 Stimmen des engem Rathes der Bundesversammlung. Österreich und Preußen führen im Bundesrathe je drei Stimmen, so daß die Zahl der Stimmen sich auf 21 erhöht.

Art. 6. Die vollziehende Gewalt des Bundes wird durch das Directorium ausgeübt.

Art. 9. Die Sorge für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der Gesetzlichkeit in den einzelnen Bundesstaaten liegt zunächst den betreffenden Regierungen ob.

Das Directorium hat jedoch auch seinerseits darüber zu wachen, daß der innere Friede Deutschlands nicht gefährdet werde. Treten Fälle von Ruhestörungen ein, so hat das Directorium diejenigen Befugnisse auszuüben, welche die Art. 25 bis 28 der Wiener Schlußacte der Bundesversammlung zuweisen.

Art. 16. Die Versammlung der Bundesabgeordneten geht durch Delegation aus den Vertretungskörpern der einzelnen deutschen Staaten hervor.

Sie besteht aus 302 von diesen Körpern gewählten Mitgliedern.

(Österreich und Preußen je 75, Rest zwischen 27 und 1)

In denjenigen Staaten, in welchen das Zweikammersystem besteht, wählt die erste Kammer ein Drittheil, die zweite Kammer zwei Drittheile der Bundesabgeordneten. Wo die Abgeordnetenzahl nicht durch drei theilbar ist, wird die betreffende Regierung bestimmen, wie die Zahl der Vertreter unter beiden Kammern zu vertheilen sei.

Entwurf zu einer Reformakte des Deutschen Bundes vom 1. September 1863

Art. 20. Der Versammlung der Bundesabgeordneten steht das Recht beschließender Mitwirkung zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt des Deutschen Bundes zu.

Die gesetzgebende Gewalt des Bundes erstreckt sich:

- 1) Auf Abänderungen der Bundesverfassung und Zusätze zu derselben.
- 2) Auf den Bundeshaushalt
- 3) Auf Feststellung allgemeiner Grundzüge für die Gesetzgebung der Einzelstaaten über die Angelegenheiten der Presse und der Vereine, über literarisches und künstlerisches Eigenthumsrecht, über Heimathrecht, Ansässigmachung und allgemeines deutsches Bürgerrecht, über gegenseitige Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse, über Auswanderungen, sowie über diejenigen Gegenstände von gemeinsamem Interesse, deren allgemeine Regelung etwa künftig der gesetzgebenden Gewalt des Bundes durch verfassungsmäßige Beschlüsse des Directoriums (Art. 11) und der Abgeordnetenversammlung würde übertragen werden.

Art. 23. In der Regel wird nach dem Schlusse der ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Versammlungen der Bundesabgeordneten eine Versammlung der souveränen Fürsten und der obersten Magistrate der freien Städte Deutschlands sich vereinigen.

Der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen gemeinschaftlich erlassen die Einladungen zur Fürstenversammlung.

Art. 24. Die Verhandlungen der Fürstenversammlung tragen den Charakter freier Berathung und Verständigung zwischen unabhängigen und gleichberechtigten Souveränen an sich. Deutschlands Fürsten und freie Städte sind jedoch übereingekommen, die für die Beschlüsse des Bundesrathes geltende Stimmordnung in der Art auch unter sich in Anwendung zu bringen, daß ein Beschluß der Fürstenversammlung nicht aufgehoben werden kann, wenn die bejahenden Stimmen das im Bundesrathe je nach der Natur des Gegenstandes vorgeschriebene Stimmverhältniß erreichen.

Art. 31. Das Bundesgericht besteht aus einem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und zwölf ordentlichen Beisitzern. Für die schiedsrichterliche Entscheidung in Straffällen zwischen Regierung und Ständen eines Bundesstaates (Art. 28 unter 4) wird das Bundesgericht durch zwölf außerordentliche Beisitzer verstärkt.

Zwölf ordentliche Mitglieder des Bundesgerichts werden von den Regierungen aus den Mitgliedern der obersten Gerichtshöfe ernannt. Oesterreich und Preußen ernennen je zwei, Bayern einen, die folgenden 14 Stimmen des Bundesrathes in einem der Reihenfolge der Stimmordnung entsprechenden Wechsel sieben ordentliche Beisitzer.

Grundzüge einer neuen Bundesverfassung der Bundesversammlung von der Preußischen Regierung vorgelegt am 10. Juni 1866

Art. I. Das Bundesgebiet besteht aus denjenigen Staaten, welche bisher dem Bunde angehört haben, **mit Ausnahme der Kaiserlich-Österreichischen und Königlich-Niederländischen Landesteile.**

Art. IV. Die Nationalvertretung geht aus directen Wahlen hervor, welche nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmen sind.

Art. V. Die Bundesstaaten bilden ein gemeinsames und einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, in welchem die Errichtung von Freihäfen vorbehalten bleibt.

Art. IX. Die Landmacht des Bundes wird in zwei Bundesheere eingeteilt, die Nordarmee und die Südarmee.

In Krieg und Frieden ist Seine Majestät, der König von Preußen Bundes-Oberfeldherr der Nordarmee, Seine Majestät der König von Bayern Bundes-Oberfeldherr der Südarmee.

Art. X. Die Beziehungen des Bundes zu den deutschen Landestheilen des österreichischen Kaiserstaates werden nach erfolgter Vereinbarungen über dieselben mit dem zunächst einzuberufenden Parlamente durch besondere Verträge geregelt werden.

Bündnisvertrag Preußens mit den Norddeutschen Staaten vom 18. August 1866

Art. 1. Die Regierungen von Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburgschließen ein Offensiv- und Defensiv-Bündniß zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität, sowie der innern und äußern Sicherheit ihrer Staaten, und treten sofort zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihres Besitzstandes ein, welchen sie sich gegenseitig durch dieses Bündniß garantiren.

Art. 2. Die Zwecke des Bündnisses sollen definitiv durch eine Bundesverfassung auf der Basis der Preußischen Grundzüge vom 10. Juni 1866 sichergestellt werden, unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments.

Art. 5. Die verbündeten Regierungen werden gleichzeitig mit Preußen die auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlament anordnen und Letzteres gemeinschaftlich mit Preußen einberufen. **Zugleich werden sie Bevollmächtigte nach Berlin senden, um nach Maaßgabe der Grundzüge vom 10. Juni d. J. den Bundesverfassungs-Entwurf festzustellen, welcher dem Parlament zur Berathung und Vereinbarung vorgelegt werden soll.**

Bismarck, Putbusser Diktat vom 30. 10. 1866

„Man wird sich in der Form mehr an den Staatenbund halten müssen, diesem aber praktisch mehr die Natur des Bundesstaates geben mit elastischen, unscheinbaren, aber weitgreifenden Ausdrücken.“

...

„Als Zentralbehörde wird daher nicht ein Ministerium, sondern ein Bundestag fungieren, bei dem wir, wie ich glaube, gute Geschäfte machen, wenn wir uns an das Kuriensystem zunächst des alten Bundes anlehnen.“

Bismarck, Putbuser Diktat vom 19. Nov. 1866

„Diese Herstellung eines monarchischen Bundesstaates, oder deutschen Kaiserreichs, würde formell mehr Schwierigkeiten haben als die Durchführung des zweiten Systems, welches sich den hergebrachten Bundesbegriffen anschließt und deshalb leichter bei den Betheiligten Eingang findet, auch wenn es Preußen dieselbe dominierende Stellung sichert. Letzteres würde annähernd erreicht, wenn man bei der Vertheilung der Stimmen nicht an den engeren Rath, sondern an das Plenum der Bundesversammlung anknüpft. In letzterem würde Preußen, wenn ihm die Stimmen der jetzt annektirten Staaten zugelegt werden, 17 Stimmen haben...“ (*von insgesamt 46; außerdem könnte man regeln,*) „dass zu Verfassungsänderungen zwei Drittel der Stimmen erforderlich sind. Diese zwei Drittel sind nach Obigem ohne Preußen nicht herzustellen...“

Wahlgesetz für den konstituierenden Reichstag des Norddeutschen Bundes

vom 15. Oktober 1866

§ 1. Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

§ 2. Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammentretenden Deutschen Staaten, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
- 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens;
- 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§ 4. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§ 5. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.

§ 11. Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§ 12. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Protokoll der Konferenz zur Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 18. 1. 1867

A n t r a g.

In Erwägung,
daß die wünschenswerthe Förderung des Verfassungs-
Werkes eine einheitliche Vertretung der hohen ver-
bündeten Regierungen gegenüber der gemeinschaftlich
einzuuberufenden Volksvertretung erheischt,
übertragen die in der Konferenz vereinigten Bevoll-
mächtigten der Krone Preußen ad hoc die in den Ar-
tikeln 14 und 25 des von der Krone Preußen vorge-
legten Verfassungs-Entwurfes:

Artikel 14.

Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath
und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu ver-
tagen und zu schließen.

Artikel 25.

Die Legislatur-Periode des Reichstages dauert
drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages wäh-
rend derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes
unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.
bezeichneten, dem Präsidium sowohl wie dem Bundes-
rath eingeräumten Befugnisse, soweit sich dieselben auf
den Reichstag beziehen und ermächtigen die Krone
Preußen, dem Reichstage den Verfassungs-Entwurf,
über den die verbündeten Regierungen sich geeinigt
haben werden, vorzulegen und für dessen Vertretung
dem Reichstage gegenüber die nöthige Vorsorge zu
treffen.

Der Antrag wurde von der Versammlung einstimmig ange-
nommen und zum

Beschluß

erhoben.

Verordnung wegen Einberufung des Norddeutschen Reichstages v. 13. Feb. 1867

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir mit den verbündeten Regierungen der Norddeutschen Staaten übereingekommen sind, zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes Vertreter der Nation zu einem Reichstage zu versammeln, die gedachten Regierungen auch durch ihre Bevollmächtigten am 18. Januar d. J. den Beschluß gefaßt haben, die Einberufung des Reichstages der Krone Preußen zu übertragen, und nachdem die allgemeinen Wahlen am 12. Februar d. J. stattgefunden haben, berufen Wir den Reichstag des Norddeutschen Bundes hierdurch auf

Sonntag, den 24. Februar d. J.,

in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin.

Gegeben zu Berlin, den 13. Februar 1867.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bismarck.

9. Sitzung 09.03.1867

Dr. Michelis S.116 (gegen Verzicht auf Rechte der preußischen Verfassung)

Aufbau der Gesellschaft im Staate, von innen und von unten aus, wie wir es eben in der Verfassung jetzt wollen, das ist eben der Grundcharakter des deutschen Volkes, und den kann man und soll man uns nicht nehmen; wer ihn nimmt, der zerstört unser innerstes Wesen, und er wird uns genommen, wenn die Verfassung zu einem Scheine gemacht wird, wie es durch den Bundesgesetz-Gutwurf eben geschieht. Ich wollte noch mit wenig Worten dem zweiten Motiu, welches der Herr Minister-Präsident vorgebracht hat, begegnen, nämlich der Frage, die auch schon mehrmals berührt wurde, aber es schadet nichts, wenn sie noch einmal beantwortet wird, der Frage, was soll dann werden, wenn der Verfassungs-Gesetzentwurf abgelehnt wird? Man sagt, es wird ein Chaos kommen! Nun, das hat nichts zu sagen.

(Große Heiterkeit.)

Es wird kein Chaos kommen, der Herr Minister-Präsident, der so Großes durchgeführt hat ohne und gegen die Volks-Vertretung

(Große Heiterkeit)

der wird ganz gewiß auch noch die Krönung des Werks durch eigene Hand vollbringen, ohne daß die Volksvertretung dazu notwendig ist.

(Große Heiterkeit.)

auch mit den süddeutschen Staaten möglich erscheint. Ich würde es kaum für denkbar halten, daß in naher Zeit eine Vereinigung mit dem Süden Deutschlands hervorgerufen werden könnte, wenn eine sehr straffe Form der Centralgewalt für den norddeutschen Bund eingerichtet würde. Ich halte es für viel leichter möglich, daß die süddeutschen Staaten in ein Bundes-Verhältniß eintreten können, welches weniger bestimmt nach allen Seiten hin Modificationen offen läßt, in einer Form, welche namentlich den Regierungen die Nothwendigkeit offen hält, durch Sonder-Stipulationen über die militärischen Verhältnisse der vollständigen Abforbirung durch die Centralgewalt zu entgehen, wie sie unerläßlich sein würde, wenn eine Bundes-Regierung nach Art gewöhnlich gedachter bundesstaatlicher Verfassungen ein für alle Mal und unabänderlich constituirte würde, und diese Rücksicht allein, nicht eine dauernde Grenzsecheidung zwischen dem Süden und dem Norden Deutschlands eintreten zu lassen, die würde für mich allein entscheidend sein, jedem Entwurf, der von den Regierungen vereinbart und vorgelegt worden ist, jedem solchen Entwurfe gegenüber eine möglichst entgegenkommende positive Stellung einzunehmen. Ich lege das doppelte Gewicht auf den Süden, daß einmal für unsere ganze deutsche Civilisation, für die ganze deutsche Entwicklung ein unrettbarer Schaden entstehen würde, wenn der Süden für längere Zeit von dem Norden getrennt würde, dann aber nach der anderen Richtung, daß unter den bedrohlichen Verhältnissen Europas eine baldige Einigung mit dem Süden die einzigste Gewähr schaffen kann für eine friedliche Entwicklung unserer Zukunft, daß die Constituirung einer großen deutschen Macht, in der es nicht mehr möglich ist, einen Theil Deutschlands gegen den andern in das Feld zu führen, die sicherste Gewähr für einen dauernden Frieden Europas gewährt.

Regierung gegenüberstände. Es ist im ganzen Entwurfe kaum von einer Bundesregierung die Rede. Dasjenige, was als Regierung erscheint, tritt in verschiedenen Formen, unter verschiedenen Benennungen auf. Aber unter diesen verschiedenen Benennungen sind denn doch alle die wesentlichen Befugnisse enthalten, welcher eine Bundes-Regierung bedarf. Wenn diese Regierung bald als Bundes-Präsidentium auftritt, bald als Bundes-Feldherr, bald der Preussischen Regierung als solcher wichtige und wesentliche Befugnisse, namentlich dem Auslande gegenüber, in der auswärtigen Politik und ihrer Leitung zugestanden sind, so machen diese Befugnisse zugleich ungefähr das aus, was eine Central-Regierung in einem Bundesstaate nothwendig fordern muß und bedarf, und es kommt mir daher nicht auf die Form an, in welcher diese Befugnisse auf die Regierung Preußens übertragen werden. Bedenklicher erscheint es mir nach der anderen Richtung, daß dem Reichstage gegenüber jede Verantwortlichkeit der Regierung fehlt. Wie die ganze Form der Verfassung einmal gegeben ist, halte ich es aber für unmöglich, eine eigentliche constitutionelle verantwortliche Regierung im Sinne einer parlamentarischen Verfassung herzustellen. Eine Verantwortlichkeit der Preussischen Regierung, einmal der Preussischen Landesvertretung gegenüber und zum zweiten dem Reichstage der Bundesstaaten gegenüber läßt sich an sich kaum definiren.

nete Fragen mit der Volksvertretung zu transpiriren. Und wie gerade der Herr Minister-Präsident Graf Bismarck es bezeichnet hat, die Compromisse sind die eigentliche Grundlage des constitutionellen Lebens, des parlamentarischen Regiments, und eine Regierung, die auf Compromisse angewiesen ist, wird deshalb dem Parlaamente immer einen gewissen Einfluß gönnen und gönnen müssen. Die Sache verändert sich aber, sobald die Regierung in den Stand gesetzt wird, verfassungsmäßig auch ohne die Zustimmung der Volksvertretung regieren zu können und daher über jede Nothwendigkeit weggehoben ist, Compromisse zu suchen, damit wird sie ihren Willen auch da unbeschränkt durchzusetzen suchen, wo eine Regierung, die auf den guten Willen des Parlaments angewiesen ist, geneigt sein würde, Nachgiebigkeit zu üben. Um deswillen, meine Herren, halte ich es für unmöglich, das Ausgabe-Bewilligungsrecht, wie es in der Preussischen Verfassung besteht, noch weiter und in wesentlichen Punkten beschränken zu lassen. Ich halte es für nicht thunlich, zuzugeben, daß wesentliche Zweige der Staatsverwaltung, über welche bisher jährlich mit der Landesvertretung verhandelt werden mußte, ein für allemal festgestellt und der Einwirkung der Landesvertretung entzogen werden. Und dieser Punkt ist für mich so wichtig, daß ich mich nicht in der Lage sehen würde, dem Verfassungswerke überhaupt zuzustimmen, daß ich es vielmehr, wenn eine solche Bestimmung in dieser Versammlung angenommen werden sollte, für geboten halten würde, daß der Preussische Landtag die ganze Verfassung ablehnte, auf die Gefahr hin, daß nichts zu Stande käme, daß die Erwartungen des Deutschen Volkes für eine endliche Constituirung Deutschlands abermals getäuscht würden. Ich glaube daher, in diesem Punkte wird die Regierung nachgeben und Concessionen an das berechnigte Verlangen des Preussischen Volkes machen müssen.

treten, die uns jetzt beschäftigt. Meine Herren, was uns die Regierung zumuthet, das ist nicht ein Verzicht auf die Rechte des Preussischen und Deutschen Volkes, sondern das ist nur die Zumuthung, unsere Rechte mit Einsicht und Mäßigung, mit Auerkenntniß der Thatsachen und concreten Verhältnisse auszuüben, und nicht, — wie es in der Thronrede heißt, — das Erreichbare und Mögliche immer wieder darum von sich zu weisen, weil man besangen in gewissen Theorien und Ideologien unerreichbaren Idealen nachzujagen sich verpflichtet hält. Es ist ja unzweifelhaft, meine Herren, daß wir es hier mit einer Verfassungsurkunde zu thun haben, wie sie allerdings — ich erkenne das bereitwilligst an — bis dahin vielleicht noch nie einer Verfassung vereinbarenden Versammlung vorgelegen hat. Wo man sonst gewohnt war, Grundrechte zu finden, da findet man hier Eisenbahnen und Telegraphen, und wo man sonst Menschenrechte suchte, da begegnen wir hier dem billigen Transporte von Kohlen und Hülsenfrüchten bei bevorstehenden Calamitäten des Volkes. Es ist das sehr prosaisch und sehr nüchtern. Aber, meine Herren, gerade weil es so prosaisch und nüchtern ist, deshalb geben wir uns der Hoffnung hin, daß diese nüchterne Prosa nun auch endlich einmal eine Wirklichkeit werde. Wir sind endlich erlöst, meine Herren, von dem Bann der Theorie und Phrasen und sind endlich gestellt auf den Boden der Thatsachen und realen Verhältnisse. Die Verfassungsurkunde, die uns jetzt vorliegt, ist allerdings nicht eine zweite Copie der Belgischen für das Deutsche Volk, sondern es ist der concrete Niederschlag großer weltgeschichtlicher Ereignisse, denen man vielleicht widerwillig folgt, aber, meine Herren, denen man folgen muß, — und

Band 001
Reichstag des
Norddeutschen
Bundes /
Konstituierender
Reichstag 1867

9. Sitzung 09.03.1867
Rede Wagener S. 119
(gegen die
Behauptung, die
Verfassung beseitige
Freiheiten)

lere Zustände bedeutet. Wir haben auch das allgemeine Stimmrecht, und, meine Herren, täuschen Sie sich nicht, diese kleinen Partei-Unterschiede, Vergünstigungen und Scharmützel, an denen wir uns bisher erfreut haben, werden auch bei uns in der Ungrneßlichkeit des allgemeinen Stimmrechts erlöschen. Für die Masse der Bevölkerung giebt es nur zwei Punkte, an denen sie wirklich empfindlich und politisch ist, das ist auf der einen Seite das Herz, d. h. die religiösen Interessen, und auf der andern Seite der Magen, d. h. Alles das, was man heute unter dem Namen der socialen Frage zusammen zu fassen pflegt. Sie werden vielleicht verstehen, meine Herren, daß deshalb es am Ende doch der Situation besser entsprechen dürfte, wenn die Verfassung des Norddeutschen Bundes sich in einer gewissen hervorragenden Weise mit den materiellen Interessen des Deutschen Volkes beschäftigt, als wenn sie vielleicht drei oder vier Abschnitte aus der Belgischen Verfassung und aus den französischen alten Constitutions-Urkunden mit Menschen- und Grundrechten angefüllt hätte.

**Band 001 Reichstag des Norddeutschen Bundes /
Konstituirender Reichstag 1867**

9. Sitzung 09.03.1867 Dr. Waldeck S. 107

Die Lage, in der wir uns befinden, ist allerdings wohl die eigenthümlichste, in der jemals eine Versammlung gewesen ist. Wir sind zusammengerufen, ohne die geringste Kenntniß zu haben von dem Entwurfe, der uns vorgelegt wurde. Wir wußten nur, daß wir irgend Etwas zu berathen haben würden, aber nicht was. Das Preussische Abgeordnetenhaus hätte sehr gewünscht, daß ihm dieser Entwurf vorgelegen hätte, weil dann mit voller *connaissance de cause* zu entscheiden gewesen wäre, ob ein solches Wahlgesetz zu erlassen sei oder nicht. Es hat diesen Wunsch schon in der Adress-Commission angedeutet und hat ihn auch im Hause ausgesprochen. Es hat sich aber allerdings und mit vollem Rechte begnügen müssen, wenn die Staatsregierung antwortete, es sei ihm nicht zu genügen, weil der Entwurf nicht fertig sei. Es hat deswegen geachtet das Wahlgesetz genehmigt, es hat aber in einer Staatschrift, der Adresse, ausdrücklich ausgesprochen:

„es setze voraus, daß, wenn Rechte des Preussischen Volkes und Landtages zu Gunsten eines künftigen Parlamentes aufgegeben werden sollten, diesem Parlamente auch die volle Ausübung dieser Rechte gewährleistet werden würde“,

Band 001 Reichstag des Norddeutschen Bundes /
Konstituirender Reichstag 1867

9. Sitzung 09.03.1867 Dr. Waldeck S. 107

Statt aber, meine Herren, die Rolle, die uns auferlegt ist, müssen wir näher in's Auge fassen, denn die ist wirklich außerordentlich eigenthümlich. Wir haben nur insofern ein decisives Votum, als wir etwa in die Lage kämen, die Vorlage ganz abzulehnen zu müssen. Meine Herren, ich wünsche von ganzem Herzen, daß der Preussische Staat, welcher durch die Annexion jener so wichtigen Länder eine große und bedeutende Gestalt erlangt hat, die ihn in der That in den Stand setzt, die Rolle für Deutschland auszuführen, die ihm historisch obliegt, auch jene anderen kleineren Gebiete von 5 Millionen Bevölkerung an sich ziehe, die unter einer Anzahl von Fürsten, zwei freie Städte mit eingerechnet, sich gruppiert finden, — ich glaube, meine Herren, nicht nach dem Wunsche der Bevölkerung gerade, sondern durch den Zufall, mit dem die Geschichte zu spielen pflegt, — ich wünsche, daß auch alle diese 5 Millionen in ein Centralleben, soweit es geht und möglich ist, eingereicht werden. Besser freilich ist, wenn man 25 Millionen 5 Millionen gegenüberstellt, der Einheitsstaat. Sonderbar ist es immer, wenn man Willi-

Band 001 Reichstag des Norddeutschen Bundes /
Konstituirender Reichstag 1867
9. Sitzung 09.03.1867 Dr. Waldeck S. 108

Unsere Benennung „Reichstag“ erinnert an eine der trübsten Institutionen der deutschen Geschichte, an den Reichstag in Regensburg, und dennoch haben wir mit dem nicht die allgeringste Aehnlichkeit, denn der Reichstag in Regensburg bestand bekanntlich aus diplomatischen Bevollmächtigten der 300 Reichsstände, und seine ganze Thätigkeit hat in den vielen Jahrhunderten immer nur darin gelegen, entweder für Oesterreich, oder für irgend eine andere größere Macht etwas zu Stande zu bringen, oder vielmehr jedes Zustandekommen zu verhindern. Ein Analogon dieses Reichstages ist eine Volkervertretung gar nicht, ein Analogon dieses Reichstages bietet uns unsere Verfassung allerdings auch dar: das ist der Bundesrath. Der Bundesrath — ja, meine Herren, wenn ich im Anfang dieser Verfassung lese, daß wir ein Werk für die Ewigkeit gründen sollen — „für ewig verbunden“ — und wenn ich nun wieder diesem Paragraphen aus der Deutschen Bundesacte begegne, so muß ich einen sehr bescheidenen Zweifel an diese „Ewigkeit“ hegen.

**Band 001 Reichstag des Norddeutschen Bundes /
Konstituirender Reichstag 18679. Sitzung 09.03.1867 Dr.
Waldeck S. 108**

auf gleiche Weise organisiert werden. Sie zerschneiden die Verfassung des Preussischen Staats, der aus 24 Millionen besteht, in zwei Theile: Sie geben, wie ich im Großen und Ganzen sagen will, der Geschäftsführung des zukünftigen Reichstages nicht ganz Krieg und Marine; in gewissen Beziehungen, zum Theil geben Sie sie dem Bundesrath, größtentheils geben Sie sie Niemandem, weder dieser Versammlung, noch dem Preussischen Abgeordnetenhaufe, noch den anderen Kammern. Das ist eben der Absolutismus, der in dieser Verfassung steckt. Von anderer Seite wollen Sie doch ein Parlament haben. Nun, meine Herren, es ist die Phrase, die das hervorgebracht hat, die deutsche Phrase,

(Sehr richtig!)

die im Jahre 1818 eine so große Rolle spielen konnte, aber doch glücklicherweise hier in Preußen nicht zum Worte kam,

Band 001 Reichstag des Norddeutschen Bundes / Konstituirender Reichstag 1867

10. Sitzung 11.03.1867, S. 124 Dr. Hans Köster

Schreiben dürfen. Wenn der uns vorgelegte Gesetzentwurf endlich auch des prunkenden, aber trügerischen Schmucks der französischen Menschenrechte und der deutschen Grundrechte vom Jahr 1849 baar ist, wenn er sich knapp und nüchtern auf den Boden gegebener Thatsachen stellt und Reales, durchaus nur Reales wiedergiebt, so entbehrt er von der andern Seite doch auch keineswegs eines idealeren Hintergrundes: er declarirt die Sehnsucht des Deutschen Volkes nach politischer Einheit; er declarirt das Recht des Deutschen Volkes auf eine staatliche Macht und gleicht auch in dieser Beziehung den ihm verwandten Grundsteinen, auf welche sich die stolze Größe des ehemaligen Roms und des heutigen Englands erhoben hat. Er schließt fest und unerbittlich die Pforten der Revolution und den Janustempel der Zwietracht, indem er unsere vereinten Arbeiten und Bemühungen auf das allein fruchtbare Feld der gegebenen Thatsachen verweist, hinter dessen schützender Obhut auch die idealen Forderungen und Bestrebungen der Deutschen Nation ihren entsprechenden und berechtigten Ausdruck finden werden. Er wird endlich einen nutzbringenden und rühmlichen Wettstreit zwischen Bundespräsidium, Bundesrath und Reichstag hervorrufen und auch auf diesem Wege dem deutschen Volk die edlen Güter fortschrittlicher Entwicklung und einer vernünftigen Freiheit sichern. Ich glaube deshalb, meine Herren, wir würden einen kühneren und glücklicheren Griff thun, als ihn einst Heinrich v. Gagern auf dem Frankfurter Reichstage nach jenem österreichischen Erzherzoge that, wenn wir mit kühnem Griff und ohne viel Erwägens die Verfassung annehmen, wie sie uns aus den Händen König Wilhelms durch seinen ersten Minister dargeboten ist. Meine Herren! Wenn der leitende Staatsmann,

Band 001 Reichstag des Norddeutschen Bundes / Konstituirender Reichstag 1867

10. Sitzung 11.03.1867 Eduard Lasker (NL) S. 124

treten befeelt wäre. Mir ist es auch gleichgültig, ob die Staatsform, welche jetzt gebildet werden soll, in eine schulgerechte Definition des Bundesstaates hineinpaßt oder nicht. Der Verfassungs-Entwurf, dem man nachrühmen muß, daß er den Spruch: „fortiter in re, sed suaviter in modo“ überall festhält, hat den bescheidenen Namen eines norddeutschen Bundes gewählt. Aber wer durch den Namen sich täuschen läßt, wer durch diesen Namen verführt wird, an seinen Vorgänger, den Bund in Frankfurt am Main zu denken, der hält es nur mit den Worten, und denkt nicht über den Sinn nach.

(Sehr richtig!)

Hinter diesem norddeutschen Bund steht ein festgegliedertes Staatsganze.

(Sehr richtig!)

Dieses Norddeutschland wird als eine Großmacht mit dem Bollgewicht seiner 30 Millionen Einwohner in das europäische System eintreten, es wird nur von unsern Staatsmännern abhängen, wie sie unsere Flotten entwickeln werden, um dem deutschen Namen Geltung auf dem Meere zu verschaffen. Eine einheitliche Flagge wird bald den deutschen Namen an alle Küsten hintragen, welche der Civilisation zugänglich sind, und wird diesen Namen geachtet machen.

**Band 001 Reichstag des Norddeutschen Bundes /
Konstituirender Reichstag 1867**

10. Sitzung 11.03.1867 Eduard Lasker (NL) S. 125

Band zu lösen oder zu lockern. Aber im Verfassungs-Entwurf ist Fürsorge dagegen getroffen, es sollen Verträge unmittelbar nach dem Abschluß des Verfassungswerkes mit Süddeutschland abgeschlossen werden. Ich denke mir darunter nicht internationale Verträge untergeordneter Art; einer solchen Absicht würde ein Abschnitt der Verfassung nicht gewidmet worden sein, ich erwarte vielmehr, daß die Verträge dem natürlichen Verhältniß zwischen dem Süden und Norden entsprechen sollen, und das geht über das internationale Band hinaus. Ich würde nicht Lust haben, eine ausdrückliche Bestimmung in den Verfassungs-Entwurf aufzunehmen, welche die Erweiterung des Bundesgebietes zum Gegenstande der Bundesgesetzgebung macht, insofern nur Preußen ein Veto zugestanden wird. Aber nur soweit kann die Vorbereitung gehen. Die nächsten Verträge können die Einheit und den Beitritt nur vorbereiten; heute ihn schon in der Verfassung vorzuziehen, dazu erkläre ich mich außer Stande.

Band 001 Reichstag des Norddeutschen Bundes / Konstituirender Reichstag 1867

10. Sitzung 11.03.1867 Eduard Lasker (NL) S. 126

Aber, meine Herren, eine andere Seite des Verfassungslebens finde ich in dem Entwurfe gänzlich vernachlässigt. Ich möchte nicht mit dem Gegensatz zwischen Freiheit und Einheit anfangen; diese abstrakten Worte gegen einander gestellt, erinnern mich an den alten Schulstreit zwischen Seele und Körper. Es läßt sich eben eine solche Soudierung nicht machen; eine Verfassung theilt sich nicht in zwei Theile, in den einen Theil der Freiheit, und in den andern Theil, welcher der Einheit angehört. Aber jede Verfassung muß den Bedürfnissen des Landes entsprechen; den Bedürfnissen des Volkes, dem Zustande seiner Kultur und seiner Bildung. Der Herr Abgeordnete für Neu-Stettin hat diese Bedürfnisse des Deutschen Volkes am vergangenen Sonnabende mit zwei Worten geglaubt bezeichnen zu können: das Deutsche Volk habe nur Interesse für das Herz, das er identisch nahm mit Religion, und für Brod, oder, wie er sich ausdrückte, für die Frage des Magens. Nun, meine Herren, die Worte sind mir dunkel; ich verstehe ihren Inhalt nicht ganz; aber so viel weiß ich, daß der Herr Abgeordnete für Neu-Stettin den Verstand vergessen hat und die intellectuellen Bedürfnisse des Volkes. Nicht bloß Brod, und nicht bloß Gebet, so hoch ich beide schätze, erschöpfen das Interesse des Deutschen Volkes. Wir brauchen außerdem eine Verfassung und eine Regierungsweise, wie sie unserem heutigen Zustande zusagt, und wie sie allein in das jetzt herrschende constitutionelle System Europäischer Verfassungen hineinpaßt. Und nach dieser Richtung hin vermisse ich zunächst die Grundlage aller und jeder Verfassung: eine verantwortliche Regierung.

**Band 001 Reichstag des Norddeutschen Bundes /
Konstituirender Reichstag 1867**

10. Sitzung 11.03.1867 Eduard Lasker (NL) S. 127(Budgetrecht fehlt)

Meine Herren, wäre denn der Conflict, welcher thatsächlich
bestanden hat, auf dem Wege zu lösen gewesen, daß dem Preussischen Abgeordnetenhanse noch mehr Macht genommen worden
wäre? Ist es denn ein Ueberfluß an Macht gewesen, der den
Conflict herbeigeführt hat? Die Schwäche des Preussischen
Landtages hat den Conflict geschürt, nicht sein Ausgabe-
Bewilligungsrecht! Ein Conflict ist nicht dadurch zu lösen,
daß Sie den einen Theil noch mehr einschränken und dadurch
die Kräfte außer allem Vergleich bringen: das nennt man Unter-
drückung des einen Theils, aber nicht Herstellung des Friedens
und nicht Lösung des Conflictes!

(Bede hals.)

Band 001 Reichstag des Norddeutschen Bundes / Konstituirender Reichstag 1867

10. Sitzung 11.03.1867 Eduard Lasker (NL) S. 127(Budgetrecht fehlt)

Meine Herren, wenn Sie dem Norddeutschen Reichstage gegenwärtig das Budgetrecht nehmen in der Weise, wie es der Verfassungs-Gesetzgeber nehmen will, dann werden Sie einen fortwährenden Grund herbeiführen für den Reichstag, daß er seine Macht zu erweitern strebe und sich nicht mit dem begnüge, was die Verfassung ihm eingeräumt hat; darin sehe ich den Keim zu einem neuen Conflict. Denken Sie doch lieber an das ruhmwürdige Beispiel, welches die Preussische Regierung nach der Schlacht von Königgrätz gegeben hat, wie Conflicte zu lösen seien. Das Recht wurde nicht nachträglich noch strenger bestritten, sondern mit ausdrücklichen und klaren Worten zugestanden. Die Friedenshand wurde geboten und dadurch allein ist der alte Streit begraben worden. Ich glaube, daß uns diese Art des Vorgehens nicht weniger Ruhm in Europa eingebracht hat, als selbst unsere Schlachten; es gereichte uns zum Ruhme, daß der Sieger nicht übermüthig heimgesucht ist, wie man im Auslande gedacht hat. Ja selbst zu Hause lebte im Volke vielfach die Meinung, es würde, wenn die Officiere vom Schlachtfelde heimkehren, das Säbelgerassel beginnen, aber das Gegentheil ist eingetreten. Jeder, der Theil genommen hat an diesem

Band 001 Reichstag des Norddeutschen Bundes / Konstituirender Reichstag 1867

10. Sitzung 11.03.1867 Eduard Lasker (NL) S. 128 (es gibt eine parlamentarische
Verpflichtung für den Verfassungsentwurf, der so, wie er ...)

ist, in keiner Weise durch unser Ginzuthun gefährdet oder ver-
kümmert werde; aber auch zugleich, daß durch unseren Rath
das abgeändert werde, was vielleicht die starke Hand eines Er-
oberers einem Volke aufdrängen kann, was aber keine parla-
mentarische Versammlung einer andern, und keine gewählte
Volksvertretung dem Volke zuzumuthen darf.

Band 001 Reichstag des Norddeutschen Bundes /
Konstituirender Reichstag 1867

10. Sitzung 11.03.1867 Abg. Dr. Braun, S. 128

Es ist am Sonnabend hier gesagt worden: sobald der Entwurf, sobald die Bundesverfassung in einen Widerspruch trete mit der Preussischen Landesverfassung, so könne Jemand, der diese Landesverfassung geschworen habe, der Bundesverfassung nicht zustimmen. Es scheint mir das ein verhängnißvoller Irrthum zu sein.

(Lebhafte Bravo.)

Man kann überhaupt keine Bundesverfassung, man kann keine Reichsverfassung aufrichten, ohne die Landes-Verfassungen zu ändern.

(Lebhafte Zustimmung.)

Und wenn man sich auf den Standpunkt stellt: ich habe meine Landesverfassung geschworen, und wenn nur ein Titelchen davon weggenommen werden soll, so will ich keine Bundesverfassung — so heißt das: Ich will überhaupt keine Bundesverfassung, ich will keine Reichsverfassung!

Man hat auch die Form des Entwurfes getadelt, und allerdings hat der Entwurf wenig Aehnlichkeit mit dem, was wir nach gewöhnlichen Begriffen eine Constitution zu nennen pflegen. Er ist in dieser Beziehung gerade nicht correct, noch viel weniger „elegant“,

(Seiterkeit)

allein, was würde der correcteste und eleganteste Entwurf helfen, wenn er ein Stück Papier bliebe, wie die so außerordentlich correcte und elegante Reichsverfassung vom Jahre 1849 geblieben ist. Ich für meine Person verzichte mit Vergnügen auf die Form, wenn nur der Inhalt eine Grundlage gewährt für die einheitliche Constituirung, ohne zu präjudiciren der zukünftigen Entwicklung der wirthschaftlichen und bürgerlichen Freiheit.

Wie das verehrliche Mitglied für Berlin ausgeführt hat, daß keine Verträge „auf Ewigkeit“ abgeschlossen werden, so ist es auf der andern Seite auch eine Wahrheit, daß keine Verfassung der Welt „auf Ewigkeit“ gegründet wird,

(Bravo!)

daß jede Verfassung der Welt sich dem Bedürfnis des Ganzen unterordnen muß, daß jede Verfassung unterworfen ist denjenigen Veränderungen, die sich aus der Culturentwicklung, aus dem Fortschreiten der Civilisation einer Nation mit Nothwendigkeit ergeben müssen. Fürwahr, eine schlechtere Verfassung als eine solche, die eine pensée idéelle vorstellt, die man niemals ändern und fortentwickeln könnte, eine schlechtere Verfassung wäre mir gar nicht denkbar. Mit demselben Recht, wie

die einzelnen Volksstämme müssen sich ihrer Vorurtheile und ihrer wechselseitigen Antipathieen entschlagen,

(Bravo.)

soweit deren überhaupt realiter noch bestehen sollten und nicht künstlich genährt oder vorgepiegelt werden. Die einzelnen Länder müssen Opfer bringen, und die Volksvertretungen der einzelnen Länder müssen auch Opfer bringen. Aber sie haben darüber zu wachen — und in diesem Bestreben müssen wir sie unterstützen — daß bei dem Transport dieser Volksrechte aus den Partial-Versammlungen in die Central-Versammlung, aus der Landesvertretung in die Nationalvertretung, daß auf diesem Transport nicht allzuviel davon verloren gehe.

Auch gegenüber dem Auslande, dessen Reich und Eiferfucht die glänzenden Erfolge der Waffen geweckt haben, würde es gut sein, wenn wir auf diese Weise den Beweis führen, daß wir, was das tapfere Schwert errungen, nunmehr im Wege des Friedens zu sichern und daß wir die Macht und Autorität des Staates und der Centralgewalt, zu basiren suchen auf der dauerhaften und festen Grundlage der wirthschaftlichen und bürgerlichen Freiheit. Ich für meine Person wüßte keine bessere Garantie, die

Braun S.131 (für Reichssteuer und gegen Matrikularumlagen - warnendes Beispiel des alten Reiches)

statt dessen die sogenannte „parate Reichshülfe.“ Diese parate Reichshülfe bestand in dem sogenannten „Römermonat.“ Früher, wenn der Kaiser gen Rom fuhr, mußte ihm jeder Reichsstand so und so viel an Pferden und Mannschaft stellen. Das wurde nachher auf dem Wege der Matrikel in Geldbeiträge umgeformt und diese matrikelmäßigen Geldbeiträge sind die sogenannten Römermonate. Man nannte sie die „parate Reichshülfe,“ weil die großen Reichsfürsten, die das Geld bereits in ihrer Landes-Kasse hatten, schneller zur Hülfe parat waren, als bis der Reichspfeunig bei jedem einzelnen Reichsbürger durch das ganze Reich hindurch gesammelt war. Aber sie untergraben auf dem finanziellen Gebiet eben so sehr die Macht und die Autorität des Deutschen Kaisers, wie dieselbe gleichzeitig auch auf politischem Gebiete untergraben wurde. Der Kaiser war schließlich auf den guten Willen und das bon plaisir der Territorialherrschaften angewiesen. Sie verweigerten oft die von den Reichsständen verwilligten Römermonate. Der schwäbischen Ritterschaft z. B. fiel es eines schö-

Ich will Ihnen, um meine Beanstandung dieses Begriffes „Judigenat“, den der Entwurf enthält, klar zu machen, einfach folgendes Exempel anführen. In Mecklenburg kann die Niederlassung und der Gewerbe-Betrieb verweigert werden durch die Staatsgewalt, durch die Gemeinde, durch die Guts herrschaft, durch die Zunft. Wenn man also sagt, jeder Preusse soll in Mecklenburg dieselben Rechte in Bezug auf Heirath, Zuzug, Niederlassung, Gewerbebetrieb haben, wie ein Mecklenburger, so heißt das auf gutes Deutsch ausgedrückt, er soll gar keine Rechte haben,

(Bravo, Heiterkeit.)

— weiter absolut nichts! Wenn wir aus diesem Judigenat ein Allgemeines Deutsches Bürgerrecht machen wollen, so müssen wir das Princip der Zug- und Gewerbefreiheit unbeschränkt proclamiren; wir müssen in den Entwurf hineinschreiben: „Keine Staats-, keine Communal- Behörde, keine Zunft, keine sonstige Corporation kann irgend einem Angehörigen unseres Bundes das Recht der Verehelichung, der Niederlassung, des Gewerbe- und Geschäftsbetriebes irgendwo weigern! Das und nur das ist das wahre Deutsche Bürgerrecht!

Band 001 Reichstag des Norddeutschen Bundes /

Konstituirender Reichstag 1867

10. Sitzung 11.03.1867 Abg. Groote S.133:

Abgeordneter **Groote** (fortfahrend): Ich sage, meine Herren, wenn man alsdann die Vorzüge eines Bundesverhältnisses neben dem Einheitsstaat festzuhalten oder zu gewinnen sucht, so raffen Sie vergebens die Ueberbleibsel dieser kleinen Staaten, die sich um Preußen lagern, zusammen. Man wird dadurch kein natürliches Bundesverhältniß wieder hervorzubringen können, sondern man muß dann diese Mannigfaltigkeit der Entwicklung in etwas Anderem suchen und dieses Andre ist die Selbstständigkeit der Provinzen. Meine Herren! Es wird in Zukunft nichts Andres übrig bleiben, als daß man den Preussischen Provinzen wieder eine größere Selbstständigkeit zurückgebe und daß man dadurch nicht allein ein mannigfaltigeres den Stammeseigenthümlichkeiten entsprechendes Leben in Preußen gewinne, sondern dadurch auch ein Analogon herstelle, vermöge dessen die noch bestehen bleibenden Staaten sich nicht dem Hauptstaate selbst, sondern seinen Provinzen architektonisch nebenordnen können. Es ist deshalb eine höchst unrichtige Anlage, wenn man hier einen, den bestehenden Staaten entsprechenden Bundesrath herstellen will, sondern die richtige Anlage kann bloß darin bestehen, daß man, wie ich es hier ausdrücken will, ein Stammehaus bildet, was aus Vertretern der verschiedenen den Stämmen entsprechenden Provinzen zusammengesetzt ist. Meine

Band 001 Reichstag des Norddeutschen Bundes / Konstituirender Reichstag 1867

10. Sitzung 11.03.1867 Abg. Grootte S.134:

meine Herren, wonach richtet sich nun unsere Maßgabe bei der Begründung dieses neuen Staatswesens? Etwa nach der Erhaltung des angegebenen Machtverhältnisses? Nein, es ist vorhanden, es ist begründet, es findet seine Sicherheit in dem Grafen Bismarck und in den Feldherren, die dort sitzen,

(Seiterkeit.)

sondern wir haben lediglich dem inneren Werthe des Staatswesens, das wir gründen wollen, selbst Rechnung zu tragen. Nun, meine Herren, wenn wir dieses nun Alles erwägen und wenn wir sehen, daß dennoch in diesem Entwurf nun dem Volke seine bisherigen Rechte genommen werden sollen, müssen wir da nicht fast glauben, daß hier die umgekehrte Welt eingetreten sei, daß man auf die Aufopferungsfähigkeit des Volkes, auf die vielen Opfer, die es in den blutigen Kriegen gebracht hat, statt der Belohnung eine Strafe setzen wolle? Welchen traurigen Anblick gewährt es unter diesen Umständen, wenn wir, wie es am Sonnabend der Fall war, hier Redner auftreten sahen, die sich als jahrelange Vorkämpfer der Freiheiten und Rechte unseres Volkes ausgezeichnet und bewährt und dafür alle Güter ihres Lebens eingesetzt haben, und wenn wir sie nun plötzlich auf die Rechte verzichten sehen, deren Vertheidiger sie waren.

(Bravo links, Unruhe rechts.)

Band 001 Reichstag des Norddeutschen Bundes / Konstituirender Reichstag 1867

10. Sitzung 11.03.1867 Abg. Groote S.135:

sein. Aber, meine Herren, wir haben gegenwärtig eine ganz andere Aufgabe zu erfüllen; wir müssen zeigen, daß die Deutsche Einheit auch mit der Deutschen Freiheit bestehen kann, und wir mögen uns bei der gegenwärtigen Berathung und Feststellung des Entwurfs wohl hüten, die schöne Ideenverbindung zu zerstören, welche in den jedem Deutschen Ohre süßen Worten sich ausdrückt: die Deutsche Einheit und die Deutsche Freiheit. Und, meine Herren, wenn wir gegenwärtig nicht im Stande sind, die Deutsche Einheit wirklich herzustellen, dann wollen wir doch die Deutsche Fahne hochheben und hochhalten, damit wenigstens ein Deutscher Geist die Schöpfung durchwehe, welche wir herzustellen im Begriffe sind.

Und wenn die Gegner das Pantier der Deutschen Einheit unzeitig und freventlich erheben, um unter diesem Vorwande unsere Freiheiten in Fesseln zu schlagen, so wollen wir, das hoffe ich von Ihnen, denselben entschieden entgegentreten, und der schönen Perspective auf die Deutsche Einheit das unverkürzte Gefühl zu retten versuchen, daß das große Deutsche Vaterland zugleich die sicherste Stätte der Deutschen Freiheit sei.

Band 001 Reichstag des Norddeutschen Bundes / Konstituirender Reichstag 1867

10. Sitzung 11.03.1867 MinPräs. Graf Bismarck S.136 (zu fehlenden "Motiven" wegen Mangels an Zeit)

Es hat nicht unsere Absicht sein können, ein theoretisches Ideal einer Bundesverfassung herzustellen, in welcher die Einheit Deutschlands einerseits auf ewig verbürgt werde, auf der andern Seite jeder particularistischen Regung die freie Bewegung gesichert bleibe. Einen solchen Stein der Weisen, wenn er zu finden ist, zu entdecken, müssen wir der Zukunft überlassen, einer solchen Quadratur des Kreises um einige Decimalstellen näher zu rücken, ist nicht die Aufgabe der Gegenwart. Wir haben uns zur Aufgabe gestellt, in Erinnerung und in richtiger Schätzung, glaube ich, derjenigen Widerstandskräfte, an welchen die früheren Versuche in Frankfurt und Erfurt gescheitert sind, diese Widerstandskräfte, so wenig als es irgend mit dem Zweck verträglich war, herauszufinden. Wir haben es für unsere Aufgabe gehalten, ein Minimum derjenigen Concessionen zu finden, welche die Sonderexistenzen auf deutschem Gebiete der Allgemeinheit machen müssen, wenn diese Allgemeinheit lebensfähig werden soll; wir mögen das Laborat, was dadurch zu Stande gekommen ist, mit dem Namen einer Verfassung belegen oder nicht; das thut zur Sache nichts. Wir glauben aber, daß wenn es hier angenommen wird, für das Deutsche Volk die Bahn frei gemacht worden ist, und daß wir das Vertrauen zum Genius unseres eignen Volkes haben können, daß es auf dieser Bahn den Weg zu finden wissen wird, der zu seinen Zielen führt.

(Bravo.)

**Band 001 Reichstag des Norddeutschen Bundes /
Konstituirender Reichstag 1867**

10. Sitzung 11.03.1867 MinPräs. Graf Bismarck S.136-139 (zu fehlenden
"Motiven" wegen Mangels an Zeit)

S.1

39

Ich weiß nicht, ob ich während der General-Discussion noch weiter Veranlassung habe, das Wort zu nehmen oder einer meiner Herren Collegen. Für den Augenblick wüßte ich denn, was ich gesagt habe, nichts weiter hinzuzufügen, als die nochmalige Aufforderung: Meine Herren! Arbeiten wir rasch! Setzen wir Deutschland, so zu sagen, in den Sattel! Reiter wird es schon können.

(Lebhafter Beifall.)

Verhandlungen des Reichstages des Nordd. Bundes.

Rudolf von Bennigsen 1824-1902



Rede Bennigsens im Norddt.Reichstag 12. 3. 1867

(Bravo!)

Ich glaube, daß wir uns Alle auf den Boden stellen müssen, den die Ereignisse des vorigen Jahres für Deutschland gegeben haben. Nicht eine große Volksbewegung, sondern ein Bürgerkrieg hat die alten Zustände beseitigt. Diejenige Macht, die aus diesem Kriege als die stärkste hervorgegangen, ist die Preussische Staatsregierung, sie hat als solche die Verpflichtung, ja die natürliche Aufgabe, jetzt die Initiative in die Hand zu nehmen für die Schöpfung eines neuen Deutschen Staates; sie hat dieselbe übernommen, und hat sich mit den anderen Regierungen Norddeutschlands in Verbindung gesetzt. Das Ergebnis ihrer Verhandlungen ist der Verfassungs-Entwurf, der uns zur Berathung vorliegt. Keine Partei in unserer Mitte kann glauben, daß man an dieser Lage etwas wesentlich ändern kann. Wollte man auf eine andere Vorlage warten oder auf eine Volksbewegung, die die Initiative über diese Stadien hinaus in andere Schichten verlegte, wir würden jedenfalls Jahre vor uns haben und die Zeit verjäumen, wo etwas Entwicklungsfähiges geschaffen werden kann.

(Sehr richtig!)

Norddt. Reichstag 27. 3. 1867

Präsident: Der erste Satz des Artikel 18 lautet:

Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundes-Gesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu.

Diejenigen Herren, die, vorbehaltlich den Abstimmungen über den zweiten Punkt und die Zusätze, diesem Punkte zustimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

So viel ich übersehe, fast einstimmig angenommen.

Ich bringe nun den Antrag von Bennigsen zur eventuel-

— 20. Sitzung am 27. März 1867.

403

len Abstimmung; diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Artikels 18 im Ganzen, dem so eben eventuell angenommenen ersten Punkt nach dem Antrage von Bennigsen zuvörderst zustimmen wollen:

„Die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidiums werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zur Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundes-Kanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt“,

bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Norddt. Reichstag 27. 3. 1867

neren Vorschlag desselben Antragstellers hinzuzufügen wollen, was folgt:

„Durch ein besonderes Gesetz werden die Verantwortlichkeit und das zur Geltendmachung derselben einzuhaltende Verfahren geregelt“

bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit des Hauses. Das zweite Alinea des von Bennigsen'schen Antrages ist nicht angenommen. Ich bringe nun den ganzen Artikel 18 zur Abstimmung, und zwar zur definitiven. Er lautet:

„Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidiums werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zur Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundes-Kanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.“

Diejenigen Herren, die Artikel 18 in dieser Fassung annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.

**Band 001 Reichstag des Norddeutschen Bundes /
Konstituirender Reichstag 1867**

14. Sitzung 18.03.1867 S. 207 Abg. Kantak (Pole)

Verfassungs-Entwurf. — über Eins, meine Herren, glaube ich, sind Sie einig und stimmen Sie als Volksvertreter mit der Königlichen Staats-Regierung überein, daß dieser Verfassungs-Entwurf der Anfang sein soll zu einer Einigung Deutschlands, zu einer immer weiteren und weiteren Einigung, die endlich das ganze Deutschland umfassen und so die Hoffnungen Ihrer Jugend und die Bestrebungen Ihres Mannesalters endlich mit Erfolg krönen möge.

Nun, meine Herren, um gleich den Standpunkt, den ich mit meinen Landsleuten diesen Ihren Bestrebungen gegenüber einnehme, klar zu machen, erkläre ich Ihnen, daß wir diese Ihre Bestrebungen verstehen, billigen und anerkennen; mehr, meine Herren, daß wir offen und ehrlich wünschen, daß Ihre Bestrebungen von Erfolg gekrönt sein mögen und zwar von ganzem Erfolge, daß der Norddeutsche Bund nur die Stufe sein möge zu dem ganzen einigen Deutschland. Und wie könnten wir

Band 001 Reichstag des Norddeutschen Bundes / Konstituirender Reichstag 1867

14. Sitzung 18.03.1867 S. 207 Abg. Kantak (Pole)

haufe unsern Standpunkt dargelegt. Meine Herren! Ein einiges Deutschland uns gegenüber nimmt ganz andere Verhältnisse ein als der Staat Preußen; ein großer Deutscher Staat kann und muß dazu beitragen, die Verhältnisse der drei Großmächte, welche einstmals den heiligen Bund geschlossen haben, anders zu gestalten; und wie viel davon auf unsere Verhältnisse einwirken wird, das brauche ich Ihnen nicht erst zu sagen. Wir haben damals, meine Herren, ein Amendement gestellt, das ich Ihnen eben deshalb anführen will, weil es unseren Standpunkt der Deutschen Frage gegenüber klar legt, es lautete:

„Dieses von Euer Majestät begonnene große Werk der Neugestaltung Deutschlands auf nationaler Grundlage, womit Preußen die Bahn seiner natürlichen Macht und Cultur-Sphäre beschritten, und die Thatsache, daß Preußen selbst die Nationalität als berechtigtes Staats-Princip anerkannt, mithin sich auch der Lösung der Polnischen Frage früher oder später nicht wird entziehen können, berechtigen auch Eurer Königl. Majestät Polnische Unterthanen zu der Erwartung der vollen Anerkennung der den Polen gewährleisteten und unverjährbaren Rechte.“

**Band 001 Reichstag des Norddeutschen Bundes /
Konstituirender Reichstag 1867**

14. Sitzung 18.03.1867 S. 207 Abg. Katak (Pole)

tigten Nationalität gegenüber. Wenn ich den Entwurf zur Hand nehme, so finde ich, daß Sie im Begriffe sind, einen Bundesstaat zu bilden zum Schutze des Bundesgebietes, des Bundesrechts und zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes.

Preußen tritt mit seinem ganzen Ländergebiet als deutscher Staat einem deutschen Bunde zur Pflege deutscher Wohlfahrt bei. Wir gehören nun thatsächlich dem Preussischen Staate an, wir tragen als Preussische Staatsbürger seine Lasten, genießen seine Rechte, abgesehen aber, meine Herren, von dem Streite, den ich hier nicht auswärmen will, der hier auch nichts mit der Sache zu thun hat, von Preussischen Polen und Politischen Preußen, je nachdem man die Nationalität oder das staatliche Verhältniß in den Vordergrund stellt, so ist es doch Niemand eingefallen, uns als Deutsche anzusehen, als einen Theil des Deutschen Volkes. Was, um des Himmels willen, haben wir Gemeinschaftliches in einem auf nationaler Grundlage gebildeten Bunde, den ein gemeinschaftliches Deutsches Band umschlingen, der gemeinschaftliche Deutsche Interessen vertreten, wahren, pflegen und

**Band 001 Reichstag des Norddeutschen Bundes /
Konstituirender Reichstag 1867**

14. Sitzung 18.03.1867 S. 208 Abg. Kantak (Pole)

Der Artikel I der Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 besagt dem entsprechend:

„Die Polen, die beziehungsweise Unterthanen Rußlands, Oesterreichs und Preußens sind, sollen eine nationale Repräsentation und nationale Institutionen erhalten“ („obtiendront une représentation et des institutions nationales“), —

und dann heißt es wieder ähnlich wie in dem vorher angeführten Artikel:

„régées d'après le mode d'existence politique“ — und ich will deshalb diesen Ausdruck auch hier mit „bürgerlichem Dasein“ übersetzen — also: nationale Repräsentation und Institutionen geregelt nach den Formen bürgerlichen Daseins, die jede der Regierungen, denen sie angehören, ihnen zuzuerkennen für nützlich und angemessen erachten wird (juger utile et convenable de leur accorder).

**Band 001 Reichstag des Norddeutschen Bundes /
Konstituirender Reichstag 1867**

14. Sitzung 18.03.1867 S. 210 Abg. Katak (Pole)

erklären die Unterzeichneten im Anschlusse und in Uebereinstimmung mit dem Seitens ihrer Landsleute in der Sitzung des Preussischen Abgeordnetenhauses vom 11. September 1866 zu den Acten des Hauses eingereichten Proteste gegen den Entwurf eines Wahlgesetzes für den Norddeutschen Bund,

daß die durch den vorliegenden Verfassungs-Entwurf in Aussicht genommene Incorporation der ehemals Polnischen Landestheile Preussens in den Norddeutschen Bund eine Verletzung der politischen und nationalen Rechte der Polen involvire, welche ihnen sowohl nach göttlichem und natürlichem Rechte zustehen, als auch durch positive Staatsverträge garantirt sind, ...

und legen hiermit feierlichst Protest ein:

gegen die Competenz des Reichstages, durch einseitigen Beschluß internationale Verträge umzustossen und die ehemals Polnischen Landestheile Preussens in den Norddeutschen Bund einzuverleiben."

**Band 001 Reichstag des Norddeutschen Bundes /
Konstituirender Reichstag 1867**

14. Sitzung 18.03.1867 Bismarck S.210 f. (gegen ein Mandat für polnische Abg.,
gegen die Verfassung zu sprechen)

Präsident der Bundes-Commissarien Graf von Bismarck:
Schönhauſen: Meine Herren! Wir Alle ſind gewählt, darüber
iſt kein Zweifel, um die Verfaſſung des Norddeutſchen Bundes
zu Stande zu bringen; auch die Abgeordneten der Provinz
Poſen ſind zu keinem andern Zwecke gewählt. Die Bewohner
der Provinz ſind auf dieſem Fundament zu den Wahlen aufge-
fordert, und die Wahlverhandlungen ergeben, daß ſie ſich mit
großem und ungewöhnlichem Eifer, beinahe 90 Prozent der
Bevölkerung, daran betheiltigt haben. Wenn der Herr Abge-
ordnete dennoch einen Proteſt gegen das Zustandekommen dieſes
Bundes in dem beabſichtigten Umfange gerichtet hat, ſo glaube ich,
hat er uns ſelbſt deutlich genug zu erkennen gegeben, daß dieſer Proteſt
ſich eigentlich nicht gegen den Bund, ſondern gegen die Einheit
der Preußiſchen Monarchie richtet. Dieſe Einheit anzuerkennen
und doch dagegen zu proteſtiren, daß der Staat, zu dem man

**Band 001 Reichstag des Norddeutschen Bundes /
Konstituirender Reichstag 1867**

14. Sitzung 18.03.1867 Bismarck S.210 f. (gegen ein Mandat für polnische Abg.,
gegen die Verfassung zu sprechen)

gehört, berechtigt ist, seine staatlichen Zwecke auch im Verein mit den Nachbarstaaten zu erstreben, mit denen er glaubt sie besser erreichen zu können -- Kann in der That Niemand, der nur einige Logik sich bewahrt hat, einfallen. Der Protest richtet sich, wie der Hr. Abgeordnete ja nicht zweifelhaft gelassen hat, gegen die Einheit der Preussischen Monarchie. In diesem Sinne hätte er meines Erachtens bei einer früheren Gelegenheit

Band 001 Reichstag des Norddeutschen Bundes / Konstituirender Reichstag 1867

14. Sitzung 18.03.1867 Bismarck S.210 f. (gegen ein Mandat für polnische Abg.,
gegen die Verfassung zu sprechen)

Der Geistliche Wiczorkiewicz in Splanie hat bei einer Zusammenkunft mit polnischen Bauern diese mit folgenden Worten angeredet:

„Die Wahlen sind vor der Thür; man muß sich zusammennehmen, sonst wird man uns verbieten, Polnisch zu sprechen, Polnisch zu schlafen, Polnisch zu beten, Polnisch zu singen und zu weinen, Polnisch eine Kanzelrede zu halten — unsere Kinder werden alle Deutsch werden, und dann geht es in Deutschland gerade so, wie in Rußland, dann werden wir gehängt werden, wenn wir uns Polen nennen.

Ein anderer Fall: Der Probst Kunze in Kriebel, welcher als Wahlcandidat für den Wahlkreis Bernst-Weferitz aufgestellt war, derselbe hat nicht nur in verschiedenen Ortschaften, z. B. in der Stadt Wolfstein Wahlversammlungen selbst abgehalten — was einem Erlaß des hochwürdigsten Erzbischofs direct widersprach —

für seine Wahl agitirt, sondern auch in den Parochien Priemont, Altfloster und Schluppenze, in welchen die Pfarergeistlichen sich von der Agitation fern hielten, selbst die Leute zur Abgabe der Stimme für ihn zu bereden gesucht, indem er die bekannten Agitationsmittel bei Polen, man wolle ihnen ihre Sprache und ihren Glauben, bei Deutschen, man wolle ihnen den katholischen Glauben nehmen, zur Anwendung brachte.

Reichstag des Norddeutschen Bundes, Sitzung vom 16. 4. 1867, Verhandlungen S. 729

Ich bringe nun den Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wie er aus den Beschlüssen des Reichstages in der Vorberathung und in Ansehung der vier von mir oben hervorgehobenen Punkte unter Abänderung der Vorberathung in der Schlußberathung hervorgegangen ist, zu einer Gesamt-
abstimmung!

Ich bitte diejenigen Herren, die dem in Rede stehenden Entwurf zustimmen, bei dem Aufruf ihres Namens — denn die namentliche Abstimmung ist von verschiedenen Seiten bereits mit hinreichender schriftlicher Unterstützung beantragt, mit Ja, die ihm nicht zustimmen, mit Nein zu antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben D.

Das Ergebnis der Abstimmung ist folgendes: 283 Mitglieder haben ihre Stimmen abgegeben, darunter haben 230 mit Ja gestimmt und 53 mit Nein. Der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wie er im Uebrigen aus der Vorberathung, in vier Punkten aus der Schlußberathung des Reichstages hervorgegangen, ist hiernach von einer höchst überwiegenden Majorität des Reichstages angenommen worden.

Reichstag des Norddeutschen Bundes, Sitzung vom 16. 4. 1867, Verhandlungen S. 729

Meine Herren! Es wird mir sehr schwer, der tiefen Bewegung, in der bei diesem Ergebnis der Schluß-Abstimmung sicherlich jedes Mitglied dieser Hohen Versammlung sich befindet, keinen Ausdruck zu geben. Ich versage es mir aber in dem Gefühl, daß es mir nicht zusteht, der Würdigung, die unsere Arbeit morgen an einer andern Stelle finden wird, mit dem Ausdruck meiner Auffassung, oder auch nur mit dem Ausdruck meiner Wünsche vorzugreifen. Ich hoffe, das Haus wird dies Motiv der Convenienz als ein gerechtfertigtes anerkennen.

Abgeordneter Kantak: Nachdem wir in der Sitzung am 18. März gegen die Competenz dieser Versammlung zur Einverleibung der ehemaligen polnischen Landestheile Preußens in den Norddeutschen Bund Protest eingelegt haben, dessen ungeachtet jedoch durch die definitive Annahme des Norddeutschen Verfassungs-Entwurfs diese Einverleibung ausgesprochen ist, und wir durch unsere Abstimmung gegen den ganzen Verfassungs-Entwurf das letzte uns zu Gebote stehende Mittel, unsrerseits diesen Gewaltact zu verhindern, erschöpft haben, haben wir unsre Pflicht erfüllt und legen hiermit unser Mandat nieder.

(Allgemeine große Unruhe. Lebhafter Widerspruch.)

Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867

(S.M. der König von Preußen, S.M. der König von Sachsen usw.)

schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende Verfassung haben.

I. Bundesgebiet

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

Art. 5. Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

Art. 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maaßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen Deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt,... (*alle übrigen 26*)

Art. 7. Jedes Mitglied des Bundes kann soviel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.

Art. 17. Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maaßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen.

Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 38. Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35 bezeichneten Verbrauchsabgaben fließt in die Bundeskasse.

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebietes oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Art. 53. Die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

Art. 79. Die Beziehungen des Bundes zu den Süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge, geregelt werden.

Der Eintritt der Süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

Stellungnahme der Verbündeten Regierungen (Verhandlungen des Norddeutschen Reichstages am 17. 4. 1867 S. 731, Bismarck)

Das Protocoll führte der Wirkliche Legationsrath Bucher. Gegenstand der Berathung waren die von dem Reichstage in der Schlußberathung gefaßten Beschlüsse über den Entwurf der Bundes-Verfassung. Die Herren Commissarien waren einstimmig dahin:

den Verfassungs-Entwurf, wie er aus der Schluß-Berathung des Reichstages hervorgegangen ist, anzunehmen,

(Bravo!)

und ersuchten den Herrn Vorsitzenden,

davon den Reichstag in Kenntniß zu setzen mit dem Hinzufügen, daß die Hohen verbündeten Regierungen die Bundes-Verfassung in dieser Gestalt nach Maßgabe der in den einzelnen Ländern bestehenden Verfassungen zur gesetzlichen Geltung bringen würden.

fangs genannt habe. In Folge dessen erkläre ich auf Grund der Machtvollkommenheit, welche die verbündeten Regierungen Seiner Majestät dem Könige von Preußen übertragen haben und auf Grund der Vollmacht, welche Seine Majestät der König mir zu diesem Behufe ertheilt hat, die Verfassung des Norddeutschen Bundes, so wie sie aus der Berathung des Reichstages hervorgegangen ist, für angenommen durch die zu dem Norddeutschen Bunde verbündeten Regierungen.

(Lebhaftes Bravo!)

Schlußsitzung des Reichstages im Weißen Saal des Königlichen Schlosses zu Berlin am 17. 4. 1867 (Verhandlungen S. 733/34)

Seine Majestät der König verlasen hierauf, das Haupt mit dem Helme bedeckt, die nachfolgende Rede:

**Erlauchte, edle und geehrte Herren
vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!**

Mit dem Gefühle aufrichtiger Genugthuung sehe Ich Sie am Schlusse Ihrer wichtigen Thätigkeit wiederum um Mich versammelt.

Die Hoffnungen, die Ich jüngst von dieser Stelle zugleich im Namen der verbündeten Regierungen ausgesprochen habe, sind seitdem durch Sie zur Erfüllung gebracht.

Mit patriotischem Ernste haben Sie die Größe Ihrer Aufgabe erfaßt, mit freier Selbstbeherrschung die gemeinsamen Ziele im Auge behalten. Darum ist es

Schlußsitzung des Reichstages im Weißen Saal des Königlichen Schlosses zu Berlin am 17. 4. 1867 (Verhandlungen S. 733/3)

Die Bundesgewalt ist mit den Befugnissen ausgestattet, welche für die Wohlfahrt und die Macht des Bundes unentbehrlich, aber auch ausreichend sind, — den Einzelstaaten ist, unter Verbürgung ihrer Zukunft durch die Gesamtheit des Bundes, die freie Bewegung auf allen den Gebieten verblieben, auf welchen die Mannigfaltigkeit und Selbstständigkeit der Entwicklung zulässig und erspriesslich ist. Der Volksvertretung ist diejenige Mitwirkung an der Verwirklichung der großen nationalen Aufgaben gesichert, welche dem Geiste der bestehenden Landes-Verfassungen und dem Bedürfnis der Regierungen entspricht, ihre Thätigkeit von dem Einverständnis des Deutschen Volkes getragen zu sehen.

Wir Alle, die wir zum Zustandekommen des nationalen Werkes mitgewirkt, die verbündeten Regierungen ebenso wie die Volksvertretung, haben bereitwillig Opfer unserer Ansichten, unserer Wünsche gebracht; wir durften es in der Ueberzeugung thun, daß diese Opfer für Deutschland gebracht sind und daß unsere Einigung derselben werth war.

In diesem allseitigen Entgegenkommen, in der Ausgleichung und Ueberwindung der Gegensätze ist zugleich die Bürgschaft für die weitere fruchtbringende Entwicklung des Bundes gewonnen, mit dessen Abschluß auch die Hoffnungen, welche uns mit unseren Brüdern in Süddeutschland gemeinsam sind, ihrer Erfüllung näher gerückt werden. Die Zeit ist herbeigekommen, wo unser Deutsches Vaterland durch seine Gesamtkraft seinen Frieden, sein Recht und seine Würde zu vertreten im Stande ist.

Das nationale Selbstbewußtsein, welches im Reichstage zu erhebendem Ausdruck gelangt ist, hat in allen Gauen des Deutschen Vaterlandes kräftigen Wiederhall gefunden. Nicht minder aber ist ganz Deutschland in seinen Regierungen und in seinem Volke darüber einig, daß die wiedergewonnene nationale Macht vor Allem ihre Bedeutung in der Sicherstellung der Segnungen des Friedens zu bewähren hat.

Geehrte Herren! Das große Werk, an welchem mitzuwirken wir von der Vorsehung gewürdigt sind, geht seiner Vollendung entgegen. Die Volksvertretungen der einzelnen Staaten werden dem, was Sie in Gemeinschaft mit den Regierungen geschaffen haben, ihre verfassungsmäßige Anerkennung nicht versagen. Derselbe Geist, welcher die Aufgabe hier gelingen ließ, wird auch dort die Berathungen leiten.

Gott aber wolle uns Alle und unser theures Vaterland segnen!

Zollvereinignungsvertrag

vom 22. März 1833

Der Vertrag verband die Staatsgebiete des Königreichs Preußen, des Großherzogtums Hessen(-Darmstadt) und des Kurfürstentums Hessen(-Kassel) (preußisch-hessischer Zollverband) mit den Staatsgebieten des Königreichs Bayern und des Königreichs Württemberg (bayerisch-württembergischer Zollverband).

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen einerseits, und

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg andererseits,

Art. 1. Die dermalen zwischen den genannten Staaten bestehenden Zollvereine werden für die Zukunft einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem verbundenen und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesamtverein bilden.

Art. 4. In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, jedoch mit Modificationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Art. 6. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahmen an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 7. Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Preußisch-Hessischen und des bisherigen Bayerisch-Württembergischen Zollvereins auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindliche Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maaßgabe der Artikel 9. und 10.;

b) der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit Steuern belegten und deshalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse,

Art. 14. Die contrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung komme, hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen, und die nächste Sorge auf die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichtes richten.

Art. 27. Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche in Gemäßheit der hierüber getroffenen besonderen Übereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruiert werden sollen, bleibt einer jeden der contrahirenden Regierungen innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 32. Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, an die Zoll-Directionen der anderen vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Art. 33. Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsregierungen Statt, zu welchem eine jede der letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Art. 38. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

**Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.
vom 8. Juli 1867**

Artikel 8

Über die Einrichtung und die Zuständigkeit des Bundesrathes des Zollvereins ist Folgendes verabredet:

§ 1

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Norddeutschen Bundes und der Süddeutschen Staaten.

(58 Stimmen, davon Preußen 17, die Königreiche 14 Stimmen)

§ 2

Jeder Vereinsstaat kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie er Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6

Das Präsidium steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben berechtigt ist, im Namen der vertragenden Theile Handels- und Schifffahrts-Verträge mit fremden Staaten einzugehen.

Artikel 9

Über die Einrichtung und die Zuständigkeit des Zollparlaments ist Folgendes verabredet:

§ 1

Das Zollparlament besteht aus den Mitgliedern des Reichstages des Norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten, welche durch allgemeine und directe Wahl mit geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden, auf Grund dessen die Wahlen zum ersten Reichstages des Norddeutschen Bundes stattgefunden haben.

§ 11.

Die Mitglieder des Zollparlaments sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

§ 5

Die Eröffnung, Vertagung und Schließung des Zollparlaments erfolgt durch das Präsidium.

Die Berufung findet nicht in regelmäßigen Zeitabschnitten, sondern dann statt, wenn das legislative Bedürfniß den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Drittheil der Stimmen im Bundesrathe denselben verlangt.

Artikel 9

Über die Einrichtung und die Zuständigkeit des Zollparlaments ist Folgendes verabredet:

§ 1

Das Zollparlament besteht aus den Mitgliedern des Reichstages des Norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten, welche durch allgemeine und directe Wahl mit geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden, auf Grund dessen die Wahlen zum ersten Reichstages des Norddeutschen Bundes stattgefunden haben.

DEUTSCHLAND

1864-1867

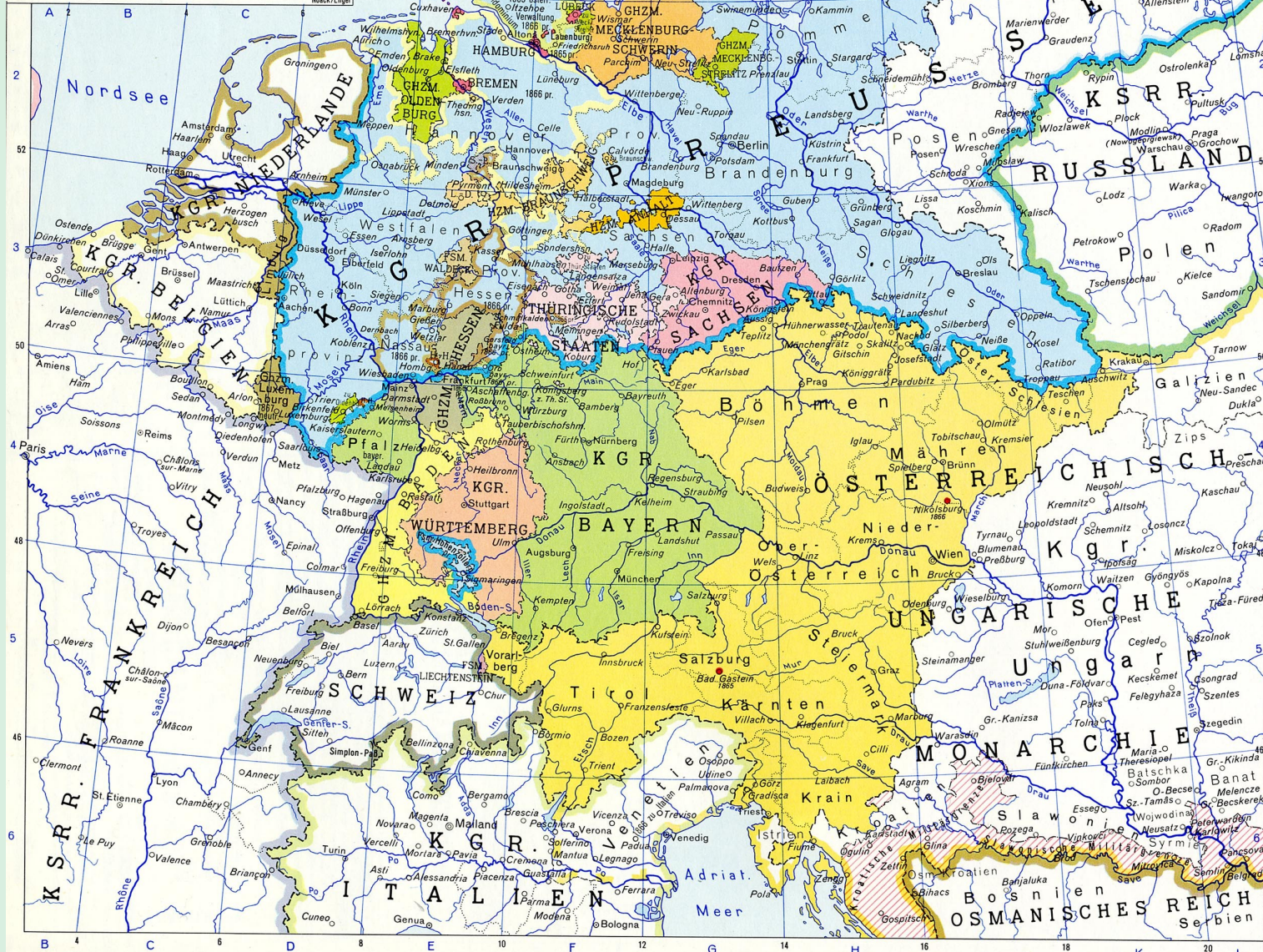
Der Deutsche Bund ist in Flächenfarbe dargestellt
Die Bundesfestungen Luxemburg und Mainz behalten
bis 1867 preuß. Garnisonen

— Grenze des Norddeutschen Bundes 1867

Abkürzungen:

H-H LGFT HESSEN-HOMBURG 1866 pr.
L-D FSM LIPPE-DETMOLD
S-L FSM SCHAUMBURG-LIPPE

Maßstab 1 : 6 000 000



Schreiben der Auslandsdeutschen aus St. Louis vom 21. 7. 1870

An Simson, Präsidenten des Norddeutschen Parlaments,
Berlin.

Die Deutschen von St. Louis haben einstimmig die folgende Adresse und Resolution an das deutsche Volk angenommen:

Der verzweifelte Spieler auf dem französischen Thron hat unter verächtlichen Vorwänden einen Unterdrückungs- und Eroberungskrieg gegen Deutschland begonnen. Die Zeiten von Mailhac und dem ersten Napoleon drohen noch einmal. Euer Kampf ist ein Kampf für die Unabhängigkeit aller Nationen und für Euer eigenes nationales Leben. Eure Niederlage würde das deutsche Vaterland zerreißen und zu einem abhängigen Anhängsel von Frankreich machen; Euer Sieg sichert Deutschlands Einheit und zugleich seine Freiheit, — Euer Triumph würde selbst Frankreich die Freiheit bringen. Mit Stolz und Freude hören wir, daß das deutsche Volk in Nord und Süd für sein Land zu den Waffen eilt, wie Ein Mann. Im festen Vertrauen auf Euer Patriotismus, Eure Stärke und Eure Ausdauer, sehen wir für die Sache unseres Vaterlandes freudigen Siegesnachrichten entgegen. Wir haben beschlossen, daß die Deutschen in den Vereinigten Staaten, um ihre Sympathie durch die That zu beweisen, sofort eine Million Dollars zur Unterstützung invalider Soldaten

(Lebhafte Bravo)

und der Waisenkinder von gefallenen Soldaten aufbringen.

(Erneuerter Bravo)

Theilen Sie dies Seiner Majestät dem König Wilhelm mit und sorgen Sie dafür, daß es durch ganz Deutschland öffentlich bekannt werde.

Die Unterschriften lauten:

A. Hammer, Präsident der Versammlung. Friedrich Meyer. Adolf Meyer. Karl Denzer. Robert Barth, Vicepräsident.

St. Louis, 19. Juli.

SPD-Abg. August Bebel am 6. 12. 1870 im Reichstag

Sten Ber. Nddt. RT 6. 12. 1870 S.91

Krieg, der geführt wird, immer nur gegen sein Interesse geführt wird, erst wenn es eingesehen, daß die drei Kriege, die seit 10 Jahren in Deutschland geführt worden sind, nur uns jedesmal in freierlicher Beziehung zurückgebracht haben, dann wird es besser werden; das Volk wird zur Selbsterkenntniß kommen, das Volk wird anfangen denken zu lernen, — und, meine Herren, das Resultat wird sein, daß das Volk begreift und einseht, daß es von seinen Fürsten, von seinen Regierungen nichts zu erwarten hat, daß es nur gestützt auf seine eigene Macht, auf sein eigenes Selbstbestimmungsrecht, eine neue Verfassung sich schaffen muß: daß, mit Einem Worte, das Endziel des deutschen Volkes einzig und allein die Beseitigung der Monarchie und die Begründung der Republik sein kann und muß.

Hermann Wagener am 6. 12. 1870 im Reichstag

Meine Herren, meinen Freunden und mir gefallen diese diese Verträge ganz besonders um deswillen, weil sie vollkommen den Thatfachen und weil sie vollkommen der Natur und der Geschichte des deutschen Volkes entsprechen. Das deutsche Volk, oder wie wir jetzt vielleicht schon wieder sagen dürfen, das deutsche Reich, das hat niemals unter einen der konstitutionellen Schulbegriffe gepaßt, das ist niemals weder ein Staatenbund, noch ein Bundesstaat, das ist niemals weder eine Monarchie, noch eine Republik, das ist immer Beides zugleich gewesen.

(Sehr wahr! Sensation.)

Es war eine Singularität, meine Herren, und ich sage es mit Stolz, das deutsche Reich war um deswillen eine Singularität, weil das deutsche Volk selbst eine Singularität ist.

(Zustimmung.)

Deutschland ist eine Mutter, die sehr viele wohlgerathene Kinder hat,

(Beifall, Heiterkeit)

und, meine Herren, der berechtigte Partikularismus, das heißt weiter nichts, als den einzelnen deutschen Stämmen sind im Laufe der Geschichte besondere Charismen zu eigen geworden, die sie zu konserviren nicht allein berechtigt, sondern im Interesse der Gesamtheit auch verpflichtet sind.

So weit wollen wir bei uns den Partikularismus. Wir wollen konserviren das deutsche Reich als das, was es immer gewesen ist, als den Mikrokosmos der europäischen Zustände, als denjenigen Punkt, wo alle die europäischen Verwickelungen und alle Gegensätze schließlich, wie wir hoffen, ihre Ausgleichung und Versöhnung finden werden.

Zuschrift des Bundes-Kanzlers v. Bismarck an den Präsidenten des Reichstags Simson (Beschluß des Norddeutschen Bundesrats betreffend die Einführung der Bezeichnungen "Deutsches Reich" und "Deutscher Kaiser") vom 9. Dezember 1870



Ew. beehre mich die ganz ergebnste Mittheilung zu mache, daß der Bundesrath des Norddeutschen Bundes im Einverständniß mit den Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, beschlossen hat, dem Reichstage des Norddeutschen Bundes folgende Abänderung der Verfassung des Deutschen Bundes (Nr. 6 der Drucksachen) zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen:[1]

- Im Eingang der Bundesverfassung ist an der Stelle der Worte: "Dieser Bund wird den Namen Deutscher Bund führen" zu setzen: "Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen".
- Der erste Absatz des Artikels 11 der Bundesverfassung erhält nachstehende Fassung:"Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen."



Kaiserproklamation vom 18. 1. 1871 in Versailles

König/Kaiser Wilhelm I. (1797-1888)



Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende Verfassung haben.

I. Bundesgebiet

Art. 1 Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871

II. Reichsgesetzgebung

Art. 2 Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung von Reichswegen, welche vermittelt eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Art. 4 Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit die Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3. dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
3. die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigenthums;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46., und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;

Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871

9. der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52.;
11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13. die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
14. das Militairwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei;
16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Durch Gesetz vom 3. März 1873 wurde dem Artikel 4 Nr. 9 folgende Worte hinzugefügt:
"desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Balken und sonstige Tagesmarken);"

Durch Gesetz vom 20. Dezember 1873 erhielt Artikel 4 Ziffer 13 folgende Fassung:
"13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;"

Art. 5 Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871

III. Bundesrath

Art. 6 Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt,

Bayern 6

Sachsen 4

Württemberg 4

Baden 3

Hessen 3

Mecklenburg-Schwerin 2

Sachsen-Weimar 1

Mecklenburg-Strelitz 5

Oldenburg 1

Braunschweig 2

Sachsen-Meiningen 1

Sachsen-Altenburg 1

Sachsen-Koburg-Gotha 1

Anhalt 1

Schwarzburg-Rudolstadt 1

Schwarzburg-Sondershausen 1

Waldeck 1

Reuß älterer Linie 1

Reuß jüngerer Linie 1

Schaumburg-Lippe 1

Lippe 1

Lübeck 1

Bremen 1

Hamburg 1

zusammen 58 Stimmen

Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871

Art. 7 Der Bundesrath beschließt:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37, und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871

IV. Präsidium

Art. 11 Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Art. 12 Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Art. 15 Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Das Gesetz vom 28. Oktober 1918 hat folgende Absätze hinzugefügt:

"Der Reichskanzler bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. Der Reichskanzler trägt die Verantwortung für alle Handlungen von politischer Bedeutung, die der Kaiser in Ausübung der ihm nach der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse vornimmt.

Der Reichskanzler und sein Stellvertreter sind für ihre Amtsführung dem Bundesrat und dem Reichstag verantwortlich."

Art. 17 Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Der mit "welcher" beginnende Satz ist durch Gesetz vom 28. Oktober 1918 gestrichen worden.

Art. 19 Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871

V. Reichstag

Art. 20 Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Art. 22 Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 23 Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

Art. 24 Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Art. 28 Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

VI. Zoll- und Handelswesen

Art. 33 Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Art. 35 Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Art. 36 Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871

VII. Eisenbahnwesen

Art. 41 Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Art. 42 Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

VIII. Post- und Telegraphenwesen

Art. 48 Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Art. 50 Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

IX. Marine und Schifffahrt

Art. 53 Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Art. 55 Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871

XI. Reichskriegswesen

Art. 57 Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 59 Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere - und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve - und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an.

Art. 63 Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Art. 64 Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

XII. Reichsfinanzen

Art. 69 Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 70 Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Überschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, solange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen

Art. 76 Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

XIV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 78 Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

Band 026 Deutscher Reichstag
01.Legislaturperiode 02.Session 1871
Sitzung 25.10.1871

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

**erste und zweite Berathung über die Ueber-
einkunft vom 19. Oktober 1871 zu dem
Friedensvertrage mit Frankreich (Nr. 17 der
Drucksachen).**

Ich eröffne die Generaldebatte.
Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst von Bismarck: Ich erlaube mir,
der Vorlage neben der Denkschrift, welche sie begleitet hat,
einige ihre Entstehung erläuternde Worte beizufügen.

Wie bekannt, wurde in dem Frieden von Frankfurt-Ver-
sailles schon in Aussicht genommen, daß unter Umständen den
territorialen Bürgschaften, welche Frankreich in Gestalt der von
uns okkupirten Landestheile für die Ausführung des Friedens
gegeben hatte, finanzielle Bürgschaften substituirt werden könn-
ten. Unter gewissen Umständen lag eine solche Substitution
in den Interessen beider Theile. Die Okkupation eines erheb-
lichen Theiles französischen Gebiets ist ja für Frankreich ent-
schieden eine Last nach allen Richtungen hin, namentlich eine
moralische, die politische Entwicklung und Konsolidation der
Zustände in Frankreich hemmende. Für uns ist sie unter Um-
ständen eine nothwendige Last, die wir uns auflegen müssen,
um die Erfüllung des Friedens zu sichern, aber immerhin —

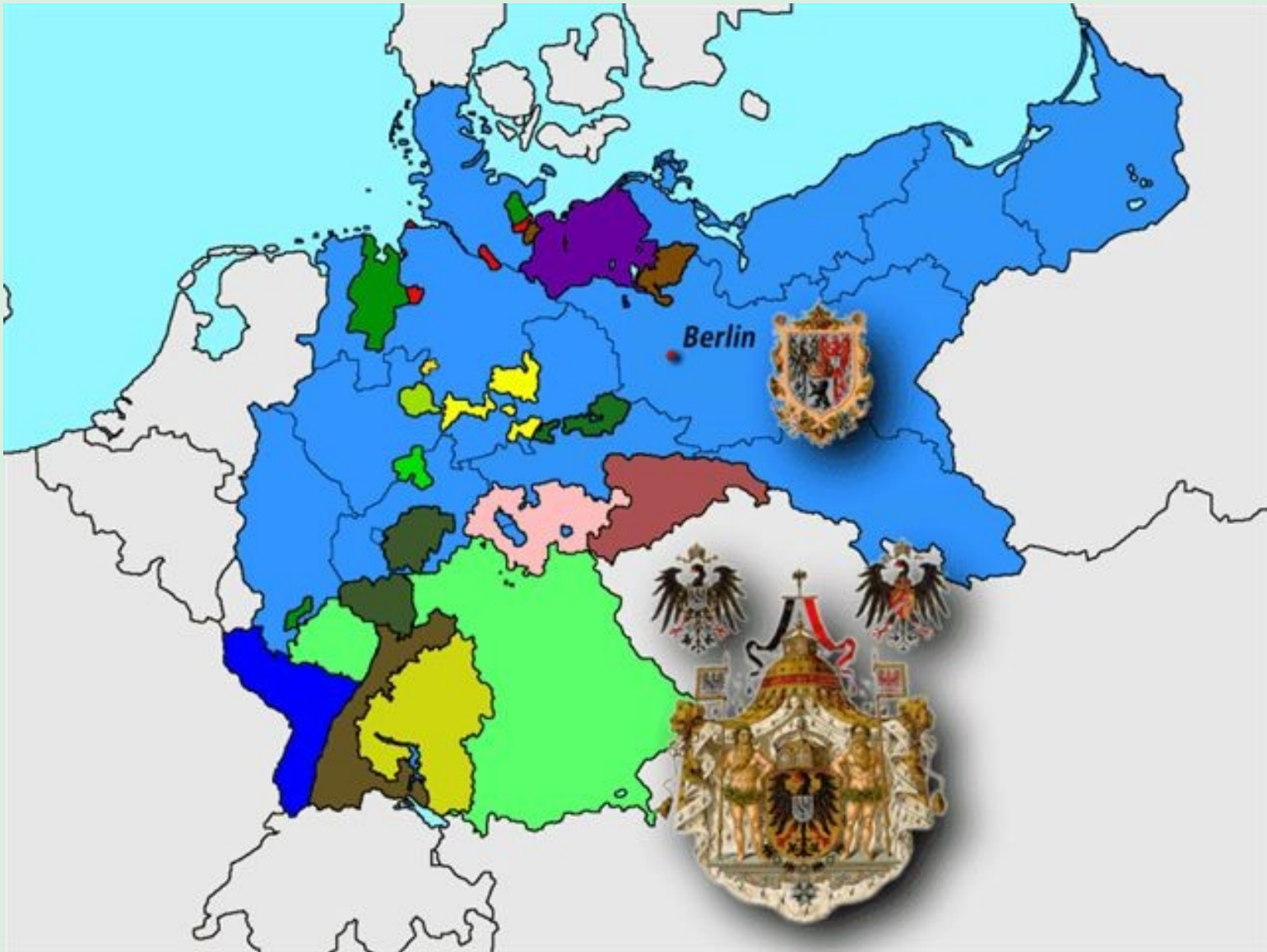


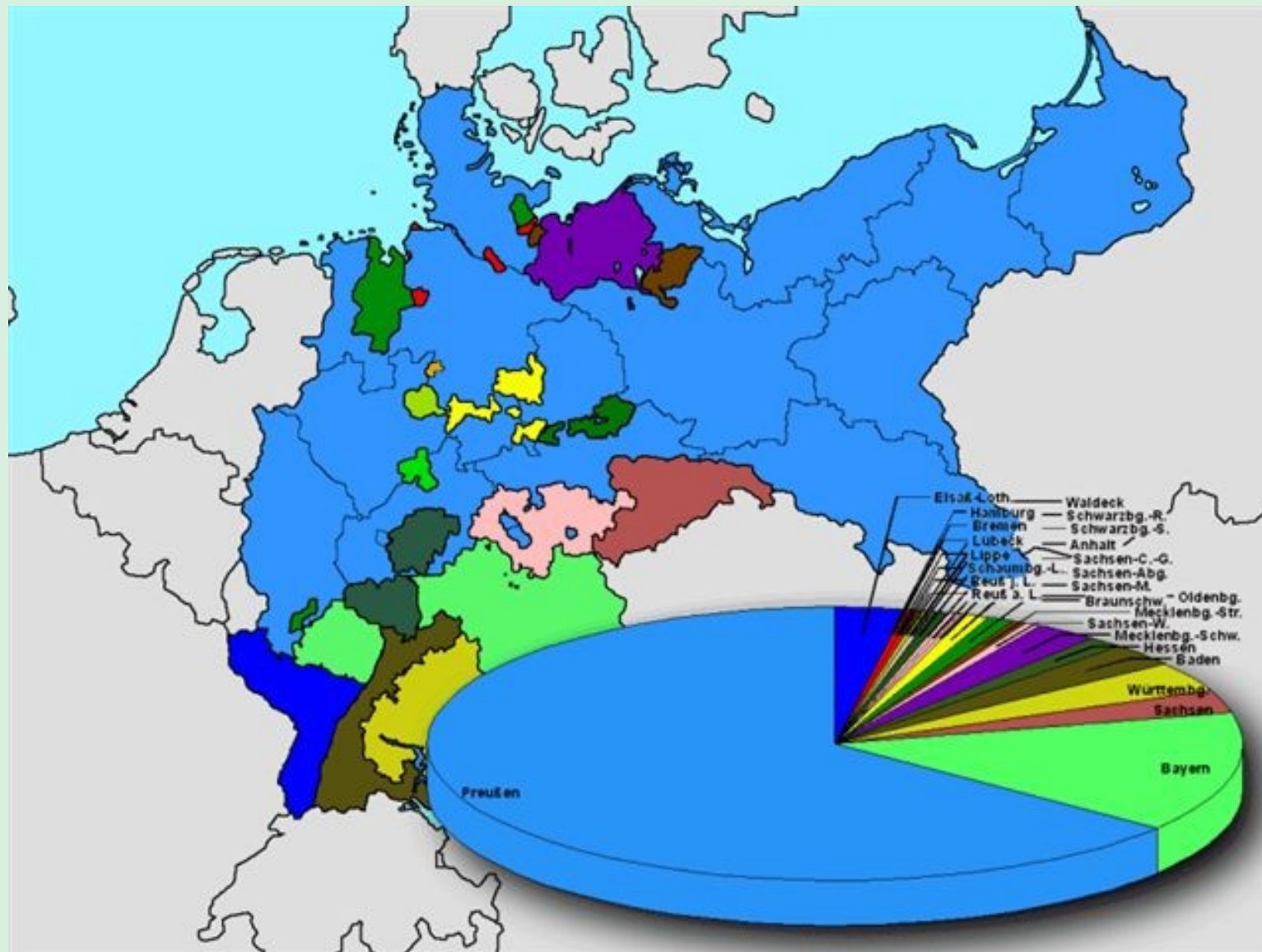
Niederwalddenkmal

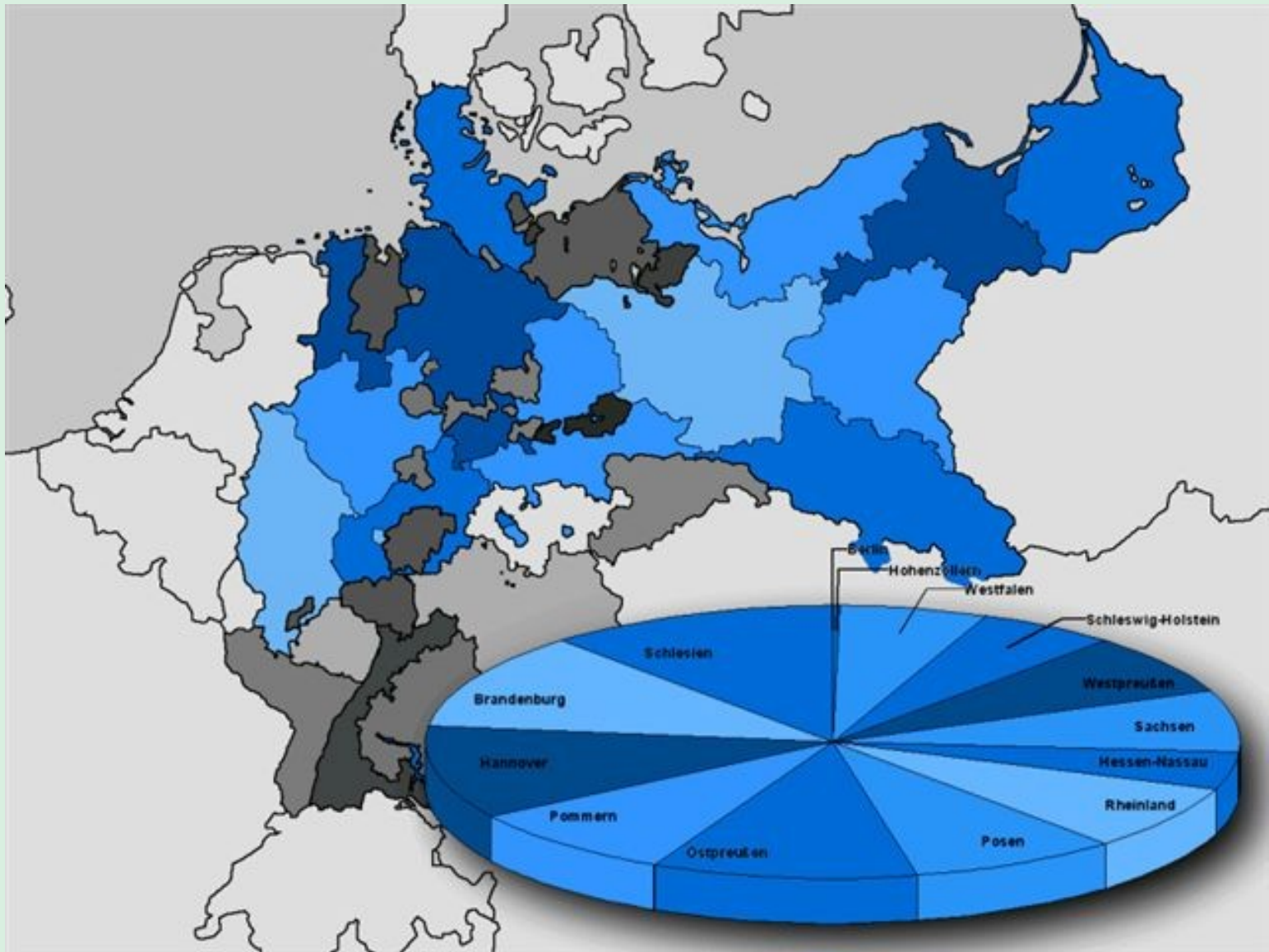
16. September 1871/28. September 1883
(Johannes Schilling/Karl Weisbach)

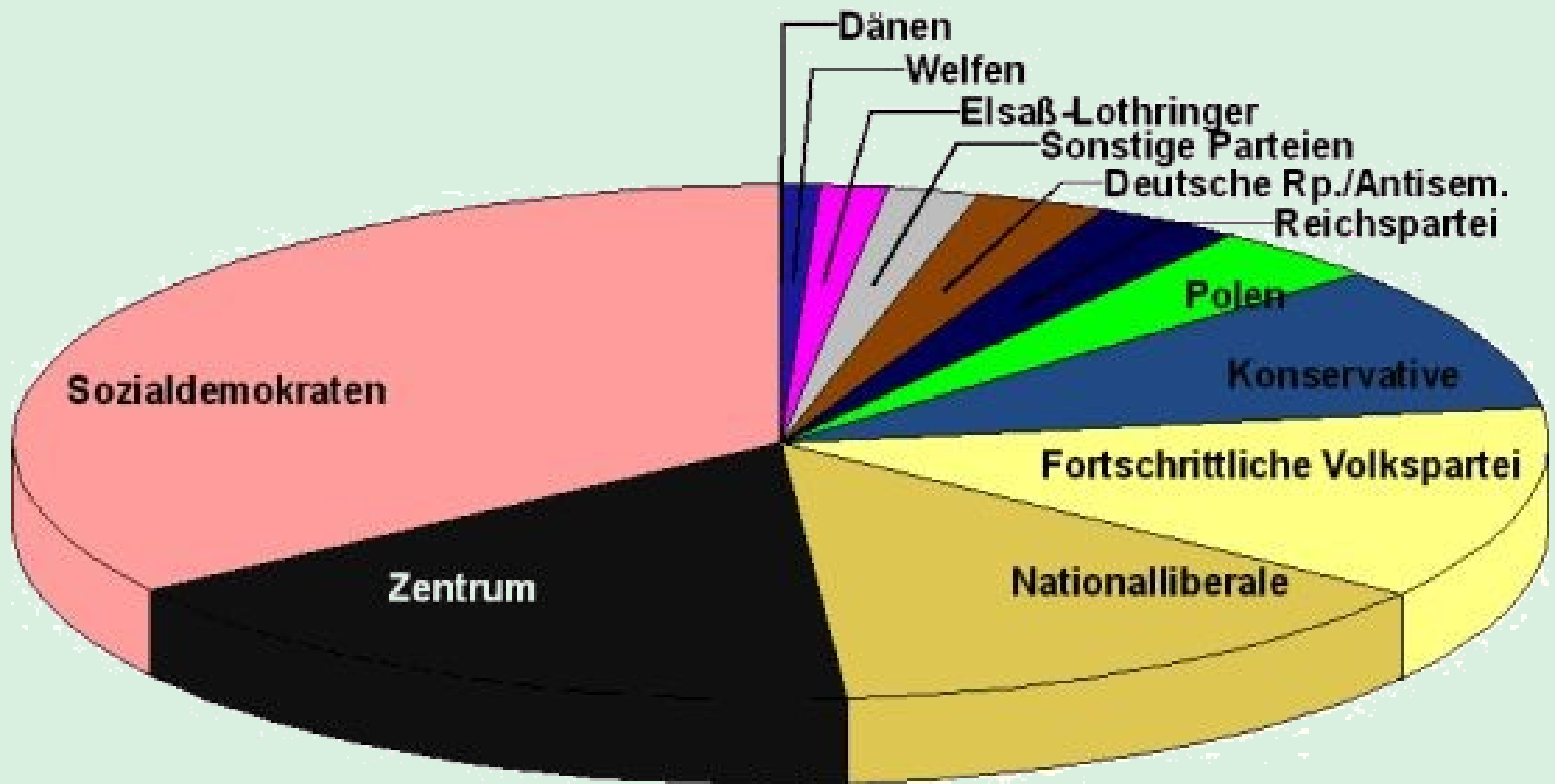


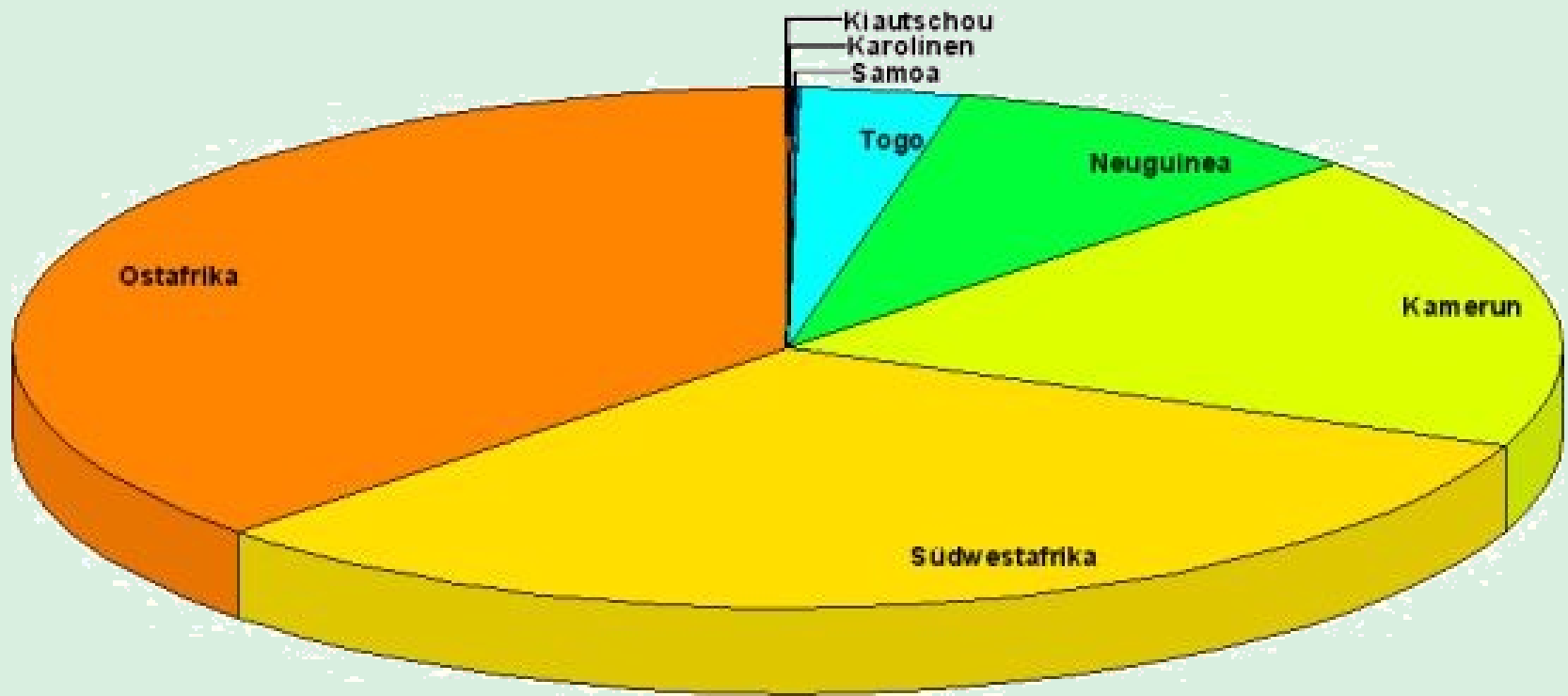
Niederwalddenkmal
16. September 1871/28. September 1883
(Johannes Schilling/Karl Weisbach)











Kolonien 1910

Verlag von Müller & Bannert, Champagner-Kellerei Verzy u. Hamburg



DEUTSCHER FLOTTENVEREIN

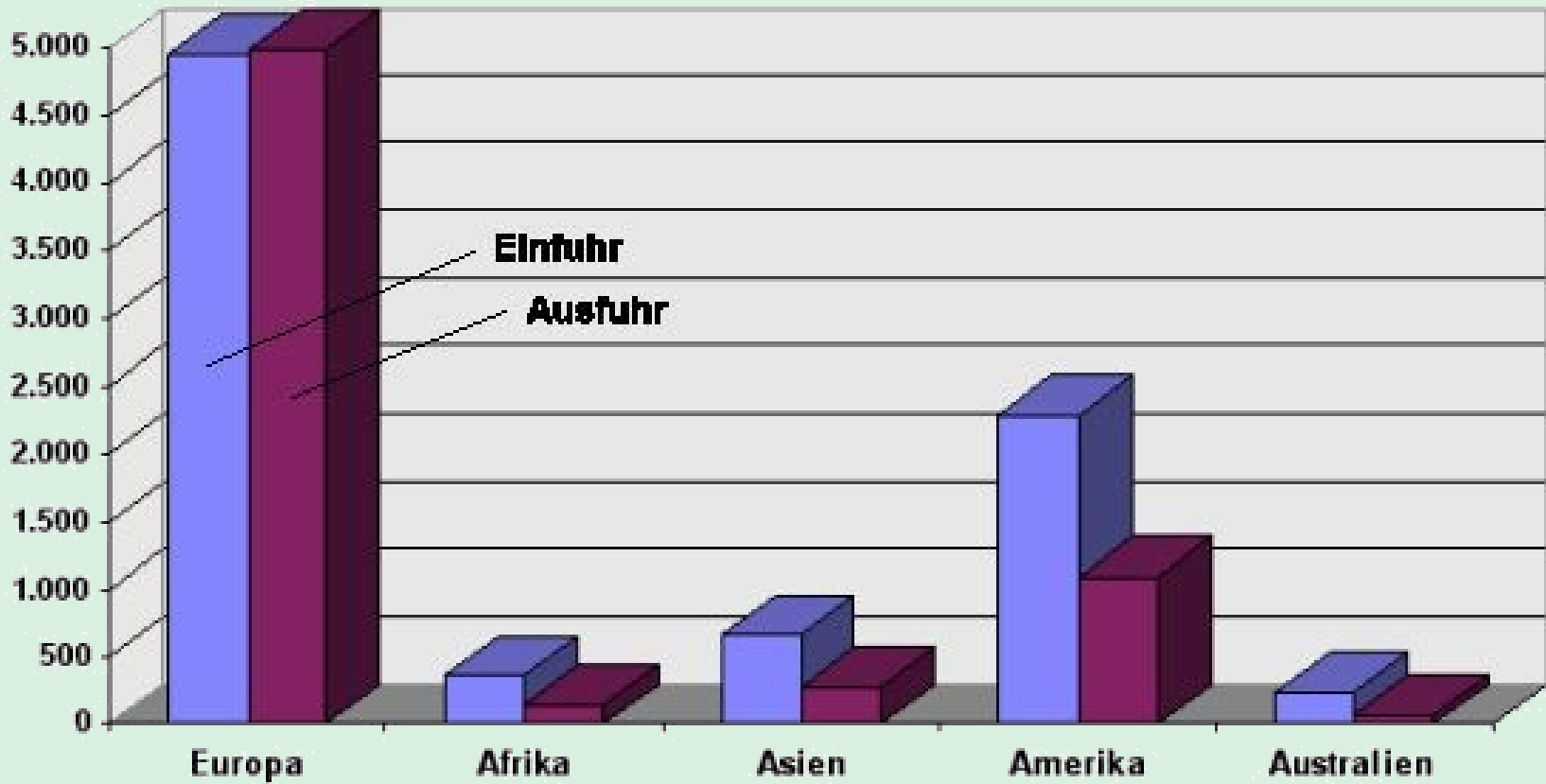
SCHUTZHERR
S. K. H.



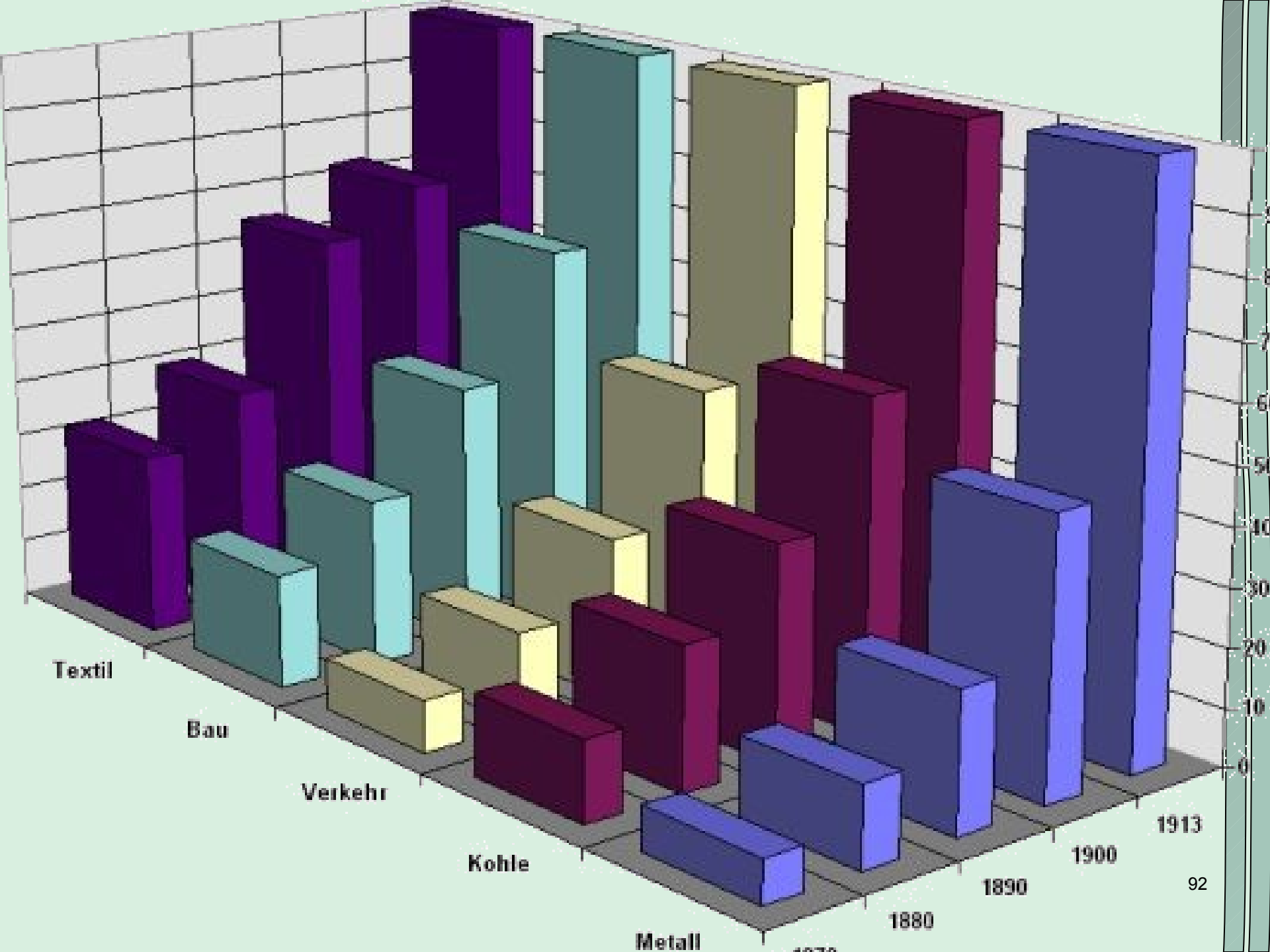
PRINZ
HEINRICH
V. PREUSSEN

gründl. Preis u. Ausführung
Wir bitten bei Bedarf
um gütige Zuwendung
Holt uns Ordres

Zur Erinnerung an Müller & Bannert,
Champagner-Kellerei Verzy u. Hamburg



Außenhandel





Photopostkarte
Reichard und Lindner
Verlag: Gustav Liersch & Co.
1905
17 x 7 cm
DHM, Berlin
Pk 95/403

Wilhelm II.



Postkarte
Photographie: E. Bieber
Druck: Rotophot A. -G.
Berlin, 1906
Bromsilberdruck
13,8 x 8,8
DHM, Berlin
1990/3024.8

Kronprinz Wilhelm mit seiner Frau Cecilie und ihrem ersten Sohn Wilhelm



Ich kenne
keine Parteien
mehr!

Franz Stassen

Ich kenne keine Parteien mehr

Postkarte mit Wilhelm II. und Arbeitern mit dem Zitat zum Burgfrieden

Entwurf: Franz Stassen

Verlag Hermann A. Wiechmann

Druck: Graphische Kunstanstalten F. Brückmann A. -G.

München, 1914

9 x 14 cm

DHM, Berlin

1987/188.64

Lieb Vaterland magst ruhig sein!

Ein Kriegsbilderbuch
mit Knüttelversen

von

Arpad Schmidhammer



Verlag von Jos. Scholz, Mainz

Nº 319

Lieb Vaterland magst ruhig sein! Ein Kriegsbilderbuch mit Knüttelversen

Arpad Schmidhammer

1914

Verlag von Jos. Scholz

Mainz, 1944

DHM, Berlin

91/630



Wer ist Militarist?

Deutsches Propagandaplakat mit der Darstellung von Frankreich und England als

"kriegshungrige" Nationen

Entwurf: Louis Oppenheim

Druck: Hermann Bergmann

Berlin, 1914 -1918

DHM, Berlin

P 57/307

Ergebnis der neun deutschen Kriegsanleihen in Mill. Mark

Kriegsanleihe	Monat	Jahr	5%ige Reichs- anleihe	5%ige Schatz- anleihe	4,5%ige Schatz- anweisungen	Nennbetrag	Erlös
I.	September	1914	3491,9	1000	-	4491,9	4351
II.	März	1915	8330,3	776,1	-	9106,4	8920,9
III.	September	1915	12161,6	-	-	12161,6	11980,8
IV.	März	1916	9194,2	-	1571,9	10766,1	10502,4
V.	September	1916	9622,4	-	1074,3	10696,8	10403,9
VI.	März	1917	11,747,2	-	1850	13597,2	12790,3
VII.	September	1917	11304,9	-	1369,2	12674,1	12252,6
VIII.	März	1918	13532,3	-	1593,3	15125,6	14635,1
IX.	September	1918	9194	-	1376	10569,9	10118,8
besondere Begebungen			19,8	800	1400	2200	973,1
Summe*			88578,8	2576,1	10234,8	101389,6	

*: Kleine Differenzen durch Rundung der Zahlen

Quelle: Lotz, Walther, Die deutsche Staatsfinanzwirtschaft im Kriege,
Stuttgart/Berlin/Leipzig 1927, S.120



Sind wir Barbaren?

Deutsches Propagandaplakat mit der Darstellung deutscher Kulturüberlegenheit gegenüber

England und Frankreich

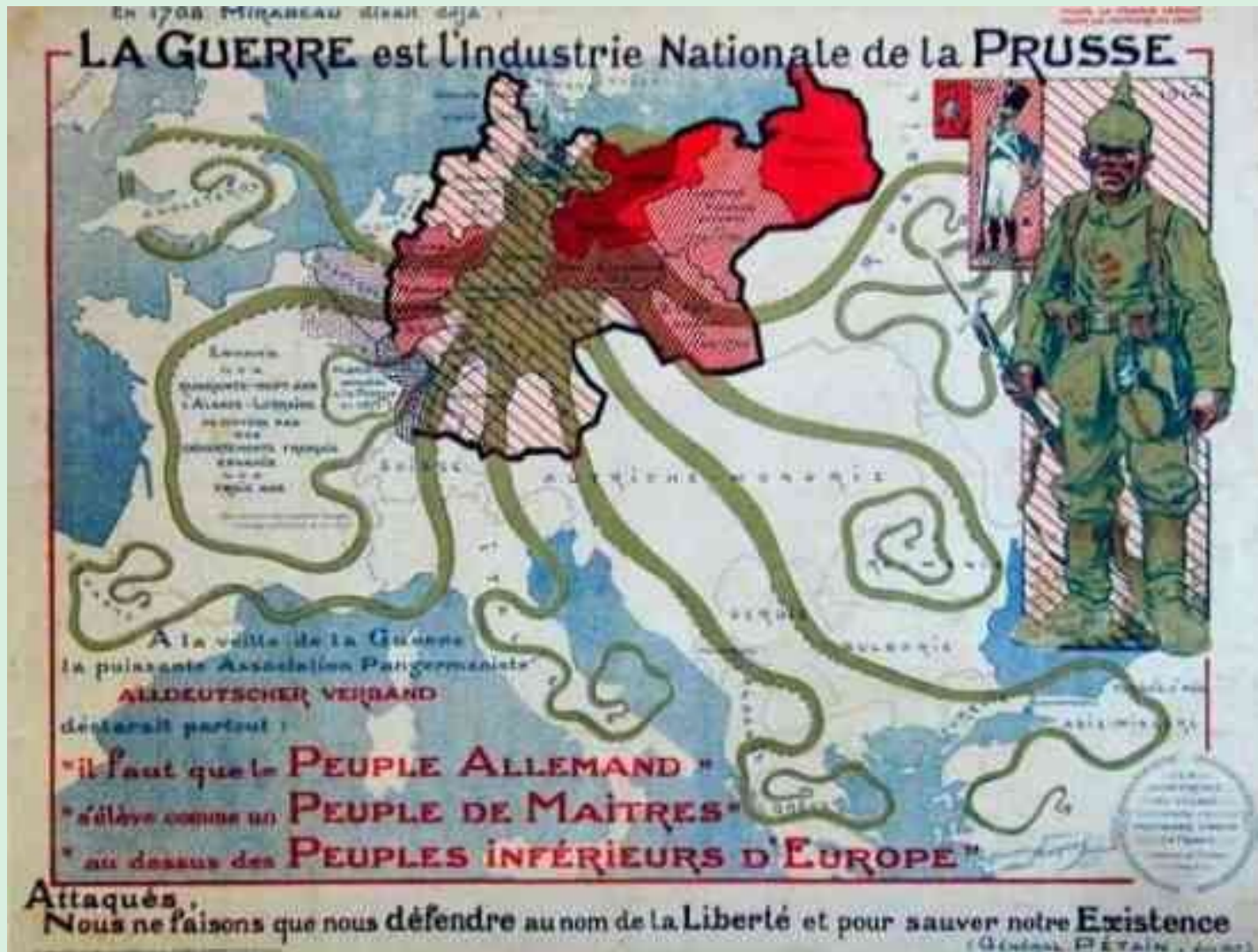
Entwurf: Louis Oppenheim

Druck: Dr. Selle und Co. GmbH

Berlin, 1914 -1918

DHM, Berlin

P 57/297.1



La Guerre est l'Industrie Nationale de la Prusse

(Der Krieg ist die nationale Industrie Preußens)

Französisches Propagandaplakat mit der Darstellung Deutschlands als Krake

Entwurf: Maurice Neumont

Druck: P.J. Gallais et Cie.

Paris, Dezember 1917

Farblithographie

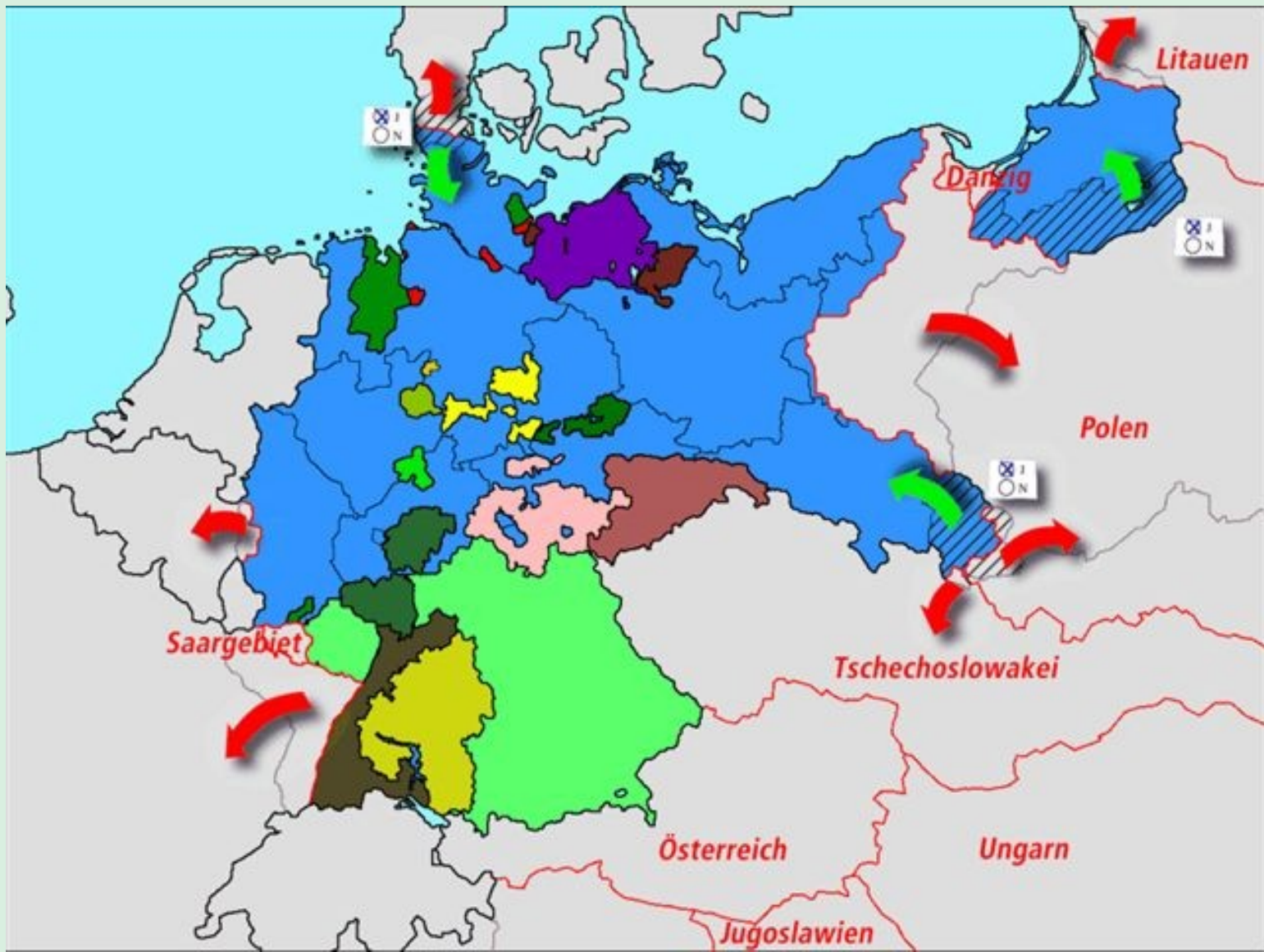
60 x 79 cm

DHM, Berlin

P 96/1532



Destroy this mad brute / Enlist U.S. Army
(Vernichte diese wildgewordene Bestie / Tritt in die U.S. Army ein)
Entwurf: H.R. Hopps
Druck: A. Carlisle & Co.
USA, 1917/18
Lithographie
106 x 72 cm
DHM, Berlin
P 95/213





Was wir verlieren sollen!

Plakat zu den Beschlüssen der Friedenskonferenz von Versailles

Louis Oppenheim

1919

Lithographie

71,3 x 96 cm

Berlin

1988/1942

MITTELEUROPA nach dem I. Weltkrieg

--- Grenze des Deutschen Reiches bis 1918
 --- Grenze des Deutschen Reiches 1920

Die Abtretungen sind in Flächenfarbe der neuen Besitzländer dargestellt

- Saargebiet unter Verwaltung des Völkerbundes (Abstimmung 1935)
- amerikanische Besatzungszone
- französische Besatzungszone
- Grenzen der Räumungszonen
- Zone mit Verbot der Neuanlage oder Veränderung von Befestigungsanlagen
- Nach Abschluß des Versailler Vertrages besetzte Gebiete 1920-1925 (Sanktionen)
- Abstimmungsgebiete
- engl. Besatzungszone
- belg. Besatzungszone
- Ostgrenze der entmilitarisierten Zone
- Zone mit Verbot der Neuanlage oder Veränderung von Befestigungsanlagen
- Österreichisch-ungarische Monarchie bis 1918

Maßstab 1:6 000 000



IN DEN PARISER VERTRÄGEN INTERNATIONALISIERTE FLÜSSE



OBERSCHLESIEN 1921

- Abstimmungsgebiet am 21.5.1921
 - Kreisgrenzen
 - Steinkohlengebiet
 - Eisenerzgebiet
 - Industriedreieck
- Teilungsvorschläge der alliierten Militärbefehlshaber:
 --- General Le Rond
 --- Colonel Percival
 --- General de Marinis
- Teilungsvorschläge der Konferenz-Delegation vom 4. Aug.
 --- Franzosen
 --- Engländer



Prinz Max von Baden

**Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung.
Vom 28. Oktober 1918.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:
Die [Reichsverfassung](#) wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel [11](#) werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

[2] Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags erforderlich.

[3] Friedensverträge sowie diejenigen Verträge mit fremden Staaten, welche sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags.

2. Im Artikel [15](#) werden folgende Absätze hinzugefügt:

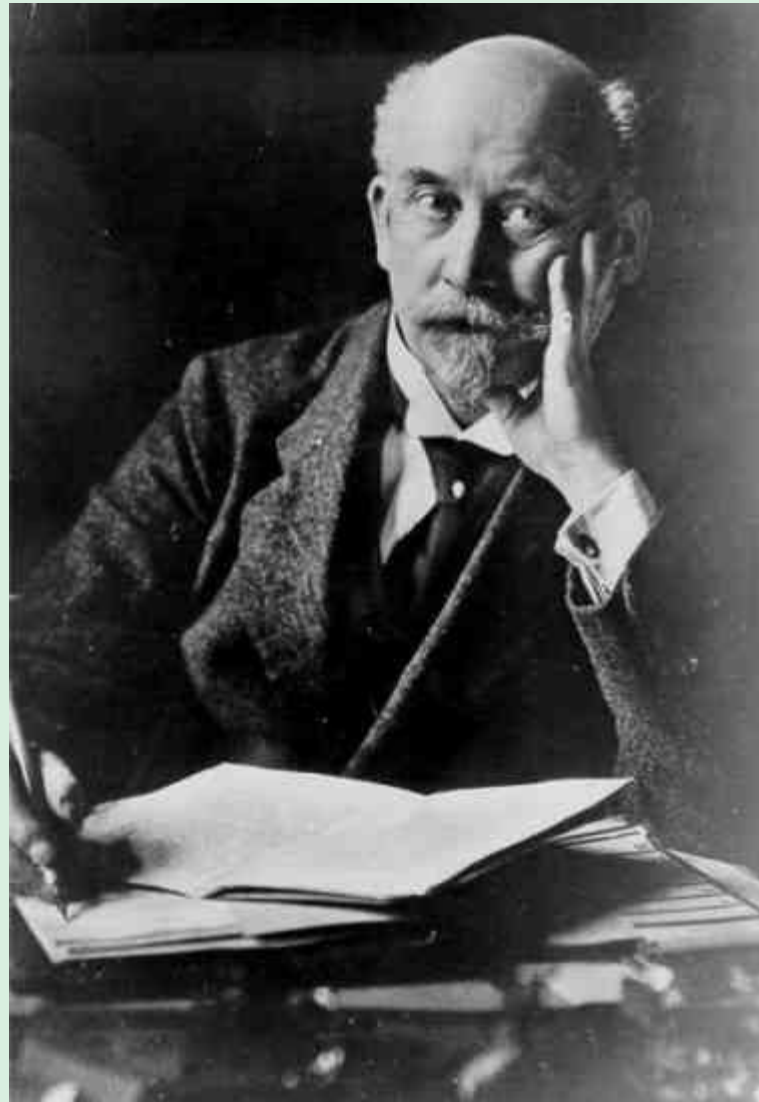
[3] Der Reichskanzler bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Reichstags.

[4] Der Reichskanzler trägt die Verantwortung für alle Handlungen von politischer Bedeutung, die er in der Kaiserin Ausübung der ihm nach der [Reichsverfassung](#) zustehenden Befugnisse vornimmt.

[5] Der Reichskanzler und seine Stellvertreter sind für ihre Amtsführung dem Bundesrath und dem Reichstag verantwortlich.

...

Quelle: Reichs-Gesetzblatt 1918, S. 1274 -1275.



Philipp Scheidemann
Photographie
DHM, Berlin
F 65/1896



Photographie
Berlin, 9. November 1918
DHM, Berlin
96/747

**Ausrufung der Republik vor dem Reichstagsgebäude durch Philipp
Scheidemann**



Der Rat der Volksbeauftragten

Postkarte

Berlin, 1918

Druck

8,8 x 13,8 cm

DHM, Berlin

1989/2046.18

Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919.

Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat die Aufgabe, die künftige Reichsverfassung sowie auch sonstige dringende Reichsgesetze zu beschließen.

§ 2. Die Einbringung von Vorlagen der Reichsregierung an die Nationalversammlung bedarf unbeschadet des Abs. 4 der Zustimmung eines Staatenausschusses. Der Staatenausschuß wird gebildet von Vertretern derjenigen deutschen Freistaaten, deren Regierungen auf dem Vertrauen einer aus allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlen hervorgegangenen Volksvertretung beruhen. Bis zum 31. März 1919 können mit Zustimmung der Reichsregierung auch andere deutsche Freistaaten Vertreter entsenden.

In dem Staatenausschusse hat jeder Freistaat mindestens eine Stimme. Bei den größeren Freistaaten entfällt grundsätzlich auf eine Million Landeseinwohner eine Stimme, wobei ein Überschuß, der mindestens der Einwohnerzahl des kleinsten Freistaats gleichkommt, einer vollen Million gleichgerechnet wird. Kein Freistaat darf durch mehr als ein Drittel aller Stimmen vertreten sein. Den Vorsitz im Staatenausschusse führt ein Mitglied der Reichsregierung.

Wenn Deutsch-Österreich sich dem Deutschen Reiche anschließt, erhält es das Recht der Teilnahme am Staatenausschusse mit einer dem Abs. 2 entsprechenden Stimmenzahl. Bis dahin nimmt es mit beratender Stimme teil.

Kommt eine Übereinstimmung zwischen der Reichsregierung und dem Staatenausschusse nicht zustande, so darf jeder Teil seinen Entwurf der Nationalversammlung zur Beschlußfassung vorlegen.

§ 3. Die Mitglieder der Reichsregierung und des Staatenausschusses haben das Recht, an den Verhandlungen der Nationalversammlung teilzunehmen und dort jederzeit das Wort zu ergreifen, damit sie die Ansichten ihrer Regierung vertreten.

§ 4. Die künftige Reichsverfassung wird von der Nationalversammlung verabschiedet. Es kann jedoch der Gebietsbestand der Freistaaten nur mit ihrer Zustimmung geändert werden.

Im übrigen kommen Reichsgesetze durch Übereinstimmung zwischen der Nationalversammlung und dem Staatenausschusse zustande. Ist eine solche Übereinstimmung nicht zu erzielen, so kann der Reichspräsident die Entscheidung durch eine Volksabstimmung herbeiführen.

§ 5. Auf die Nationalversammlung finden die Artikel 21 bis 23, 26 und 32 der bisherigen Reichsverfassung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß Artikel 21 auch auf Soldaten Anwendung findet.

§ 6. Die Geschäfte des Reichs werden von einem Reichspräsidenten geführt. Der Reichspräsident hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Verträge mit auswärtigen Mächten einzugehen sowie Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz.

Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung der Nationalversammlung und des Staatenausschusses.

Sobald das Deutsche Reich einem Völkerbunde mit dem Ziele des Ausschlusses aller Geheimverträge beigetreten sein wird, bedürfen alle Verträge mit den im Völkerbunde vereinigten Staaten der Zustimmung der Nationalversammlung und des Staatenausschusses.

Der Reichspräsident ist verpflichtet, die gemäß §§ 1 bis 4 und 6 beschlossenen Reichsgesetze und Verträge im Reichs-Gesetzblatt zu verkünden.

§ 7. Der Reichspräsident wird von der Nationalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Sein Amt dauert bis zum Amtsantritte des neuen Reichspräsidenten, der auf Grund der künftigen Reichsverfassung gewählt wird.

§ 8. Der Reichspräsident beruft für die Führung der Reichsregierung ein Reichsministerium, dem sämtliche Reichsbehörden und die Oberste Heeresleitung unterstellt sind.

Die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens der Nationalversammlung.

§ 9. Alle zivilen und militärischen Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch einen Reichsminister.

Die Reichsminister sind für die Führung ihrer Geschäfte der Nationalversammlung verantwortlich.

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Nationalversammlung in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an kommen Gesetze sowie Verordnungen, die nach dem bisherigen Reichsrecht der Mitwirkung des Reichstags bedurften, nur gemäß § 4 dieses Gesetzes zustande.

Weimar, den 10. Februar 1919.

Der Präsident der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung
D a v i d



Friedrich Ebert 1. Reichspräsident



Paul von Hindenburg

Photostampkarte mit der Bildunterschrift "Immer weiter vorwärts für / Kaiser und Reich! / von Hindenburg / General-Feldmarschall."

Kunstverlag G. Stalling, Oldenburg i./Gr.

Herausgeber: Deutscher Verein für Sanitätshunde
Oldenburg, 1914/15

14,2 x 9,4 cm

DHM, Berlin

Pk 97/245

**Friedensvertrag von Versailles zwischen den USA, dem Britischen Reich, Frankreich, Italien, Japan, Belgien, Bolivien, Brasilien, Kuba, Ekuador, Griechenland, Guatemala, Haiti, Hedschas, Honduras, Liberia, Nikaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, dem serbisch-kroatisch-slowenischen Staat, Siam, der Tschechoslowakei und Uruguay einerseits und Deutschland anderseits
Versailles, 28. Juni 1919**

Artikel 51

Die in Gemäßheit des zu Versailles am 26. Februar 1871 unterzeichneten Vorfriedens und des Frankfurter Vertrages vom 10. Mal 1871 an Deutschland abgetretenen Gebiete sind von dem Tage des Waffenstillstands, vom 11. November 1918, an wieder unter die französische Staatshoheit getreten.

Die Bestimmungen der Verträge, die die Festsetzung der Grenze vor 1871 enthalten, treten wieder in Kraft.

Sechster Abschnitt. Österreich.

Artikel 80

Deutschland anerkennt die Unabhängigkeit Österreichs und wird sie streng in den durch Vertrag zwischen diesem Staate und den alliierten und assoziierten Hauptmächten festzusetzenden Grenzen als unabänderlich beachten, es sei denn mit Zustimmung des Rates des Völkerbundes.

Artikel 231

Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber aller Verluste und aller Schäden verantwortlich sind, welche die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Angehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben.

Artikel 428

Als Sicherheit für die Ausführung des vorliegenden Vertrages durch Deutschland werden die deutschen Gebiete westlich des Rheins einschließlich der Brückenköpfe durch die Truppen der alliierten und assoziierten Mächte während eines Zeitraumes von 15 Jahren besetzt, der mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages beginnt.



Hugo Preuß
1860-1925

Weimarer Reichsverfassung

11. August 1919

Präambel

Das Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.

Artikel 1. Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Artikel 2. Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder. Andere Gebiete können durch Reichsgesetz in das Reich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt.

Artikel 3. Die Reichsfarben sind schwarz -rot -gold. Die Handelsflagge ist schwarz -weiß -rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke.

Artikel 5. Die Staatsgewalt wird in Reichsangelegenheiten durch die Organe des Reichs auf Grund der Reichsverfassung, in Landesangelegenheiten durch die Organe der Länder auf Grund der Länderverfassungen ausgeübt.

Artikel 6. Das Reich hat die ausschließliche Gesetzgebung über:
1. die Beziehungen zum Ausland;
2. das Kolonialwesen;
3. die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. die Wehrverfassung;
5. das Münzwesen;
6. das Zollwesen sowie die Einheit des Zoll- und Handelsgebiets und die Freizügigkeit des Warenverkehrs;
7. das Post- und Telegraphenwesen einschließlich des Fernsprechwesens.

Artikel 12. Solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrechte keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung. Dies gilt nicht für die ausschließliche Gesetzgebung des Reichs.

Artikel 13. Reichsrecht bricht Landrecht

Artikel 14. Die Reichsgesetze werden durch die Landesbehörden ausgeführt, soweit nicht die Reichsgesetze etwas anderes bestimmen.

Artikel 17. Jedes Land muß eine freistaatliche Verfassung haben. Die Volksvertretung muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen reichsdeutschen Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Landesregierung bedarf des Vertrauens der Volksvertretung. Die Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung gelten auch für die Gemeindewahlen. Jedoch kann durch Landesgesetz die Wahlberechtigung von der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bis zu einem Jahr abhängig gemacht werden.

Artikel 20. Der Reichstag besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

Artikel 21. Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Weimarer Reichsverfassung

11. August 1919

Artikel 22. Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein.

Artikel 25. Der Reichspräsident kann den Reichstag auflösen, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlaß.

Artikel 41. Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volke gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Artikel 48. Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten. Der Reichspräsident kann wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen. Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen.

Artikel 56. Der Reichskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür gegenüber dem Reichstag die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Reichsminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag.

Artikel 60. Zur Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs wird ein Reichsrat gebildet.

Artikel 61. Im Reichsrat hat jedes Land mindestens eine Stimme. Bei den größeren Ländern entfällt auf eine Million Einwohner eine Stimme. Ein Überschuss der Einwohnerzahl des kleinsten Landes gleichkommt einer vollen Million gleichgerechnet. Kein Land darf durch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten sein. Das österreichische Reich erhält nach seinem Anschluß an das Deutsche Reich das Recht der Teilnahme am Reichsrat mit der seiner Bevölkerung entsprechenden Stimmenzahl. Bis dahin haben die Vertreter Österreichs beratende Stimme.

Artikel 63. Die Länder werden im Reichsrat durch Mitglieder ihrer Regierungen vertreten. Jedoch wird die Hälfte der preussischen Stimmen nach Maßgabe eines Landesgesetzes von den preussischen Provinzialverwaltungen bestellt.

Artikel 68. Die Gesetzesvorlagen werden von der Reichsregierung oder aus der Mitte des Reichstags eingebracht. Die Reichsgesetze werden vom Reichstag beschlossen.

Artikel 69. Die Einbringung von Gesetzesvorlagen der Reichsregierung bedarf der Zustimmung des Reichsrats. Kommt eine Übereinstimmung zwischen der Reichsregierung und dem Reichsrat nicht zustande, so kann die Reichsregierung die Vorlage gleichwohl einbringen, hat aber hierbei die abweichende Auffassung des Reichsrats darzulegen. Beschließt der Reichsrat eine Gesetzesvorlage, welcher die Reichsregierung nicht zustimmt, so hat diese die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunkts beim Reichstag einzubringen.

Weimarer Reichsverfassung

11. August 1919

Artikel 70. Der Reichspräsident hat die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und binnen Monatsfrist im Reichs -Gesetzblatt zu verkünden

Artikel 73. Ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz ist vor seiner Verkündung zum Volksentscheid zu bringen, wenn der Reichspräsident binnen eines Monats es bestimmt.

Artikel 75. Durch den Volksentscheid kann ein Beschluß des Reichstags nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt.

Artikel 76. Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Jedoch kommen Beschlüsse des Reichstags auf Abänderung der Verfassung nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Auch Beschlüsse des Reichsrats auf Abänderung der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Soll auf Volksbegehren durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich. Hat der Reichstag entgegen dem Einspruch des Reichsrats eine Verfassungsänderung beschlossen, so darf der Reichspräsident dieses Gesetz nicht verkünden wenn der Reichsrat binnen zwei Wochen den Volksentscheid verlangt.

Artikel 83. Die Zölle und Verbrauchssteuern werden durch Reichsbehörden verwaltet.

Artikel 87. Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu verbenden Zwecken beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Reichs dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen.

Artikel 102. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Artikel 103. Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch das Reichsgericht und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Artikel 89. Aufgabe des Reichs ist es, die dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen in sein Eigentum zu übernehmen und als einheitliche Verkehrsanstalt zu verwalten. Die Rechte der Länder, Privateisenbahnen zu erwerben sind auf Verlangen dem Reiche zu übertragen.

Artikel 102. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Artikel 103. Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch das Reichsgericht und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Weimarer Reichsverfassung

11. August 1919

Zweiter Hauptteil Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen

Artikel 109. Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.
Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
Öffentlich -rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden ...

Artikel 115. Die Wohnung jedes Deutschen ist für ihn eine Freistätte und unverletzlich. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Artikel 117. Das Briefgeheimnis sowie das Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen können nur durch Reichsgesetz zugelassen werden.

Artikel 118. Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Rechte darf ihm kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht. Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.

Artikel 119. Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutze der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter. Die Reinhaltung, Gesundheit und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staats und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausreichende Fürsorge. Die Mittelschicht hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staats.

Artikel 120. Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.

Artikel 123. Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis zu versammeln. Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldspflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

Artikel 127. Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze.

Artikel 129. Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt. Die wohlverworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.

Artikel 130. Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei. Allen Beamten wird die politische Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet.

Artikel 133. Alle Staatsbürger sind verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten.

Weimarer Reichsverfassung

11. August 1919

Artikel 135 Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

Artikel 136 Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Artikel 137 Es besteht keine Staatskirche. Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgemeinschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Artikel 142 Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehren sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

Artikel 143 Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen.

Artikel 144 Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates, er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtliche, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

Artikel 145 Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.

Artikel 148 In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerverständigung zu erstreben. Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden. Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung. Das Volkswirtschaftswesen, einschließlich der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.

Artikel 149 Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaften unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

Artikel 151 Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprochen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen zu sichern. Gesetzlicher Zwang ist nur zulässig zur Verwirklichung bedachter Rechte oder im Dienst überlagernder Forderungen des Gemeinwohls. Die Freiheit des Handels und Gewerbes wird nach Maßgabe der Reichsgesetze gewährleistet.

Artikel 153 Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

... Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeinwohl und die allgemeine Besteuerung.

Artikel 157 Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reichs. Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht.

Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920

Artikel 1. (1) Preußen ist eine Republik und Glied des Deutschen Reichs.

(2) Die nach der Reichsverfassung erforderliche Zustimmung Preußens zu Gebietsänderungen erfolgt durch Gesetz.

(3) Die Landesfarben sind schwarz-weiß.

(4) Die Geschäfts- und Verhandlungssprache im öffentlichen Dienste ist die deutsche Sprache.

Artikel 2. Träger der Staatsgewalt ist die Gesamtheit des Volkes.

Artikel 6. (1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden:

1. die Verfassung zu ändern;

2. Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben;

3. den Landtag aufzulösen.

(2) Volksbegehren sind an das Staatsministerium zu richten und von diesem unter Darlegung seiner Stellungnahme unverzüglich dem Landtage zu unterbreiten. Dem Volksbegehren muß in den Fällen zu 1 und 2 ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen. Volksbegehren sind nur rechtswirksam im Falle 2, wenn sie von einem Zwanzigstel, in den Fällen 1 und 3, wenn sie von einem Fünftel der Stimmberechtigten gestellt werden.

(3) Über Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsordnung ist ein Volksbegehren nicht zulässig.

(4) Volksentscheide finden auf Volksbegehren und in den sonst in der Verfassung vorgesehenen Fällen statt; sie sind nur rechtswirksam, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten daran teilgenommen hat.

(5) Ein Volksentscheid findet nicht statt, wenn der Landtag dem Volksbegehren entsprochen hat.

(6) Anträge, die Verfassung zu ändern oder den Landtag aufzulösen, bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten. Sonst entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein.

Artikel 9. (1) Der Landtag besteht aus den Abgeordneten des preußischen Volkes. Die Abgeordneten sind Vertreter des gesamten Volkes und werden von ihm nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Wählbar sind die Stimmberechtigten, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 10. Die Abgeordneten stimmen nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Volkswohl bestimmten Überzeugung; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.

Artikel 26. Der Landtag bestellt einen ständigen Ausschuß zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber dem Staatsministerium für die Zeit außerhalb der Tagung und zwischen der Beendigung einer Wahlperiode oder der Auflösung des Landtags und dem Zusammentritte des neuen Landtags. Dieser Ausschuß hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Seine Zusammensetzung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 30. Ein Beschluß des Landtags, die Verfassung zu ändern, ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und mindestens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920

Abschnitt IV. Der Staatsrat.

Artikel 31. Zur Vertretung der Provinzen bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates wird ein Staatsrat gebildet.

Artikel 32. (1) Der Staatsrat besteht aus Vertretern der Provinzen. Als Provinzen gelten hierbei Ostpreußen, Brandenburg, Stadt Berlin, Pommern, Grenzmark Posen-Westpreußen, Niederschlesien, Oberschlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Rheinprovinz und Hessen-Nassau.

(2) Auf je 500000 Einwohner einer Provinz entfällt ein Vertreter, jedoch entsendet jede Provinz mindestens drei Vertreter in den Staatsrat. Ein Rest von mehr als 250000 Einwohnern wird vollen 500 000 gleich gerechnet.

(3) Außerdem entsenden die Hohenzollernschen Lande einen Vertreter.

(4) Die Zahl der Vertreter der Provinzen wird durch das Staatsministerium nach jeder allgemeinen Volkszählung und bei Veränderungen des Gebiets der Provinzen neu festgesetzt.

Artikel 33. (1) Die Mitglieder des Staatsrats und ihre Stellvertreter werden von den Provinziallandtagen (in Berlin von der Stadtverordnetenversammlung, in den Hohenzollernschen Landen und in der Grenzmark Posen-Westpreußen von den Kommunallandtagen) gewählt. In den Hohenzollernschen Landen wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, im übrigen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz ein Jahr in der Provinz hat.

Artikel 34. Die Mitglieder des Staatsrats stimmen nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Volkswohl bestimmten Überzeugung; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.

Artikel 40. (1) Der Staatsrat ist vom Staatsministerium über die Führung der Staatsgeschäfte auf dem Laufenden zu halten.

(2) Vor Einbringung von Gesetzesvorlagen hat das Staatsministerium dem Staatsrate Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben. Der Staatsrat kann seine abweichende Ansicht dem Landtage schriftlich darlegen.

(3) Der Staatsrat ist berechtigt, Gesetzesvorlagen durch das Staatsministerium an den Landtag zu bringen.

(4) Vor Erlaß von Ausführungsvorschriften zu Reichs- und Staatsgesetzen sowie vor Erlaß allgemeiner organisatorischer Anordnungen des Staatsministeriums ist der Staatsrat oder dessen zuständiger Ausschuß zu hören.

Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920

Artikel 42. (1) Gegen die vom Landtage beschlossenen Gesetze steht dem Staatsrate der Einspruch zu.

(2) Der Einspruch muß innerhalb zweier Wochen nach der Schlußabstimmung im Landtage beim Staatsministerium eingebracht und spätestens binnen zwei weiteren Wochen mit Gründen versehen sein.

(3) Im Falle des Einspruchs wird das Gesetz dem Landtage zur nochmaligen Beschlußfassung vorgelegt. Wenn der Landtag seinen früheren Beschluß mit Zweidrittelmehrheit erneuert, so bleibt es bei seinem Beschlusse. Wird bei der erneuten Beschlußfassung des Landtags für den früheren Beschluß nur eine einfache Mehrheit erreicht, so ist der Beschluß hinfällig, falls er nicht durch einen vom Landtage herbeigeführten Volksentscheid bestätigt wird.

Artikel 44. Das Staatsministerium besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Staatsministern.

Artikel 45. Der Landtag wählt ohne Aussprache den Ministerpräsidenten. Der Ministerpräsident ernennt die übrigen Staatsminister.

Artikel 46. Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und ist dafür dem Landtage verantwortlich; innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Staatsminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtage.

Artikel 57. (1) Das Staatsministerium als solches und jeder einzelne Staatsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Volkes, das dieses durch den Landtag bekundet. Der Landtag kann dem Staatsministerium oder einem einzelnen Staatsminister durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entziehen. Der Beschluß ist nicht zulässig, wenn ein rechtswirksames Volksbegehren vorliegt, den Landtag aufzulösen.

Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920

Abschnitt VIII. Die Selbstverwaltung.

Artikel 70. Den politischen Gemeinden und Gemeindeverbänden wird das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter der gesetzlich geregelten Aufsicht des Staates gewährleistet.

Artikel 71. (1) Der Staat gliedert sich in Provinzen.

(2) Die Gliederung der Provinzen in Kreise, Städte, Landgemeinden und andere Gemeindeverbände sowie die Verfassung, die Rechte und Pflichten der Gemeindeverbände werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 73. Die Provinziallandtage können durch Provinzialgesetz neben der deutschen Sprache zulassen:

a) eine andere Unterrichtssprache für fremdsprachige Volksteile, wobei für den Schutz deutscher Minderheiten zu sorgen ist;

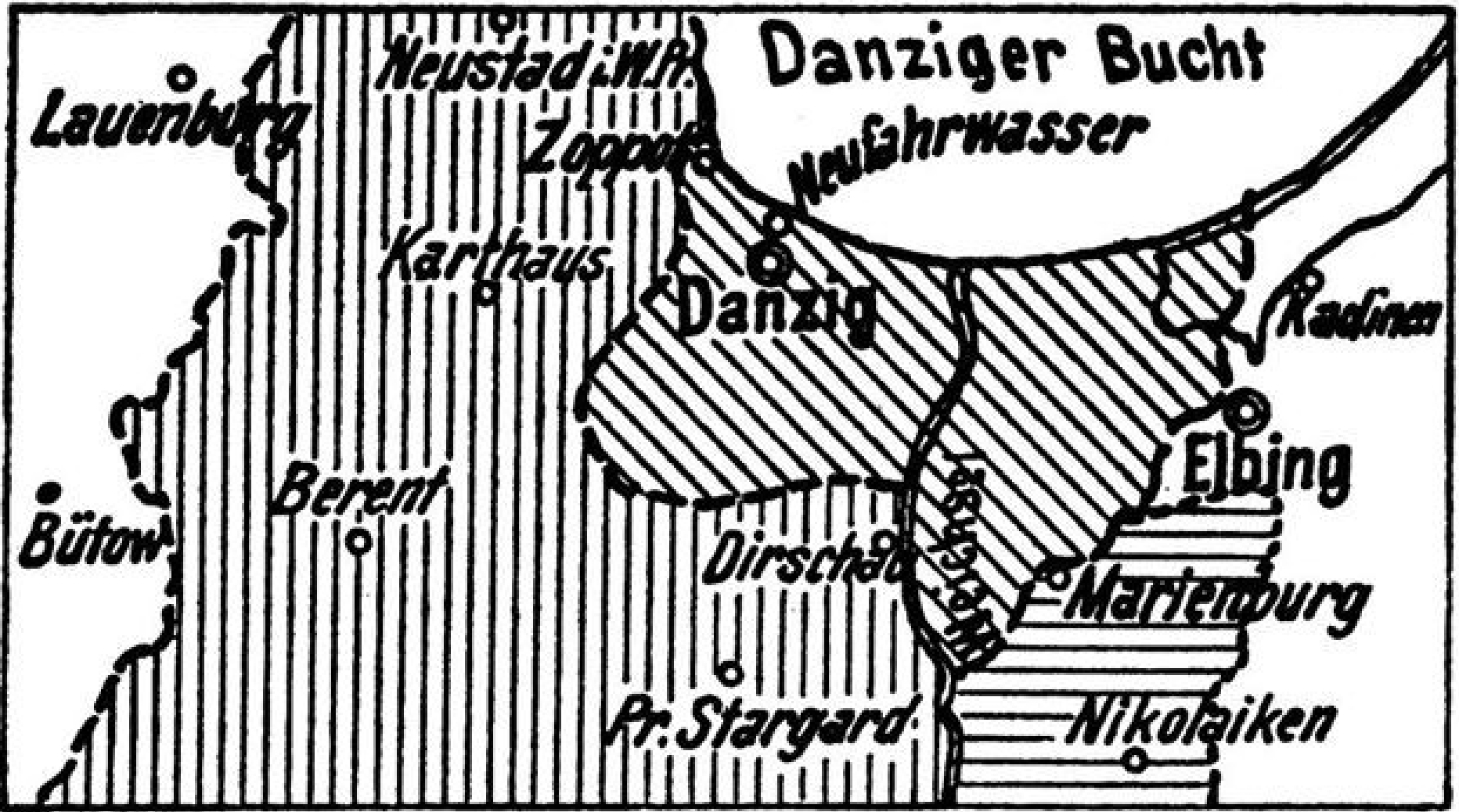
b) eine andere Amtssprache in gemischtsprachigen Landesteilen.

Artikel 74. Die Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung gelten auch für die Wahlen zu den Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretungen. Bei den Wahlen zu den Gemeindevertretungen kann jedoch durch Gesetz die Wahlberechtigung von einer bestimmten Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde abhängig gemacht werden.

Artikel 82. (1) Die Befugnisse, die nach den früheren Gesetzen, Verordnungen und Verträgen dem Könige zustanden, gehen auf das Staatsministerium über.

(2) Die Rechte, die dem König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustanden, werden von drei durch das Staatsministerium zu bestimmenden Ministern evangelischen Glaubens ausgeübt, solange nicht die evangelischen Kirchen diese Rechte durch staatsgesetzlich bestätigte Kirchengesetze auf kirchliche Organe übertragen haben.

(3) Die sonstigen bisher vom Könige gegenüber den Religionsgesellschaften ausgeübten Rechte werden im Sinne des Artikel 137 der Reichsverfassung neu geregelt.



Die Verfassung der Freien Stadt Danzig vom 17. November 1920

Artikel 1. Die Stadt Danzig und das mit ihr verbundene Gebiet bilden unter der Benennung "Freie Stadt Danzig" einen Freistaat.

Artikel 3. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Artikel 4. Die Amtssprache ist deutsch.

Dem polnisch sprechenden Volksteil wird durch die Gesetzgebung und Verwaltung seine freie volkstümliche Entwicklung, besonders der Gebrauch seiner Muttersprache beim Unterricht, sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege gewährleistet. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

Artikel 5. Ohne vorherige Zustimmung des Völkerbundes in jedem einzelnen Falle darf die Freie Stadt nicht:

1. als Militär- und Marinebasis dienen,
2. Festungswerke errichten,
3. die Herstellung von Munition oder Kriegsmaterial auf ihrem Gebiete gestatten.

II. Der Volkstag.

...

III. Der Senat.

Artikel 25. Der Senat besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Präsidenten als stellvertretenden Vorsitzenden und 20 Senatoren.

Der Präsident und sieben Senatoren im Hauptamte werden auf vier Jahre vom Volkstag gewählt.

Artikel 27. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl zum Mitgliede des Senates besteht nicht. Auch können die Senatsmitglieder jederzeit aus dem Senat ausscheiden.

Die Verfassung der Freien Stadt Danzig vom 17. November 1920

Artikel 41. Der Senat vertritt die Freie Stadt Danzig insoweit, als dies nicht den Bestimmungen widerspricht, welche - in Übereinstimmung mit **Artikel 104, Ziffer 6 des Friedensvertrages von Versailles**

Artikel 104.

Ein Abkommen, dessen Wortlaut festzulegen sich die alliierten und assoziierten Hauptmächte verpflichten und das zur gleichen Zeit in Kraft treten wird, wenn die Erklärung Danzigs zur freien Stadt erfolgt; soll zwischen der polnischen Regierung und der genannten in Aussicht genommenen freien Stadt getroffen werden:

- 1. um die freie Stadt Danzig, in das polnische Zollgebiet aufzunehmen und eine Freizone im Hafen einzurichten;*
- 2. um Polen ohne jede Einschränkung den freien Gebrauch und die Benutzung der Wasserstraßen, Docks, Hafenbecken, Kais und sonstigen Anlagen im Gebiet der freien Stadt zu sichern, welche für die Einfuhr und Ausfuhr aus Polen notwendig sind;*
- 3. um Polen die Überwachung und Verwaltung der Weichsel und des gesamten Eisenbahnnetzes im Gebiete der freien Stadt zu sichern, abgesehen von den Straßenbahnen und anderen Bahnen, die in erster Linie den Bedürfnissen der freien Stadt dienen, ebenso wie die Überwachung und Verwaltung des Post-, Telegraphen- und Telephonverkehrs zwischen Polen und dem Hafen von Danzig;*
- 4. um Polen das Recht des Ausbaues und der Verbesserung der Wasserstraßen, Docks, Hafenbecken, Kais, Eisenbahnen und sonstiger, vorbezeichneter Anlagen und Verkehrsmittel zu sichern und zu angemessenen Bedingungen die hierzu notwendigen Grundstücke und anderes Eigentum zu mieten oder zu kaufen;*
- 5. um dafür zu sorgen, daß in der freien Stadt Danzig kein benachteiligender Unterschied zum Schaden polnischer Staatsangehöriger oder anderer Personen polnischer Abstammung oder Sprache gemacht wird;*
- 6. um die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der freien Stadt Danzig durch die polnische Regierung zu sichern, ebenso wie den Schutz ihrer Staatsangehörigen im Auslande.*

Artikel 105.

Von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an werden die deutschen Reichsangehörigen, die das im Artikel 100 bezeichnete Gebiet bewohnen, ohne weiteres (ipso facto) die deutsche Reichsangehörigkeit verlieren, da sie Staatsangehörige der freien Stadt Danzig werden.

■ die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig durch die polnische Regierung sichern.

Urkunden werden im Namen der Freien Stadt Danzig von dem Präsidenten oder dem stellvertretenden Präsidenten und von einem weiteren Mitgliede des Senats unterzeichnet.

Artikel 42. Der Senat der Freien Stadt Danzig hat dem Völkerbund auf dessen Verlangen jederzeit amtliche Auskunft über die öffentlichen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig zu erteilen.

Die Verfassung der Freien Stadt Danzig vom 17. November 1920

Artikel 49. Ein Beschluß des Volkstages auf Abänderung der Verfassung kommt nur zustande, wenn die Abänderung in zwei mindestens einen Monat auseinanderliegenden Lesungen mit Zweidrittelmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens Zweidrittel der gewählten Abgeordneten beschlossen wird.

Soll durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

Abänderungen der Verfassung können erst in Kraft treten, nachdem sie dem Völkerbund mitgeteilt sind und dieser erklärt hat, daß er gegen die Abänderungen keine Einwände zu erheben hat.

Von den Personen.

Artikel 75. Alle Staatsangehörigen genießen Freizügigkeit in der Freien Stadt und haben das Recht, sich an einem beliebigen Orte aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Nahrungszweig zu betreiben. Einschränkungen bedürfen eines Gesetzes.

Artikel 76. Jeder Staatsangehörige ist berechtigt, nach anderen Ländern auszuwandern. Die Auswanderung kann nur durch Gesetz beschränkt werden.

Artikel 77. Auf Kosten der Allgemeinheit geschaffene staatliche Einrichtungen, die der inneren Kolonisation dienen, dürfen nicht zu Ungunsten einer bestimmten Nationalität verwendet werden.

Artikel 87. Es ist Pflicht jedes Staatsangehörigen, die Verfassung gegen gesetzwidrige Angriffe zu schützen.

Artikel 88. Alle Staatsangehörigen ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei.

Artikel 89. Alle Staatsangehörigen sind verpflichtet, nach Maßgabe des Gesetzes persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten.

Artikel 90. Alle Staatsangehörigen haben nach Maßgabe der Gesetze die Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten.

V. Wirtschaftsleben.

Artikel 110. Das Eigentum wird gewährleistet. Eine Enteignung kann nur auf gesetzlicher Grundlage zum Wohle der Allgemeinheit und gegen angemessene Entschädigung erfolgen, wegen deren im Streitfalle der Rechtsweg offen steht.

Artikel 111. Der Boden samt seinen Kräften und Schätzen ist unter ein Recht zustellen, das jeden Mißbrauch verhütet und jeder Familie der Freien Stadt die Möglichkeit erschließt, eine Wohnheimstätte oder bei beruflicher Vorbildung eine Wirtschaftsheimstätte zu gewinnen, die ihrem Zweck dauernd gesichert ist. Kinderreiche Familien, Kriegsgeschädigte und Invaliden der Arbeit sind bei dem zu schaffenden Heimstättenrecht ganz besonders zu berücksichtigen.

Der unverdiente Wertzuwachs, der ohne eine Arbeits- oder Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

Artikel 108. Staatsbürgerkunde ist Lehrgegenstand der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

Artikel 109. Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates. Es ist Pflicht des Staates, die Abwanderung des Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Artikel 116. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 wird aufgehoben.



Inflation 1923

Notgeldschein der Firma Hugo Stinnes Linien über eine Million Mark

Herausgeber: Hugo Stinnes Linien

Berlin, 10. August 1923

9 x 14 cm

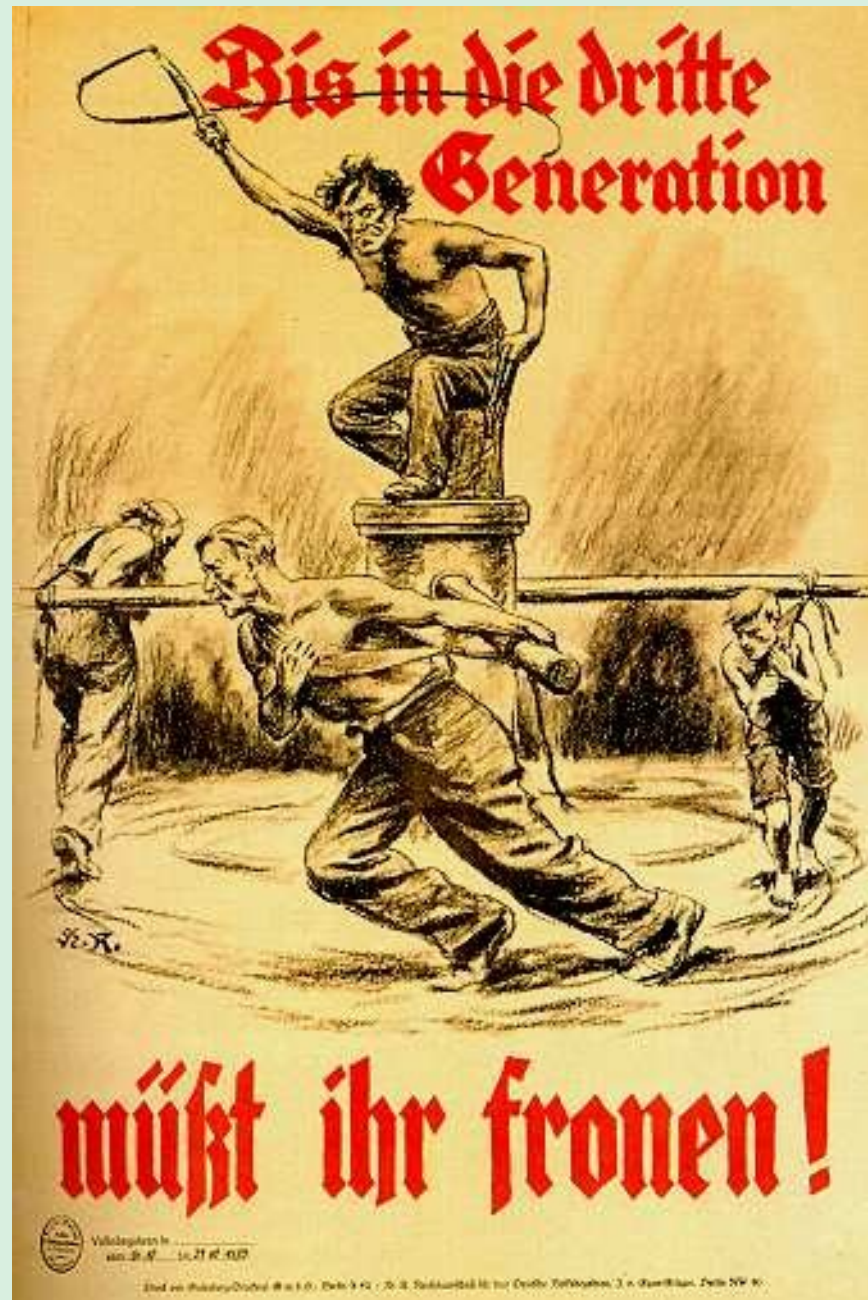
DHM, Berlin

N 87/65



Postkarte
Verlag: Neue Photographische Gesellschaft
Photo: Berl. Illustr. Ges.
Berlin, um 1920
13,7 x 8,5 cm
DHM, Berlin
Pk 98/87

Gustav Stresemann



Bis in die dritte Generation müßt ihr fronen!

Plakat zum Volksbegehren gegen den Young -Plan

Entwurf: Herbert Rothgangel

Druck: Gutenberg -Druckerei G.m.b.H.

Reichsausschuß für das Deutsche Volksbegehren

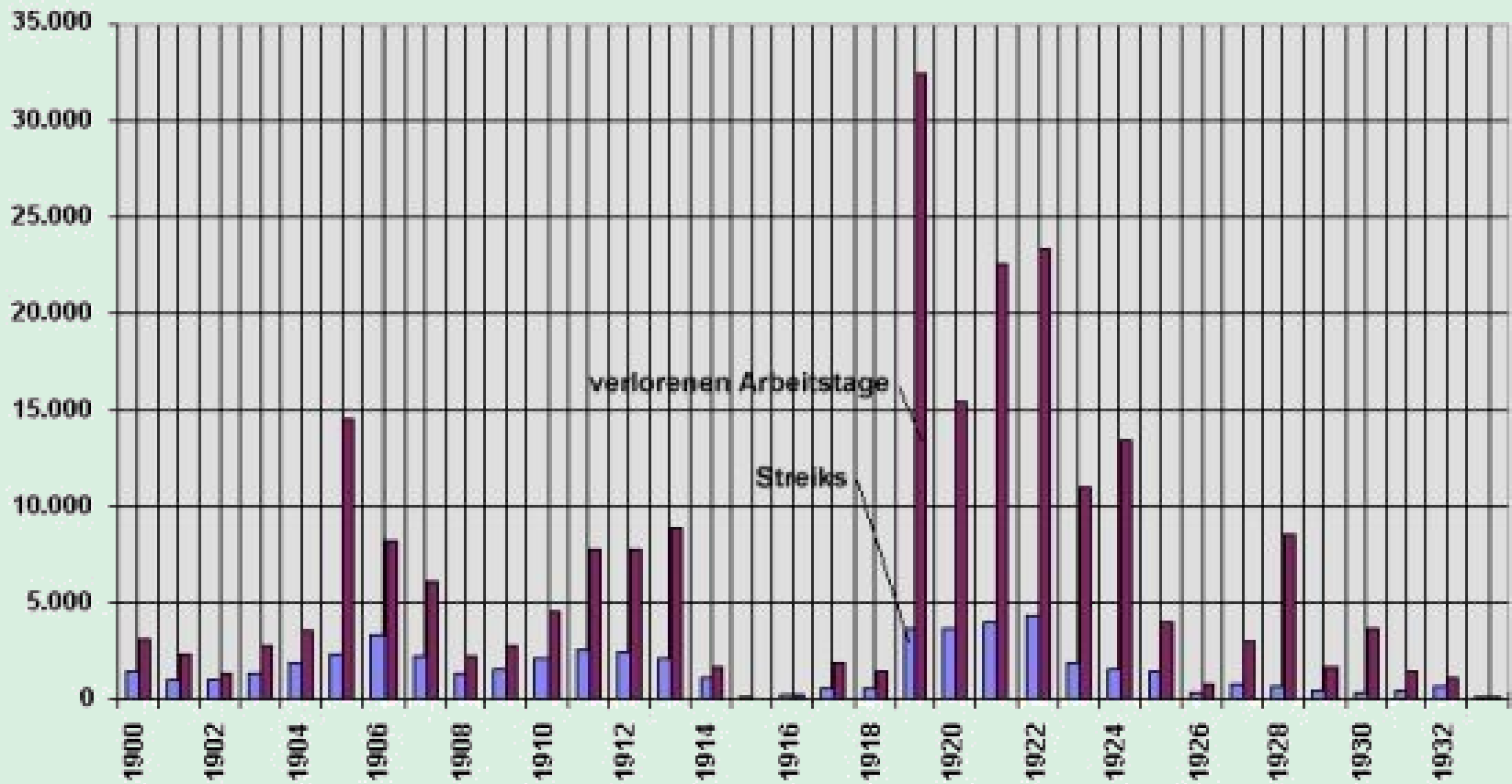
Berlin, Oktober 1929

Lithographie

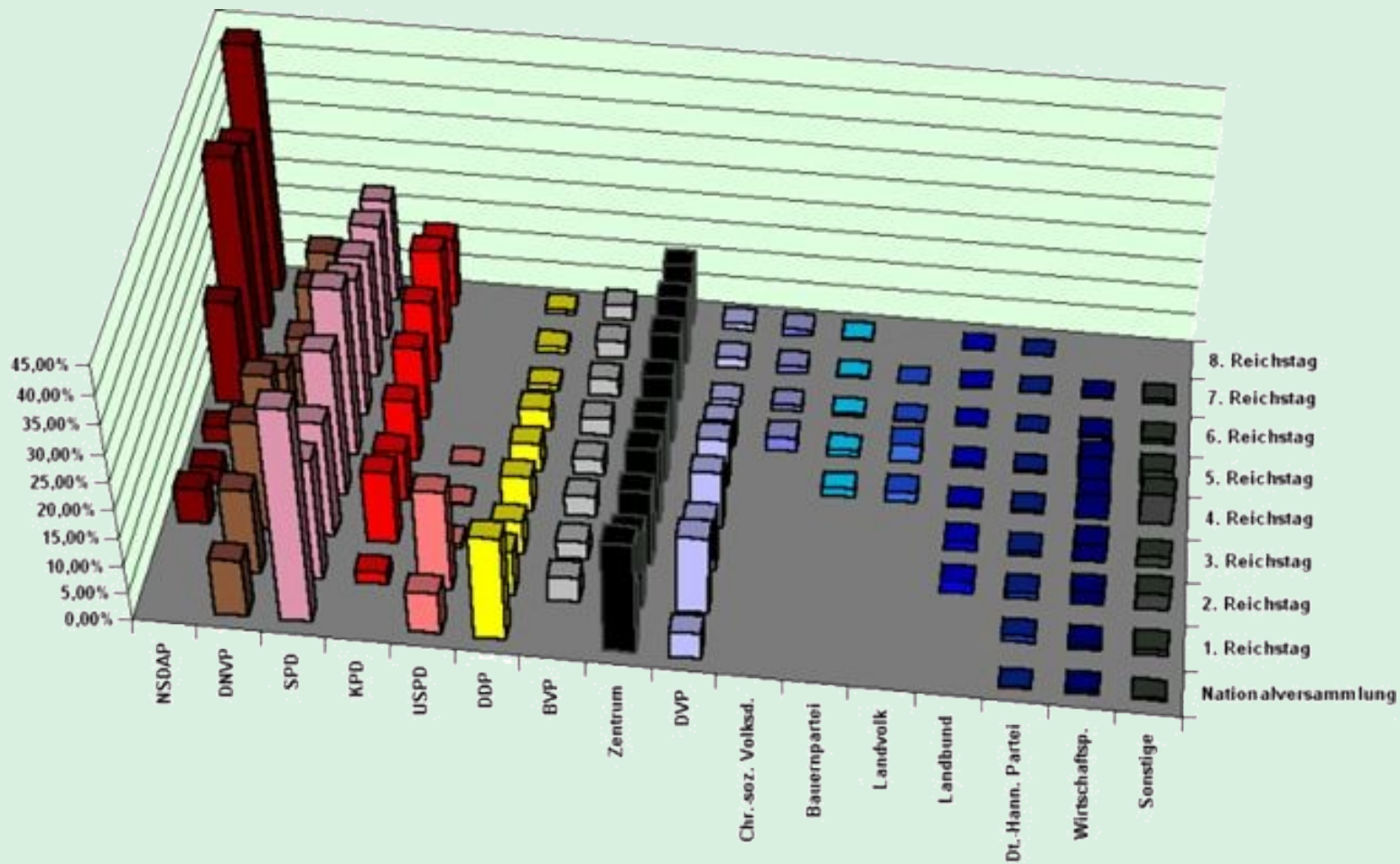
72 x 48 cm

DHM, Berlin

P 74/3797



Streiktage 1900-1932



Reichstagswahlen 1910-1933

Reichstagswahl 1933

Wahlkreis Potsdam II

1	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter- Partei (Hitler-Bewegung) Hitler — Dr. Feld — Göring — Dr. Goebbels	1	<input type="radio"/>
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Rüchter — Dr. Löwenstein — Heilig — Frau Kunert	2	<input type="radio"/>
3	Kommunistische Partei Deutschlands Thälmann — Ullrich — Dapert — Große	3	<input type="radio"/>
4	Deutsche Zentrumspartei Dr. Brüning — Dr. Brüns — Schmitt — Bernath	4	<input type="radio"/>
5	Kampffront Schwarz-weiß-rot Dr. Eugenberg — Grelshoff — Frau Erdmann — Linn	5	<input type="radio"/>
7	Deutsche Volkspartei Dr. Groß — Frau Dr. Hug — Köhler — Gommel	7	<input type="radio"/>
8	Christlich-sozialer Volksdienst (Evangelische Bewegung) Schrenk — Weisbach — Heinrich Wolff — Pitz	8	<input type="radio"/>
9	Deutsche Staatspartei Dr. Schreiber — Toloff — Frau Dr. Lübeck — Dr. Maepel	9	<input type="radio"/>
10	Deutsche Bauernpartei Professor Dr. Febe	10	<input type="radio"/>
12	Deutsch-Hannoversche Partei Royer — Drafke — Weier — Galtzer	12	<input type="radio"/>
15	Sozialistische Kampfgemeinschaft Schumann — Schmidt — Sappach — Reuning	15	<input type="radio"/>

Stimmzettel für die Reichstagswahl 1933,
Wahlkreis Potsdam II
Potsdam, 1933
DHM, Berlin
Do 76/177.2II



Adolf Hitler

Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (Ermächtigungsgesetz) vom 23.3.1933

1. Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 II und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze.
2. Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.
3. Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Artikel 68 bis 77 der Reichsverfassung finden auf die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze keine Anwendung.
4. Verträge des Reiches mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen für die Dauer der Geltung dieser Gesetze nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.
5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem 1. April 1937 außer Kraft, es tritt ferner außer Kraft, wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird.

Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich.
Vom 31. März 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Vereinfachung der Landesgesetzgebung

§ 1

(1) Die Landesregierungen sind ermächtigt, außer in den in den Landesverfassungen vorgesehenen Verfahren Landesgesetze zu beschließen. Dies gilt auch für Gesetze, die den in Artikel 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetzen entsprechen.

(2) Über Ausfertigung und Verkündung der von den Landesregierungen beschlossenen Gesetze treffen die Landesregierungen Bestimmung.

§ 2

(1) Zur Neuordnung der Verwaltung, einschließlich der gemeindlichen Verwaltung, und zur Neuordnung der Zuständigkeiten können die von den Landesregierungen beschlossenen Landesgesetze von den Landesverfassungen abweichen.

(2) Die Einrichtung der gesetzgebenden Körperschaften als solche darf nicht berührt werden.

§ 3

Staatsverträge, die sich auf Gegenstände der Landesgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Die Landesregierungen erlassen die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

Volksvertretungen der Länder

§ 4

(1) Die Volksvertretungen der Länder (Landtage, Bürgerschaften) werden mit Ausnahme des am 5. März 1933 gewählten Preußischen Landtags hiermit aufgelöst, soweit dies nicht bereits nach Landesrecht geschehen ist.

(2) Sie werden neu gebildet nach den Stimmenzahlen, die bei der Wahl zum Deutschen Reichstag am 5. März 1933 innerhalb eines jeden Landes auf die Wahlvorschläge entfallen sind. Hierbei werden die auf Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei entfallenden Sitze nicht zugeteilt. Dasselbe gilt für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind.

§ 5

(1) In den Ländern Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden werden den Wählergruppen so viele Sitze zugewiesen, als die Verteilungszahl in der Gesamtzahl der für ihre Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen enthalten ist. Dabei wird ein Rest von mehr als der Hälfte der Verteilungszahl der vollen Verteilungszahl gleichgeachtet.

(2) Die Verteilungszahl wird festgesetzt für Bayern und Sachsen auf je 40 000, für Württemberg auf 25 000 und für Baden auf 21 000.

§ 6

(1) In den Ländern Thüringen, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Bremen, Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe darf die Zahl der Mitglieder der neu zu bildenden Landtage (Bürgerschaften) die folgenden Höchstziffern nicht überschreiten:

Thüringen 59	Anhalt 30
Hessen 50	Bremen 96
Hamburg 128	Lippe 18
Mecklenburg-Schwerin 48	Lübeck 64
Oldenburg 39	Mecklenburg-Strelitz 15
Braunschweig 36	Schaumburg-Lippe 12.

(2) Die den Wählergruppen nach Abs. 1 zustehenden Abgeordnetensitze werden nach dem geltenden Landeswahlrecht ermittelt. Nach Landeswahlrecht festgesetzte Verteilungszahlen werden indessen so erhöht, daß die durch Abs. 1 bestimmte Höchstzahl von Mitgliedern nicht überschritten wird.

§ 7

(1) Die Sitze werden den Bewerbern auf Grund von Wahlvorschlägen zugewiesen, die die Wählergruppen bis spätestens 13. April 1933 einzureichen haben. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind alle Wählergruppen befugt, auf deren Wahlvorschlag am 5. März 1933 Stimmen entfallen sind; dies gilt nicht für die Kommunistische Partei und solche Wählergruppen, deren Wahlvorschläge als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind.

(2) Verbindungen und Anschlüsse sind nur insoweit zulässig, als sie bei der Reichstagswahl am 5. März 1933 getätigt waren.

§ 8

Die neuen Landtage (Bürgerschaften) gehen mit dem 5. März 1933 als auf vier Jahre gewählt. Eine vorzeitige Auflösung ist unzulässig. Dies gilt auch für den am 5. März 1933 gewählten Preussischen Landtag.

§ 9

Die Neubildung der Landtage (Bürgerschaften) nach diesem Gesetz muß bis zum 15. April 1933 durchgeführt sein.

§ 10

Die Zuteilung von Sitzen auf Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei für den Reichstag und den Preussischen Landtag auf Grund des Wahlergebnisses vom 5. März 1933 ist unwirksam. Ersatzzuteilung findet nicht statt.

§ 11

Eine Auflösung des Reichstags bewirkt ohne weiteres die Auflösung der Volksvertretungen der Länder.

Gemeindliche Selbstverwaltungskörper

§ 12

(1) Die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper (Kreistage, Bezirkstage, Bezirksräte, Amtsversammlungen, Stadträte, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeinderäte usw.), auf welche die Grundsätze nach Artikel 17 Abs. 2 der Reichsverfassung Anwendung finden, werden hiermit aufgelöst.

(2) Sie werden neu gebildet nach der Zahl der gültigen Stimmen, die bei der Wahl zum Deutschen Reichstag am 5. März 1933 im Gebiet der Wahlkörperschaft abgegeben worden sind. Dabei bleiben Stimmen unberücksichtigt, die auf Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei oder solche entfallen sind, die als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind.

§ 13

(1) Bei den Vertretungskörperschaften in der unteren Selbstverwaltung (Gemeinde-, Stadträte usw.) darf die Zahl der Mitglieder die folgenden Höchststufem nicht überschreiten:

- in Gemeinden bis zu 1 000 Einwohnern 9
- in Gemeinden bis zu 2 000 Einwohnern 10
- in Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern 12
- in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern 16
- in Gemeinden bis zu 15 000 Einwohnern 20
- in Gemeinden bis zu 25 000 Einwohnern 24
- in Gemeinden bis zu 30 000 Einwohnern 26
- in Gemeinden bis zu 40 000 Einwohnern 29
- in Gemeinden bis zu 50 000 Einwohnern 31
- in Gemeinden bis zu 60 000 Einwohnern 33
- in Gemeinden bis zu 80 000 Einwohnern 35
- in Gemeinden bis zu 100 000 Einwohnern 37
- in Gemeinden bis zu 200 000 Einwohnern 45
- in Gemeinden bis zu 300 000 Einwohnern 53
- in Gemeinden bis zu 400 000 Einwohnern 58
- in Gemeinden bis zu 500 000 Einwohnern 63
- in Gemeinden bis zu 600 000 Einwohnern 68
- in Gemeinden bis zu 700 000 Einwohnern 73
- in Gemeinden von mehr als 700 000 Einwohnern 77.

(2) Die übrigen Vertretungskörperschaften der gemeindlichen Selbstverwaltung sind gegenüber ihrem Bestand vor der Auflösung (§ 12) möglichst um fünf und zwanzig vom Hundert zu verkleinern.

§ 14

(1) Die den Wählergruppen nach § 12 Abs. 2 zustehender Sitze werden nach dem geltenden Landesrecht ermittelt. Nach Landesrecht bestehende Verteilungszahlen sind entsprechend festzusetzen. Die Sitze werden den Bewerbern auf Grund von Wahlvorschlägen zugewiesen, die die Wählergruppen einzureichen haben. Auch hier gilt § 7 Abs. 3.

(2) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind alle Wählergruppen befugt, auf deren Wahlvorschlag im Gebiet der Wahlkörperschaft am 5. März 1933 Stimmen entfallen sind; dies gilt nicht für die Kommunistische Partei und solche Wählergruppen, deren Wahlvorschläge als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind.

(3) Eine zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigte Wählergruppe (Abs. 2) kann sich mit anderen oder allen Wählergruppen zu Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlags verbinden.

§ 15

Die neuen gemeindlichen Selbstverwaltungskörper gelten mit dem 5. März 1933 als auf vier Jahre gewählt.

§ 16

Die Neubildung der gemeindlichen Selbstverwaltungskörper nach diesem Gesetz muß bis zum 30. April 1933 durchgeführt sein.

§ 17

Die §§ 12 bis 16 finden auf die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper in Preußen keine Anwendung, in dessen gilt § 10 für sie entsprechend.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 18

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, Bestimmungen zur Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen. In übrigen obliegt die Ausführung des Gesetzes, soweit es sich um Angelegenheiten des Reichs handelt, dem Reichsminister des Innern, soweit es sich um Angelegenheiten der Länder handelt, den Landesregierungen. Der Reichsminister des Innern kann allgemeine Anweisungen erlassen und auf Antrag einer Landesregierung Ausnahmen von dem Gesetz zulassen.

§ 19

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und des § 18 finden auch auf solche Regierungen in den Ländern Anwendung, die aus Kommissaren oder Beauftragten des Reichs bestehen.

Berlin, den 31. März 1933.

*Der Reichskanzler
Adolf Hitler*

*Der Reichsminister des Innern
Frick*

Quelle: Reichsgesetzblatt 1933 I, S. 153-154.

**Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.
Vom 7. April 1933.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zur Wiederherstellung eines nationalen Berufsbeamtentums und zur Vereinfachung der Verwaltung können Beamte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus dem Amt entlassen werden, auch wenn die nach dem geltenden Recht hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

(2) Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten unmittelbare und mittelbare Beamte des Reichs, unmittelbare und mittelbare Beamte der Länder und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände, Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen. Die Vorschriften finden auch Anwendung auf Bedienstete der Träger der Sozialversicherung, welche die Rechte und Pflichten der Beamten haben.

(3) Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Beamte im einstweiligen Ruhestand.

(4) Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbankgesellschaft werden ermächtigt, entsprechende Anordnungen zu treffen.

§ 2

(1) Beamte, die seit dem 9. November 1918 in das Beamtenverhältnis eingetreten sind, ohne die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung zu besitzen, sind aus dem Dienste zu entlassen. Auf die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung werden ihnen ihre bisherigen Bezüge belassen.

(2) Ein Anspruch auf Wartegeld, Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung und auf Weiterführung der Amtsbezeichnung, des Titels, der Dienstkleidung und der Dienstabzeichen steht ihnen nicht zu.

(3) Im Falle der Bedürftigkeit kann ihnen, besonders wenn sie für mittellose Angehörige sorgen, eine jederzeit widerrufliche Rente bis zu einem Drittel des jeweiligen Grundgehalts der von ihnen abgetreteten Stelle bewilligt werden; eine Nachversicherung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Sozialversicherung findet nicht statt.

(4) Die Vorschriften des Abs. 2 und 3 finden auf Personen der im Abs. 1 bezeichneten Art, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind, entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Beamte, die nicht arischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand (§ 8) zu versetzen; soweit es sich um Ehrenbeamte handelt, sind sie aus dem Amtsverhältnis zu entlassen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Beamte, die bereits seit dem 1. August 1914 Beamte gewesen sind oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Vater oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind. Weitere Ausnahmen können der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister oder die obersten Landesbehörden für Beamte im Ausland zulassen.

§ 4

Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können aus dem Dienst entlassen werden. Auf die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung werden ihnen ihre bisherigen Bezüge belassen. Von dieser Zeit an erhalten sie drei Viertel des Ruhegeldes (§ 8) und entsprechende Hinterbliebenenversorgung.

....

Quelle: Reichsgesetzblatt 1933 I, S. 17377.

**Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat.
Vom 1. Dezember 1933.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Nach dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden.

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Satzung bestimmt der Führer.

§ 2

Zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei und der SA. mit den öffentlichen Behörden werden der Stellvertreter des Führers und der Chef des Stabes der SA. Mitglieder der Reichsregierung.

§ 3

(1) Den Mitgliedern der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und der SA (einschließlich ihrer unterstellten Gliederungen) als der führenden und bewegenden Kraft des nationalsozialistischen Staates obliegen erhöhte Pflichten gegenüber Führer, Volk und Staat.

(2) Sie unterstehen wegen Verletzung dieser Pflichten einer besonderen Parte-SA-Gerichtsbarkeit.

(3) Der Führer kann diese Bestimmungen auf die Mitglieder anderer Organisationen erstrecken.

§ 4

Als Pflichtverletzung gilt jede Handlung oder Unterlassung, die den Bestand, die Organisation, die Tätigkeit oder das Ansehen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angreift oder gefährdet, bei Mitgliedern der SA. (einschließlich der ihr unterstellten Gliederungen) insbesondere jeder Verstoß gegen Zucht und Ordnung.

§ 5

Außer den sonst üblichen Dienststrafen können auch Haftstrafen verhängt werden.

§ 6

Die öffentlichen Behörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit den mit der Ausübung der Parte-SA-Gerichtsbarkeit betrauten Dienststellen der Partei und der SA. auch Rechtshilfe zu leisten.

§ 7

[Das Gesetz, betreffend die Dienststrafgewalt über die Mitglieder der SA. und SS., vom 28. April 1933](#)

(Reichsgesetzbl. I S. 230) tritt außer Kraft.

§ 8

Der Reichskanzler erläßt als Führer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und der SA. die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über Ausbau und Verfahren der Parte-SA-Gerichtsbarkeit. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften über diese Gerichtsbarkeit.

Quelle: Reichsgesetzblatt 1933 I, S. 1016.

**Gesetz über den Neuaufbau des Reichs.
Vom 30. Januar 1934.**

Die Volksabstimmung und die Reichstagswahl vom 12. November 1933 haben bewiesen, daß das deutsche Volk über alle innenpolitischen Grenzen und Gegensätze hinweg zu einer unlöslichen, inneren Einheit verschmolzen ist. Der Reichstag hat daher einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das mit einmütiger Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind.

Artikel 1

Die Volksvertretungen der Länder werden aufgehoben.

Artikel 2

(1) Die Hoheitsrechte der Länder gehen auf das Reich über.

(2) Die Landesregierungen unterstehen der Reichsregierung.

Artikel 3

Die Reichsstatthalter unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern.

Artikel 4

Die Reichsregierung kann neues Verfassungsrecht setzen.

Artikel 5

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Quelle: Reichsgesetzblatt 1934 I, S. 75.

**Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs.
Vom 1. August 1934.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Amt des Reichspräsidenten wird mit dem des Reichskanzlers vereinigt. Infolgedessen gehen die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler über. Er bestimmt seinen Stellvertreter.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung von dem Zeitpunkt des Ablebens des Reichspräsidenten von Hindenburg in Kraft.^[1]
Quelle: Reichsgesetzblatt 1934 I, S. 747.

Gesetz über die Aufhebung des Reichsrats

vom 14. Februar 1934.

§ 1. (1) Der Reichsrat wird aufgehoben.

(2) Die Vertretungen der Länder beim Reich fallen fort.

§ 2. (1) Die Mitwirkung des Reichsrats in Rechtsetzung und Verwaltung fällt fort.

(2) Soweit der Reichsrat selbständig tätig wurde, tritt an seine Stelle der zuständige Reichsminister oder die von diesem im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmte Stelle.

Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches.

vom 1. August 1934.

§ 1. Das Amt des Reichspräsidenten wird mit dem des Reichskanzlers vereinigt. Infolgedessen gehen die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler über. Er bestimmt seinen Stellvertreter.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom Zeitpunkt des Ablebens des Reichspräsidenten von Hindenburg in Kraft.

in Kraft getreten am 2. August 1934 9 Uhr morgens (RGBl. I. S. 745).

Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht.

vom 20. August 1934.

§ 1. Die öffentlichen Beamten und die Soldaten der Wehrmacht haben beim Eintritt in den Dienst einen Diensteid zu leisten.

§ 2. 1. Der Diensteid der öffentlichen Beamten lautet:

"Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehrosam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

2. Der Diensteid der Soldaten der Wehrmacht lautet:

"Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, daß ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler, dem *Oberbefehlshaber* der Wehrmacht unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mit Leben einzusetzen."

Reichsstatthaltergesetz.

vom 30. Januar 1935.

§ 1. (1) Der Reichsstatthalter ist in seinem Amtsbezirk der ständige Vertreter der Reichsregierung.

(2) Er hat die Aufgabe, für die Beobachtung der vom Führer und Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen.

§ 2. (1) Der Reichsstatthalter ist befugt, sich von sämtlichen Reichs- und Landesbehörden sowie von den Dienststellen der unter Aufsicht der Reichs oder Landes stehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften innerhalb seines Amtsbezirks unterrichten zu lassen, sie auf die maßgebenden Gesichtspunkte und die danach erforderlichen Maßnahmen aufmerksam zu machen, sowie bei Gefahr im Verzuge einstweilige Anordnungen zu treffen.

§ 4. Der Führer und Reichskanzler kann den Reichsstatthalter mit der Führung der Landesregierung beauftragen. In dieser Eigenschaft kann der Reichsstatthalter ein Mitglied der Landesregierung mit seiner Vertretung beauftragen.

Gesetz über das Reichstagswahlrecht

vom 7. März 1936.

§ 1. Reichstagswähler sind außer den deutschen Staatsangehörigen die nach der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 (RGBl. I. S. 1333) zum Reichsbürgergesetz vorläufig als Reichsbürger gelten, auch die deutschen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die am Wahltage zwanzig Jahre alt sind, sofern sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sofern nicht die Ausübung des Wahlrechts ruht

Reichsbürgergesetz
[Eines der drei 'Nürnberger Gesetze']

Vom 15. September 1935

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird

§ 1

(1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reichs angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

ört und ihm

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichsstaatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

- und

§ 2

(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte der Gesetzes.

nach Maßgabe

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

- und

Nürnberg, den 15. September 1935
am Reichsparteitag der Freiheit.

5,

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

**Gesetz
über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.**

Vom 13. März 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das von der Österreichischen Bundesregierung beschlossene Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 wird hiermit Deutsches Reichsgesetz; es hat folgenden Wortlaut:

"Auf Grund des Artikels III Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung, B. G. Blatt I Nr. 255 1934, hat die Bundesregierung beschlossen:

Artikel I: Österreich ist ein Land des Deutschen Reiches.

Artikel II: Sonntag, den 10. April 1938, findet eine freie und geheime Volksabstimmung der über zwanzig Jahre alten deutschen Männer und Frauen Österreichs über die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich statt.

Artikel III: Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel IV: Die zur Durchführung und Ergänzung des Artikels II dieses Bundesverfassungsgesetzes erforderlichen Vorschriften werden durch Verordnung getroffen.

Artikel V: Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Wien, den 13. März 1938."

Artikel II

Das derzeit in Österreich geltende Recht bleibt bis auf weiteres in Kraft. Die Einführung des Reichsrechts in Österreich erfolgt durch den Führer und Reichskanzler oder den von ihm hierzu ermächtigten Reichsminister.

Artikel III

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel IV

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Linz, den 13. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Luftfahrt
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Quelle: Reichsgesetzblatt I 1938, S. 237-238.

Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden

vom 1. September 1941

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 und der Verordnung über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren vom 7. Juni 1939 wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

(1) Juden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, ist es verboten, sich in der Öffentlichkeit ohne einen Judenstern zu zeigen.

(2) Der Judenstern besteht aus einem handtellergroßen, schwarz ausgezogenen Sechsstern aus gelbem Stoff mit der schwarzen Aufschrift "Jude". Er ist sichtbar auf der linken Brustseite des Kleidungsstücks fest aufgenäht zu tragen.

§ 2

Juden ist es verboten

- a) den Bereich ihrer Wohn- und Geschäftseinrichtungen in eine Gemeinde zu verlassen, ohne eine schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bei sich zu führen,
- b) Orden, Ehrenzeichen und sonstige Abzeichen zu tragen.

Erlaubnis der

§ 3

Die §§ 1 und 2 finden keine Anwendung

- a) auf den in einer Mischehe lebenden jüdischen Ehegatten, sofern Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind und dieser nicht als Jude gelten, und zwar auch dann, wenn die Ehe nicht mehr besteht oder der einzige Sohn im gegenwärtigen Kriege gefallen ist,
- b) auf die jüdische Ehefrau bei kinderloser Mischehe während der Dauer der Ehe.

he

§ 4

(1) Wer dem Verbot der §§ 1 und 2 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 153 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Weitergehende polizeiliche Sicherungs- und Maßnahmen sowie Strafverordnungen nach den einschlägigen Strafgesetzen, bleiben unberührt.

§ 5

Die Polizeiverordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren mit der Maßgabe, daß der Reichsprotector in Böhmen und Mähren die Vorschriften des § 2 Buchst. a den örtlichen Verhältnissen im Protektorat Böhmen und Mähren anpassen kann.

2 Buchst. a den örtlichen

§ 6

Die Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.



Judenstern

Ab dem 23. November 1939 mußten Juden im von deutschen Truppen besetzten Polen, ab dem 1. September 1941 die Juden im Deutschen Reich den gelben Judenstern tragen

nach 1939

8,5 x 8,5 cm

DHM, Berlin

1991/2846.2

EUROPA 1942

- Grenze des „Großdeutschen“ Reiches
 - staatsrechtlich nicht zum Deutschen Reich gehörige Reichskommissariate
 - von der Deutschen Wehrmacht besetzte Gebiete
 - von Italien militärisch besetzte Gebiete
 - Deutsch-russische Interessengrenze 1939-1941
 - Grenze Jugoslawiens bis 1941
 - Ostfront im Herbst 1942
- Die mit Deutschland verbündeten Staaten sind in Flächenfarbe dargestellt.

- Erklärung der Zahlen:
- 1 Rückgliederung von Eupen-Malmédy-Moresnet 1940
 - 2 Luxemburg 1940/42
 - 3 Gebiet des Militärbefehlshabers Serbien 1941
 - 4 Transnistrien 1941 rum. Verw.



Militärische Kapitulationsurkunde
[vom 8. Mai 1945]

1. Wir, die hier Unterzeichneten, die wir im Auftrage der Oberkommandos der Deutschen Wehrmacht handeln, übergeben hiermit bedingungslos dem Obersten Befehlshaber der Alliierten Expeditionstreitkräfte gleichzeitig dem Oberkommando der Roten Armee alle gegenwärtig unter deutschem Befehl stehenden Streitkräfte zu Lande, zu Wasser und in der Luft.
2. Das Oberkommando der Deutschen Wehrmacht wird unverzüglich allen deutschen ~~Streitkräften~~ Luftstreitkräften und allen unter deutschem Befehl stehenden Streitkräften den Befehl geben, die Kampfhandlungen um 23.01 Uhr mitteleuropäischer Zeit am 8. Mai 1945 einzustellen, in den Stellungen zu verbleiben, die sie in diesem Zeitpunkt innehaben, und sich ~~vollständig~~ vollständig zu entwaffnen, indem sie ihre Waffen und Ausrüstung den örtlichen alliierten Befehlshabern oder den von den Vertretern der obersten alliierten Militärführungen bestimmten Offizieren übergeben. Kein Schiff, Seefahrzeug oder Flugzeug irgendeiner ~~Art~~ zerstört werden, noch dürfen Schiffsrümpfe, maschinelle Einrichtungen oder Geräte, Maschinen irgendwelcher Art, Waffen, Apparaturen und alle technischen Mittel zur Fortsetzung des Krieges im allgemeinen beschädigt werden.
3. Das Oberkommando der Deutschen Wehrmacht wird unverzüglich den zuständigen Befehlshabern alle von dem Obersten Befehlshabern der Alliierten Expeditionstreitkräfte und dem Oberkommando der Roten Armee erlassenen zusätzlichen Befehle weitergeben und deren Durchführung sicherstellen.
4. Die Kapitulationserklärung stellt kein Präjudiz für an ihre Stelle tretende allgemeine Kapitulationsbestimmungen dar, die durch die Vereinten Nationen oder in deren Namen festgesetzt werden und Deutschland und die Deutsche Wehrmacht als Ganzes betreffen werden.
5. Im Falle, daß das Oberkommando der Deutschen Wehrmacht oder irgendwelche unter seinem Befehl stehenden Streitkräfte es versäumen sollten, sich gemäß den Bestimmungen dieser Kapitulationserklärung zu verhalten, werden der Oberste Befehlshaber der Alliierten Expeditionstreitkräfte und das Oberkommando der Roten Armee alle diejenigen Strafen und anderen Maßnahmen ergreifen, die sie als zweckmäßig erachten.
6. Diese Erklärung ist in englischer, russischer und deutscher Sprache aufgesetzt. ~~Alle~~ Alle sind die englische und die russische Fassung.

Unterzeichnet zu Berlin, am 8. Mai 1945

gez. v. **FRIEDEBURG** gez. **KEITEL**
Für das Oberkommando der Deutschen Wehrmacht

gez. **STUMPF**

In Gegenwart von:

Für den Obersten Befehlshaber der Alliierten Expeditionstreitkräfte
gez. **A. W. TEDDER**

Für das Oberkommando der Roten Armee
gez. **G. ZHUKOV**

Bei der Unterzeichnung waren als Zeugen auch zugegen:

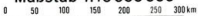
General, Oberstkommandierender der Ersten Französischen Armee
gez. **J. DE LATTRÉ ASSIGNY**

Kommandierender General der Strategischen Luftstreitkräfte der Vereinigten Staaten
gez. **CARL SPAATZ**

EUROPA 1945

- 1945 geltende oder in den Friedensverträgen vom 10. 2. 1947 bestätigte Staatsgrenzen (für Polen vorbehaltlich einer endgültigen Friedensregelung)
- - - - - Frühere Staatsgrenzen (einschließlich Grenzen des Deutschen Reiches vom 31. 12. 1937)
- ▨ Staatsgebiet des "Großdeutschen Reiches" 1942
- Größte Ausdehnung des Machtbereichs der Achsenmächte November 1942
- Weitestes Vorrücken der westlichen Alliierten bis Mai 1945
- Weitestes Vorrücken der Roten Armee, Demarkationslinie 8. 5. - 30. 6. 1945
- Grenzen der Besatzungszonen in Deutschland
- Grenzen der Teilrepubliken in Jugoslawien
- Grenzen der Besatzungszonen in Österreich
- Grenze des Saargebietes
- Vier-Sektoren-Stadt
- Zwischen Italien und Jugoslawien unstritten

Maßstab 1:10 000 000



Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945

A. Politische Grundsätze

1. Entsprechend der Übereinkunft über das Kontrollsystem in Deutschland wird die höchste Regierungsgewalt in Deutschland durch die Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Französischen Republik nach den Weisungen ihrer entsprechenden Regierungen ausgeübt, und zwar von jedem in seiner Besatzungszone, sowie gemeinsam in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kontrollrates in den Deutschland als Ganzes betreffenden Fragen
2. Soweit dieses praktisch durchführbar ist, muß die Behandlung der deutschen Bevölkerung in ganz Deutschland gleich sein.
3. Die Ziele der Besetzung Deutschlands, durch welche der Kontrollrat sich leiten lassen soll, sind:
 - (I) Völlige Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands und die Ausschaltung der gesamten deutschen Industrie, welche für eine Kriegsproduktion benutzt werden kann oder deren Überwachung.
 - (II) Das deutsche Volk muß überzeugt werden, daß es eine totale militärische Niederlage erlitten hat und daß es sich nicht der Verantwortung entziehen kann für das, was es selbst dadurch auf sich geladen hat, daß seine eigene mitleidlose Kriegführung und der fanatische Widerstand der Nazis die deutsche Wirtschaft zerstört und Chaos und Elend unvermeidlich gemacht haben.
 - (III) Die Nationalsozialistische Partei mit ihren angeschlossenen Gliederungen und Unterorganisationen ist zu vernichten; alle nationalsozialistischen Ämter sind aufzulösen; es sind Sicherheiten dafür zu schaffen, daß sie in keiner Form wieder auferstehen können; jeder nazistischen und militaristischen Betätigung und Propaganda ist vorzubeugen.
 - (IV) Die endgültige Umgestaltung des deutschen politischen Lebens auf demokratischer Grundlage und eine eventuelle friedliche Mitarbeit Deutschlands am internationalen Leben sind vorzubereiten.

Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945

9. Die Verwaltung Deutschlands muß in Richtung auf eine Dezentralisation der politischen Struktur und der Entwicklung einer örtlichen Selbstverantwortung durchgeführt werden. Zu diesem Zwecke:
- (I) Die lokale Selbstverwaltung wird in ganz Deutschland nach demokratischen Grundsätzen, und zwar durch Wahlausschüsse (Räte), so schnell wie es mit der Wahrung der militärischen Sicherheit und den Zielen der militärischen Besatzung vereinbar ist, wiederhergestellt.
 - (II) In ganz Deutschland sind alle demokratischen politischen Parteien zu erlauben und zu fördern mit der Einräumung des Rechtes, Versammlungen einzuberufen und öffentliche Diskussionen durchzuführen.
 - (III) Der Grundsatz der Wahlvertretung soll in die Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und Landesverwaltungen, so schnell wie es durch die erfolgreiche Anwendung dieser Grundsätze in der örtlichen Selbstverwaltung gerechtfertigt werden kann, eingeführt werden.
 - (IV) Bis auf weiteres wird keine zentrale deutsche Regierung errichtet werden.
10. Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit zur Erhaltung der militärischen Sicherheit wird die Freiheit der Rede, der Presse und der Religion gewährt. Die religiösen Einrichtungen sollen respektiert werden. Die Schaffung Freier Gewerkschaften, gleichfalls unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung der militärischen Sicherheit, wird gestattet werden.

Proklamation Nr. 1 des Alliierten Kontrollrates

Aufstellung des Kontrollrats

vom 30. August 1945

Die Oberbefehlshaber der stehenden Streitkräfte in Deutschland der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Provisorischen Regierung der Französischen Republik verkünden hiermit gemeinsam als Mitglieder des Kontrollrats folgendes:

I. Laut Bekanntmachung vom 5. Juni 1945 ist die oberste Regierungsgewalt in bezug auf Deutschland von den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches und der Provisorischen Regierung der Französischen Republik übernommen worden.

II. Kraft der obersten Regierungsgewalt und der Machtbefugnisse, die damit von den vier Regierungen übernommen wurden, ist der Kontrollrat eingesetzt und die oberste Machtgewalt in Angelegenheiten, die Deutschland als Ganzes angehen, dem Kontrollrat übertragen worden.

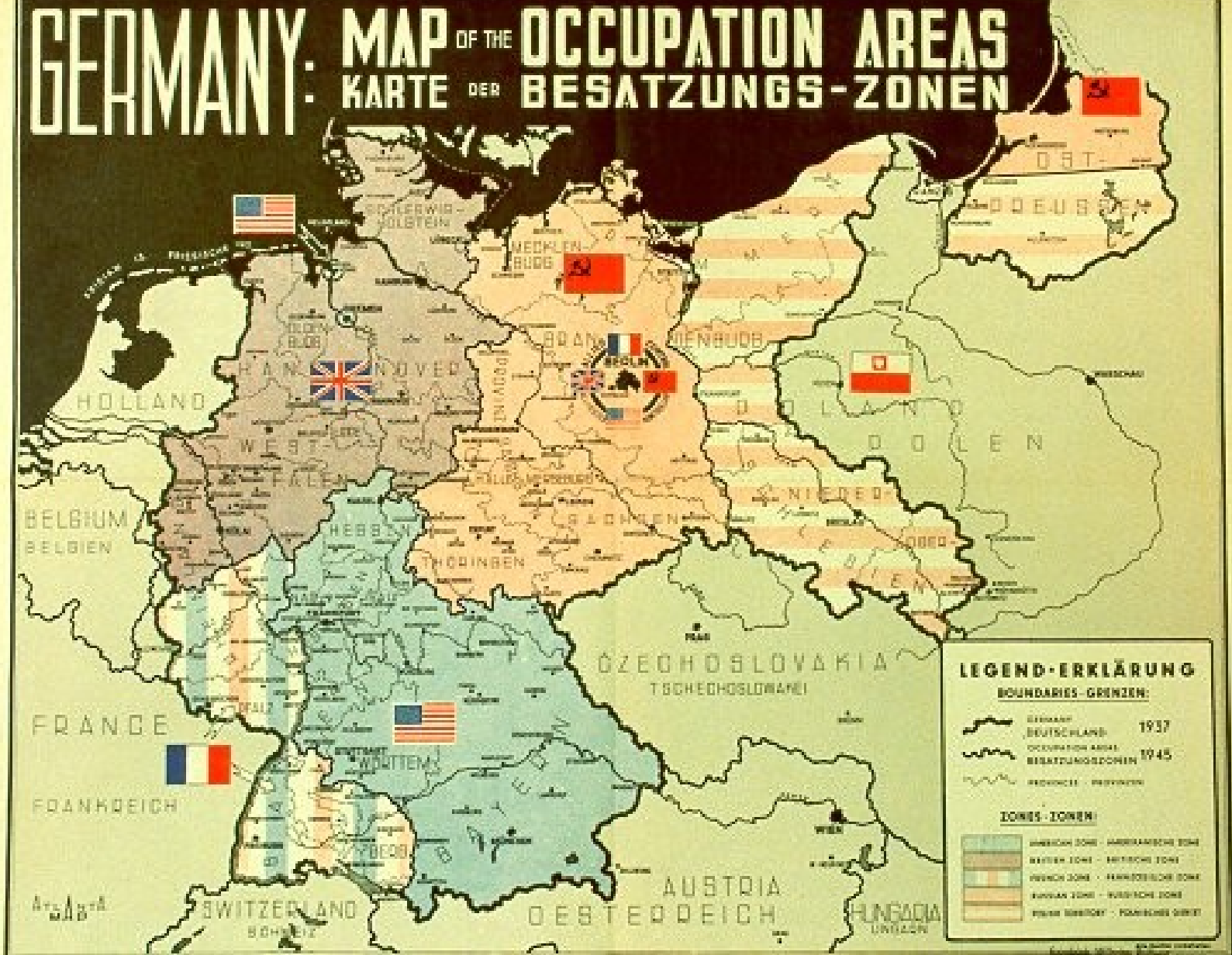
III. Alle Militärgesetze, Proklamationen, Befehle, Verordnungen, Bekanntgaben, Vorschriften und Direktiven, die von den betreffenden Oberbefehlshabern oder in ihrem Namen für ihre Besatzungszonen herausgegeben worden sind, verbleiben auch weiterhin in diesen ihren Besatzungszonen in Kraft.

Sowjetische Erklärung betreffend die Vertagung der Kontrollratssitzungen

vom 20. März 1948

Auf der Londoner Konferenz haben offizielle Vertreter der USA, Großbritanniens und Frankreichs miteinander verhandelt und über deutsche Angelegenheiten Entscheidungen getroffen. Diese Angelegenheiten unterstehen der Kompetenz des Kontrollrats und können allein auf der Basis eines Abkommens zwischen den vier Besatzungsmächten entschieden werden. Aber die amerikanischen und britischen Besatzungsbehörden wünschen den Kontrollrat nicht über die in London vorbereiteten Entschlüsse zu informieren und wollen nicht über die Direktiven sprechen, die sie in London in einseitigen Entscheidungen in der Deutschlandfrage erhalten haben. Warum wollen sie das nicht tun? Erstens, weil die Erörterung dieser Angelegenheiten im Kontrollrat der Weltöffentlichkeit die Augen öffnen würden über die Mitschuld der USA, Großbritanniens und Frankreichs in London gegenüber dem Potsdamer Abkommen und anderen Viermächteabkommen, einer Schuld, deren Ziele unvereinbar sind mit den Veröffentlichungen über die Friedens- und Demokratisierungspolitik Deutschlands. Zweitens, weil die Vertreter dieser Länder versuchen, sich jeden Zwanges zu entledigen, der sie daran hindern könnte, eine Deutschlandpolitik zu treiben, die den Viermächteentschlüssen und dem Sinn der Besetzung Deutschlands zuwiderläuft. Es wird eine Situation geschaffen, in der nur die Sowjetdelegation vor dem Kontrollrat Bericht erstatten soll, während die amerikanischen und britischen Mitglieder sich weigern, dem Kontrollrat Rechenschaft über ihre Tätigkeit in ihren Zonen abzulegen. Damit beweisen die Delegierten nur, daß sie mit dem Abkommen über die Kontrollorganisation brechen wollen und die Verantwortung für den Bruch dieses Abkommens übernehmen. Mit dieser Handlungsweise bestätigen die drei Delegationen noch einmal, daß der Kontrollrat in Wirklichkeit nicht mehr als Organ der höchsten Gewalt in Deutschland besteht, die die Viermächteverwaltung in diesem Lande ausgeübt hatte. Das hat sich schon bei allen vorausgegangenen Sitzungen gezeigt. Diese Delegationen zerstören und begraben den Kontrollrat und heben seine Übereinkommen in Deutschland auf. Es untersteht keinem Zweifel, daß dies die ernsteste Verletzung der Verpflichtungen ist, die den britischen, amerikanischen und französischen Besatzungsbehörden auferlegt werden. Es tritt klar zutage, daß die Schritte, die in den westlichen Besatzungszonen unternommen wurden und noch unternommen werden, in Übereinstimmung mit den einseitigen Entschlüssen der Londoner Konferenz geschehen und daher nicht als rechtlich angesehen werden können. Da die britischen und amerikanischen Mitglieder sich weigerten, über diese Dinge zu berichten, die auf der Londoner Konferenz erörtert wurden, sehe ich keine Veranlassung, die heutige Sitzung weiterzuführen und vertage sie hiermit.

GERMANY: MAP OF THE OCCUPATION AREAS KARTE DER BESATZUNGS-ZONEN



Karte der Besatzungszonen
Frankfurt/Main
Besatzungszonen 1945
Druck
42 x 53,5 cm
Haus der Geschichte, Bonn
EB Nr.: 1987/3061

13.08.1945

Kontrollratsgesetz Nr. 46

Auflösung des Staates Preußen

vom 25. Februar 1947

in Kraft getreten am 25. Februar 1947

**für die DDR außer Wirkung gesetzt durch
Beschluß des Ministerrats der UdSSR über die Auflösung der Hohen Kommission der
Sowjetunion in Deutschland vom 20. September 1955**

Der Staat Preußen, der seit jeher Träger des Militarismus und der Reaktion in Deutschland gewesen ist, hat in Wirklichkeit zu bestehen aufgehört. Geleitet von dem Interesse an der Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit der Völker und erfüllt von dem Wunsche, die weitere Wiederherstellung des politischen Lebens in Deutschland auf demokratischer Grundlage zu sichern, erläßt der Kontrollrat das folgende Gesetz:

Artikel I. Der Staat Preußen, seine Zentralregierung und alle nachgeordneten Behörden werden hiermit aufgelöst.

Artikel II. Die Gebiete, die ein Teil des Staates Preußen waren und die gegenwärtig der Oberhoheit des Kontrollrats unterstehen, sollen die Rechtsstellung von Ländern erhalten oder Ländern einverleibt werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels unterliegen jeder Abänderung und anderen Anordnung, welche die Alliierte Kontrollbehörde verfügen oder die zukünftige Verfassung festsetzen sollte.

Artikel III. Staats- und Verwaltungsfunktionen sowie Vermögen und Verbindlichkeiten des früheren Staates Preußen sollen auf die beteiligten Länder übertragen werden, vorbehaltlich etwaiger Abkommen, die sich als notwendig herausstellen sollten und von der Alliierten Kontrollbehörde getroffen werden.

Artikel IV. Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 25. Februar 1947

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von P. Koenig, General der Armee, V. Sokolowsky, Marschall der Sowjetunion, Lucius D. Clay, Generalleutnant, und B. H. Robertson, Generalleutnant, unterzeichnet.)



Deutsche Länder 1945ff.

1833/44

F / MG / PS / G / 9

GOVERNEMENT MILITAIRE EN ALLEMAGNE

FRAGEBOGEN QUESTIONNAIRE SIGNALÉTIQUE

WARNUNG. Im Interesse der Klarheit ist dieser Fragebogen in deutsch und französisch verfaßt. In Zweifelsfällen ist der französische Text maßgeblich. Jede Frage muß so beantwortet werden, wie sie gestellt ist. Unterlassung der Beantwortung, unrichtige oder unvollständige Angaben werden wegen Zuwiderhandlung gegen militärische Verordnungen gerichtlich verfolgt. Falls mehr Raum benötigt wird, sind weitere Bogen anzuhäften.

AVERTISSEMENT. Pour plus de clarté, ce questionnaire a été imprimé en allemand et français. En cas de doute, ce sont les textes français qui prévalent. A chaque question, il doit être répondu comme indiqué. Les omissions, les indications fausses ou incomplètes entraîneront des poursuites pour violations des ordonnances militaires. Des feuilles supplémentaires devront être ajoutées, si la place sur ce questionnaire est insuffisante.

A. PERSONAL — ETAT-CIVIL

Name Ausweiskarte Nr.
 Nom de famille Zuname - Surnom Vornamen - Prénoms Carte d'identité N°

Geburtsdatum 11. 8. 1902. Geburtsort Dexheim
 Date de naissance Lieu de naissance

Staatsangehörigkeit deutsch Gegenwärtige Anschrift Dexheim, Bornstr. 2.
 Nationalité Adresse actuelle

Ständiger Wohnsitz Dexheim Beruf Weinbau + Weinhandel
 Résidence permanente Profession

Gegenwärtige Stellung Stellung, für die Bewerbung eingereicht
 Emploi actuel Emploi sollicité

Stellung vor dem Jahre 1933 Weinbau + Weinhandel
 Emploi avant 1933

B. MITGLIEDSCHAFT IN DER NSDAP

1. Waren Sie jemals Mitglied der NSDAP?
 Ja ja Nein
 Dates 1942

2. Waren Sie jemals Parteianwärter der NSDAP?
 Ja ja Nein
 Dates 1940/41

3. Waren Sie Mitglied des NS-Opferinges?
 Ja Nein

4. Haben Sie jemals eine der folgenden Stellungen in der NSDAP bekleidet? Ja Nein

a) REICHSLEITER, oder Beamter in einer Stelle, die einem Reichsleiter unterstand? Ja Nein
 Titel der Stellung Daten

b) GAULEITER, oder Parteibeamter innerhalb eines Gaues? Ja Nein
 Daten Amtsort

c) KREISLEITER, oder Parteibeamter innerhalb eines Kreises? Ja Nein
 Titel der Stellung Daten Amtsort

B. AFFILIATION AU PARTI NAZI

1. Avez-vous été à une date quelconque membre du NSDAP ?
 Oui OUI Non

2. Avez-vous été aspirant du NSDAP ?
 Oui OUI Non

3. Avez-vous été membre de l'Opfering ?
 Oui Non non

4. Avez-vous rempli à une date quelconque les fonctions ci-dessous, dans le parti nazi ? Oui Non non

a) REICHSLEITER ou fonctionnaire dans un service dirigé par un Reichsleiter ? Oui, non ; titre de l'emploi ; dates.

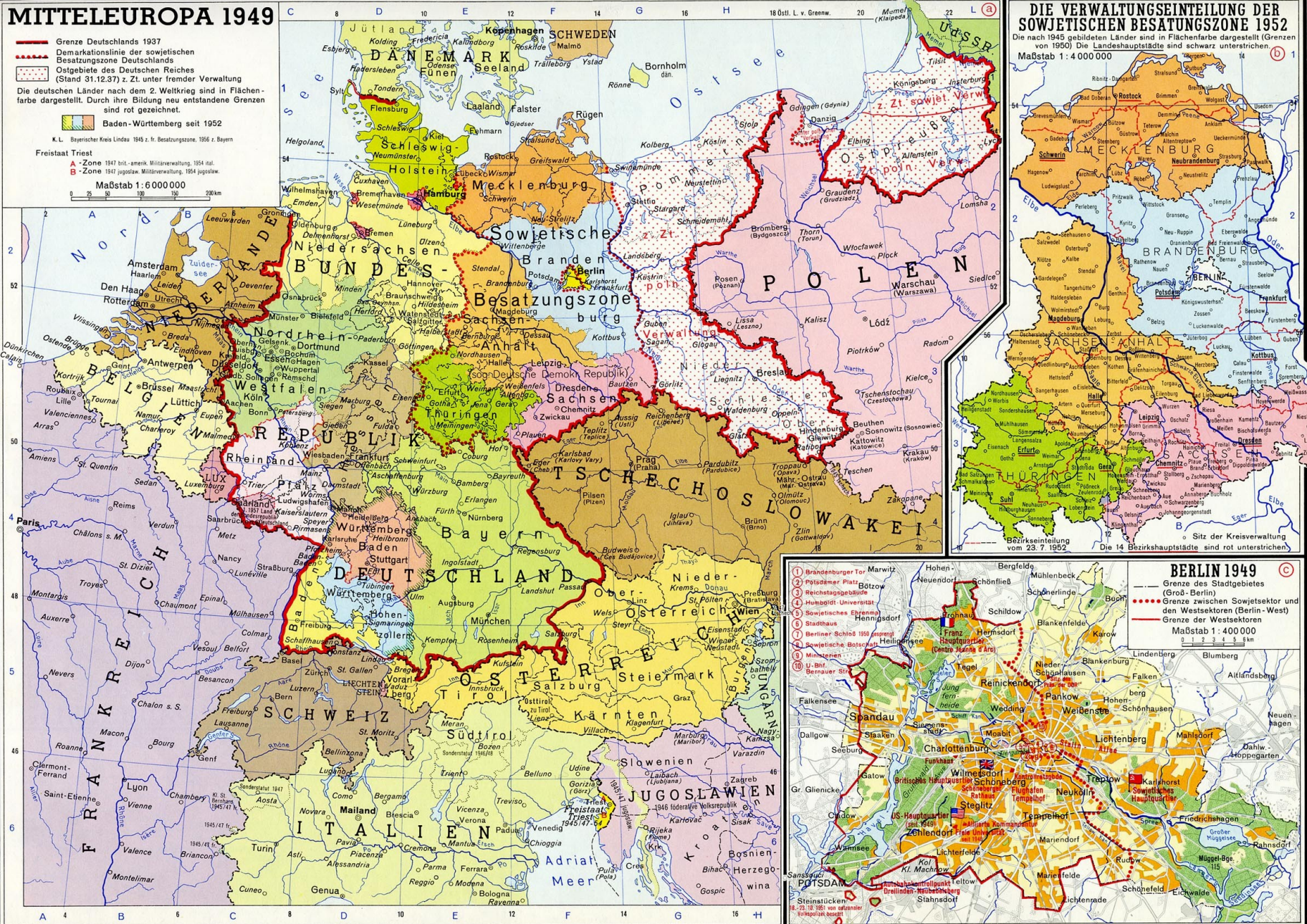
b) GAULEITER ou fonctionnaire du Parti dans la juridiction d'un Gau quelconque ? Oui, non ; dates ; localité où se trouve le service.

c) KREISLEITER ou fonctionnaire du Parti dans la juridiction d'un Kreis quelconque ? Oui, non ; titres de l'emploi ; dates ; localité où se trouve le service.

9

MITTELEUROPA 1949

- Grenze Deutschlands 1937
 - Demarkationslinie der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands
 - Ostgebiete des Deutschen Reiches (Stand 31.12.37) z. Zt. unter fremder Verwaltung
 - Die deutschen Länder nach dem 2. Weltkrieg sind in Flächenfarbe dargestellt. Durch ihre Bildung neu entstandene Grenzen sind rot gezeichnet.
 - Baden-Württemberg seit 1952
- K. L. Bayerischer Kreis Lindau 1945 z. B. Besatzungszone; 1956 z. Bayern
Freistaat Triest
- Maßstab 1:6 000 000
- 0 200 km



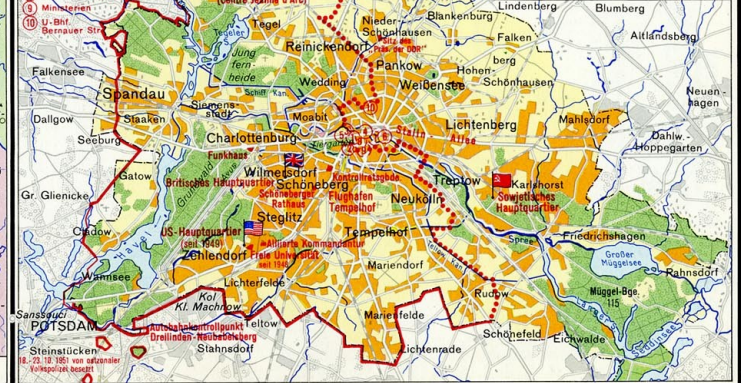
DIE VERWALTUNGSEINTEILUNG DER SOWJETISCHEN BESATZUNGSZONE 1952

Die nach 1945 gebildeten Länder sind in Flächenfarbe dargestellt (Grenzen von 1950). Die Landeshauptstädte sind schwarz unterstrichen.
Maßstab 1:4 000 000



BERLIN 1949

- Grenze des Stadtgebietes (Groß-Berlin)
 - Grenze zwischen Sowjetsektor und den Westsektoren (Berlin-West)
 - Grenze der Westsektoren
- Maßstab 1:400 000



Frankfurter Dokumente

"Frankfurter Dokumente"

Wortlaut der von den Militärgouverneuren den elf deutschen Ministerpräsidenten in Frankfurt am Main übergebenen drei Dokumente

vom 1. Juli 1948

Dokument Nr. I (Grundlinien für die Verfassung)

In Übereinstimmung mit den Beschlüssen ihrer Regierungen autorisieren die Militärgouverneure der Amerikanischen, Britischen und Französischen Besatzungszone in Deutschland die Ministerpräsidenten der Länder ihrer Zonen, eine Verfassungsgebende Versammlung einzuberufen, die spätestens am 1. September 1948 zusammentreten sollte. Die Abgeordneten zu dieser Versammlung werden in jedem der bestehenden Länder nach dem Verfahren und Richtlinien ausgewählt, die durch die gesetzgebende Körperschaft in jedem dieser Länder angenommen werden. Die Gesamtzahl der Abgeordneten zur Verfassungsgebenden Versammlung wird bestimmt, indem die Gesamtzahl der Bevölkerung nach der letzten Volkszählung durch 750 000 oder eine ähnliche von den Ministerpräsidenten vorgeschlagene und von den Militärgouverneuren gebilligte Zahl geteilt wird. Die Anzahl der Abgeordneten von jedem Land wird im selben Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder der Verfassungsgebenden Versammlung stehen, wie seine Bevölkerung zur Gesamtbevölkerung der beteiligten Länder.

Die Verfassungsgebende Versammlung wird eine demokratische Verfassung ausarbeiten, die für die beteiligten Länder eine Regierungsform des föderalistischen Typs schafft, die am besten geeignet ist, die gegenwärtig zersessene deutsche Einheit schließlich wieder herzustellen, und die Rechte der beteiligten Länder schützt, eine angemessene Zentral-Instanz schafft und die Garantien der individuellen Rechte und Freiheiten enthält.

Wenn die Verfassung in der von der Verfassungsgebenden Versammlung ausgearbeiteten Form mit diesen allgemeinen Grundsätzen nicht in Widerspruch steht, werden die Militärgouverneure ihre Vorlage zur Ratifizierung genehmigen. Die Verfassungsgebende Versammlung wird daraufhin aufgelöst. Die Ratifizierung in jedem beteiligten Land erfolgt durch ein Referendum, das eine einfache Mehrheit der Abstimmenden in jedem Land erfordert, nach von jedem Land jeweils anzunehmenden Regeln und Verfahren. Sobald die Verfassung von zwei Dritteln der Länder ratifiziert ist, tritt sie in Kraft und ist für alle Länder bindend. Jede Abänderung der Verfassung muß künftig von einer gleichen Mehrheit der Länder ratifiziert werden. Innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der Verfassung sollen die darin vorgesehenen Einrichtungen geschaffen sein.

Dokument Nr. II

(Aufforderung zur Überprüfung der Ländergrenzen)

Die Ministerpräsidenten sind ersucht, die Grenzen der einzelnen Länder zu überprüfen und zu bestimmen, welche Änderungen sie etwa vorzuschlagen wünschen. Solche Änderungen sollten den überlieferten Formen Rechnung tragen und möglichst die Schaffung von Ländern vermeiden, die im Vergleich mit anderen Ländern zu groß oder zu klein sind.

Wenn diese Empfehlungen von den Militärgouverneuren nicht mißbilligt werden, sollten sie zur Aufnahme durch die Bevölkerung der betroffenen Gebiete spätestens zur Zeit der Auswahl der Mitglieder der Verfassungsgebenden Versammlung vorgelegt werden.

Bevor die Verfassungsgebende Versammlung ihre Arbeiten beendet, werden die Ministerpräsidenten die notwendigen Schritte für die Wahl der Landtage derjenigen Länder unternehmen, deren Grenzen geändert worden sind, so daß diese Landtage sowie die Landtage der Länder, deren Grenzen nicht geändert worden sind, in der Lage sind, die Wahlverfahren und Bestimmungen für die Ratifizierung der Verfassung festzusetzen.

Frankfurter Dokumente

Dokument Nr. III (Grundsätze eines Besatzungsstatuts)

Die Schaffung einer verfassungsmäßigen deutschen Regierung macht eine sorgfältige Definition der Beziehungen zwischen dieser Regierung und den Alliierten Behörden notwendig.

Nach Ansicht der Militärgouverneure sollten diese Beziehungen auf den folgenden Grundsätzen beruhen:

A. Die Militärgouverneure werden den deutschen Regierungen Befugnisse der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung gewähren und sich solche Zuständigkeiten vorbehalten, die nötig sind, um die Erfüllung des grundsätzlichen Zwecks der Besatzung sicherzustellen. Solche Zuständigkeiten sind diejenigen, welche nötig sind, um die Militärgouverneure in die Lage zu setzen:

- a) Deutschlands auswärtige Beziehungen vorläufig wahrzunehmen und zu leiten.
- b) Das Mindestmaß der notwendigen Kontrollen über den deutschen Außenhandel und über innenpolitische Richtlinien und Maßnahmen, die den Außenhandel nachteilig beeinflussen könnten, auszuüben, um zu gewährleisten, daß die Verpflichtungen, welche die Besatzungsmächte in bezug auf Deutschland eingegangen sind, geachtet werden und daß die für Deutschland verfügbar gemachten Mittel zweckmäßig verwendet werden.
- c) Vereinbarte oder noch zu vereinbarende Kontrollen, wie zum Beispiel in bezug auf die Internationale Ruhbehörde, Reparationen, Stand der Industrie, Dekartellisierung, Abrüstung und Entmilitarisierung und gewisse Formen wissenschaftlicher Forschung auszuüben.
- d) Das Ansehen der Besatzungsstreitkräfte zu schützen und sowohl ihre Sicherheit als auch die Befriedigung ihrer Bedürfnisse innerhalb bestimmter zwischen den Militärgouverneuren vereinbarter Grenzen zu gewährleisten.
- e) Die Beachtung der von ihnen gebilligten Verfassungen zu sichern.

B. Die Militärgouverneure werden die Ausübung ihrer vollen Machtbefugnisse wieder aufnehmen, falls ein Notstand für die Sicherheit bedroht, und um nötigenfalls die Beachtung der Verfassungen und des Besatzungsstatutes zu sichern.

C. Die Militärgouverneure werden die oben erwähnten Kontrollen nach folgendem Verfahren ausüben:

- a) Jede Verfassungsänderung ist den Militärgouverneuren zur Genehmigung vorzulegen.
- b) Auf den in Absätzen a) und e) zu Paragraph A oben erwähnten Gebieten werden die deutschen Behörden den Beschlüssen oder Anweisungen der Militärgouverneure Folge leisten.
- c) Sofern nicht anders bestimmt, insbesondere bezüglich der Anwendung des vorhergehenden Paragraphen b), treten alle Gesetze und Bestimmungen der föderativen Regierung ohne weiteres innerhalb von 21 Tagen in Kraft, wenn sie nicht von den Militärgouverneuren verworfen werden.

Die Beobachtung, Beratung und Unterstützung der föderativen Regierung und der Länderregierungen bezüglich der Demokratisierung des politischen Lebens, der sozialen Beziehungen und der Erziehung werden eine besondere Verantwortlichkeit der Militärgouverneure sein. Dies soll jedoch keine Beschränkungen der diesen Regierungen zugestandenen Vollmachten auf den Gebieten der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung bedeuten.

Die Militärgouverneure ersuchen die Ministerpräsidenten, sich zu den vorstehenden Grundsätzen zu äußern. Die Militärgouverneure werden daraufhin diese allgemeinen Grundsätze mit von ihnen etwa genehmigten Abänderungen der Verfassungsgebenden Versammlung als Richtlinien für deren Vorbereitung der Verfassung übermitteln und werden die von ihr etwa dazu vorgebrachten Äußerungen entgegennehmen. Wenn die Militärgouverneure Ihre Zustimmung zur Unterbreitung der Verfassung an die Länder ankündigen, werden sie gleichzeitig ein diese Grundsätze in ihrer endgültig abgeänderten Form enthaltendes Besatzungsstatut veröffentlichen, damit sich die Bevölkerung der Länder darüber im klaren ist, daß sie die Verfassung im Rahmen dieses Besatzungsstatutes annimmt.

Beilage zu Dokument Nr. III

Beauftragte der Militärgouverneure werden bereit sein, die Ministerpräsidenten und die Verfassungsgebende Versammlung in allen Angelegenheiten, die diese vorzubringen wünschen, zu beraten und zu unterstützen.

Quelle: Büro der Ministerpräsidenten des amerikanischen, britischen und französischen Besatzungsgebietes (Hrsg.), Dokumente betreffen die Begründung einer neuen staatlichen Ordnung in den amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszonen, Wiesbaden 1948, S. 15.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

Präambel

*Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,
von dem Willen beseelt, seine nationale Einheit zu wahren und als
gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen,
hat sich das Deutsche Volk*

*in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden- und
Württemberg-Hohenzollern,*

*um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben,
kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik
Deutschland beschlossen.*

Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, deren mitzuwirken versagt war.

*Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die
Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.*

**Durch Artikel 4 des Vertrags über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31.
August 1990 erhielt die Präambel folgende Fassung:**

**Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,
von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem
Frieden der Welt zu dienen,**

**hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses
Grundgesetz gegeben.**

**Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg,
Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-
Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-
Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit
Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche
Volk.**

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

I. Die Grundrechte

Art. 1. (1) *Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*

(2) *Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.*

(3) *Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.*

Durch Gesetz vom 19. März 1956 wurde in Absatz 3 das Wort "Verwaltung" ersetzt durch "vollziehende Gewalt".

Art. 2. (1) *Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.*

(2) *Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.*

Art. 3. (1) *Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*

(2) *Männer und Frauen sind gleichberechtigt.*

(3) *Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.*

Durch Gesetz vom 27. Oktober 1994 wurde der Artikel wie folgt geändert:

- dem Absatz 2 wurde folgender Satz angefügt: "Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin."

- dem Absatz 3 wurde folgender Satz angefügt: "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden."

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

Art. 4. (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art. 5. (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 6. (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

Art. 7. (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Art. 8. (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Art. 9. (1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

Durch Gesetz vom 24. Juni 1968 wurde nach dem Artikel 12 folgender Artikel eingefügt:
Art. 12a. (1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

Art. 16. (1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch verfolgte genießen Asylrecht. Durch Gesetz vom 28. Juni 1993 wurde Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 aufgehoben.

Durch Gesetz vom 1. Dezember 2000 wurde dem Artikel 16 Absatz 2 folgender Satz angefügt: "Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind."

Durch Gesetz vom 28. Juni 1993 wurde nach dem Artikel 16 folgender Artikel neu eingefügt:

"Art. 16a. (1) Politisch verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

Art. 18. Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16 Absatz 2) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

Art. 20. (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Durch Gesetz vom 24. Juni 1968 wurde folgender Absatz angefügt:

"(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist."

Durch Gesetz vom 27. Oktober 1994 wurde nach dem Artikel 20 folgender Artikel eingefügt:

"Art. 20a. Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."

Art. 21. (1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Art. 25. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

Art. 26. (1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

Art. 28. (1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.

(3) Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

Durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 wurde nach Absatz 1 Satz 2 folgender Satz eingefügt: "Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar."

Durch Gesetz vom 20. Oktober 1997 wurde dem Absatz 2 folgender Satz angefügt: "Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung."

Art. 31. Bundesrecht bricht Landesrecht.

Art. 32. (1) Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Bundes.

(2) Vor dem Abschlusse eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, ist das Land rechtzeitig zu hören.

(3) Soweit die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

Art. 38. (1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Wahlberechtigt ist, wer das einundzwanzigste Lebensjahr, wählbar, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Durch Gesetz vom 31. Juli 1970 erhielt der Absatz 2 folgende Fassung:

"(2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt."

Art. 50. Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit.

Durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 erhielt der Artikel folgende Fassung:

"**Art. 50.** Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit."

Art. 51. (1) Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden.

(2) Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf Stimmen.

(3) Jedes Land kann so viele Mitglieder entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.

Durch Art. 4 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 erhielt der Absatz 2 folgende Fassung:

"(2) Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen."

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

Art. 65. Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

Durch Gesetz vom 19. März 1956 wurde nach dem Artikel 65 folgender Artikel eingefügt:
"Art. 65a. (1) Der Bundesminister für Verteidigung hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte.

(2) Mit der Verkündung des Verteidigungsfalles geht die Befehls- und Kommandogewalt auf den Bundeskanzler über."

Durch Gesetz vom 24. Juni 1968 wurde Artikel 65a Absatz 2 aufgehoben.

Art. 70. (1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

Art. 71. Im Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetze ausdrücklich ermächtigt werden.

Art. 72. (1) Im Bereiche der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrechte keinen Gebrauch macht.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

Art. 73. Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die auswärtigen Angelegenheiten;
2. die Staatsangehörigkeit im Bunde;
3. die Freizügigkeit, das Paßwesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Masse und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;
5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schiffsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;
6. die Bundeseisenbahnen und den Luftverkehr;
7. das Post- und Fernmeldewesen;
8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;
10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei und in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes sowie die internationale Verbrechensbekämpfung;
11. die Statistik für Bundeszwecke.

Durch Gesetz vom 26. März 1954 erhielt die Nr. 1 folgende Fassung:

"1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich der Wehrpflicht für Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an und des Schutzes der Zivilbevölkerung;"

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

Art. 74. Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht und den Strafvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
2. das Personenstandswesen;
3. das Vereins- und Versammlungsrecht;
4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
5. *den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in das Ausland;*
6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;
7. die öffentliche Fürsorge;
8. *die Staatsangehörigkeit in den Ländern;*
9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;
10. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen und die Sorge für die Kriegsgräber;
11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen);
12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
13. *die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;*
14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;
15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
16. die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

Art. 74.

18. den Grundstücksverkehr, das Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtwesen, das Wohnungswesen, das Siedlungs- und Heimstättenwesen;

19. die Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, den Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften;

20. den Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genußmitteln sowie Bedarfsgegenständen, mit Futtermitteln, mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut und den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;

21. die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;

22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen des Fernverkehrs;

23. die Schienenbahnen, die nicht Bundeseisenbahn sind, mit Ausnahme der Bergbahnen.

Durch Gesetz vom 23. Dezember 1959 wurde nach der Nr. 11 folgende Nr. eingefügt:

"11a. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe;"

Durch Gesetz vom 16. Juni 1965 erhielt die Nr. 10 folgende Fassung und nach der Nr. 10 wurde folgende Nr. eingefügt:

"10. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;

10a. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft;"

Durch Gesetz vom 12. Mai 1969 erhielt die Nr. 13 folgende Fassung:

"13. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;"

Durch Gesetz vom 12. Mai 1969 wurde nach der Nr. 19 folgende Nr. eingefügt:

"19a. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;"

Durch Gesetz vom 12. Mai 1969 erhielt die Nr. 22 folgende Fassung:

"22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;"

Durch Gesetz vom 18. März 1971 erhielt die Nr. 20 folgende Fassung:

"20. den Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genußmitteln, Bedarfsgegenständen, Futtermitteln und land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;"

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

Art. 74.

Durch Gesetz vom 12. April 1972 wurde dem Artikel folgende Nr. angefügt:
"24. die Abfallbeseitigung, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung;"

Durch Gesetz vom 28. Juli 1972 wurde nach der Nr. 4 folgende Nr. eingefügt:
"4a. das Waffenrecht;"

Durch Gesetz vom 23. August 1976 erhielt die Nr. 4a folgende Fassung:
"4a. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;"

Durch Gesetz vom 20. Dezember 1993 erhielt die Nr. 23 folgende Fassung:
"23. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;"

Durch Gesetz vom 27. Oktober 1994 wurde der Artikel wie folgt geändert:

- der bisherige Wortlaut wurde Absatz 1.

- die Nr. 5 und 8 wurden aufgehoben.

- die Nr. 18 erhielt folgende Fassung:

"18. den Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das landwirtschaftliche Pachtwesen, das Wohnungswesen, das Siedlungs- und Heimstättenwesen;"

- folgende Nr. wurde angefügt:

"25. die Staatshaftung;

26. die künstliche Befruchtung beim Menschen, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen und Geweben."

- folgender Absatz wurde angefügt:

"(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates."

Durch Gesetz vom 18. März 1971 wurde nach dem Artikel 74 folgender Artikel eingefügt:

Art. 74a. (1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich ferner auf die Besoldung und Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, soweit dem Bund nicht nach Artikel 73 Nr. 8 die ausschließliche Gesetzgebung zusteht.

(2) Bundesgesetze nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen auch Bundesgesetze nach Artikel 73 Nr. 8, soweit sie andere Maßstäbe für den Aufbau oder die Bemessung der Besoldung und Versorgung einschließlich der Bewertung der Ämter oder andere Mindest- oder Höchstbeträge vorsehen als Bundesgesetze nach Absatz 1.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Besoldung und Versorgung der Landesrichter. Für Gesetze nach Artikel 98 Abs. 1 gilt Absatz 3 entsprechend."

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

Art. 76. (1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht.

Art. 79. (1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Durch Gesetz vom 26. März 1954 wurde dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

"Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt."

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

Art. 83. Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

Art. 84. (1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Art. 93. (1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestages;
3. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht;
4. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist;
5. in den übrigen in diesem Grundgesetz vorgesehenen Fällen.

(2) Das Bundesverfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen tätig.

Art. 94. (1) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundesrate gewählt. Sie dürfen weder dem Bundestage, dem Bundesrate, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.

Art. 97. (1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

(2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes

Art. 102. Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Art. 103. (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. April 1968 in der Fassung vom 7. Oktober 1974

Präambel

In Fortsetzung der revolutionären Traditionen der deutschen Arbeiterklasse und gestützt auf die Befreiung vom Faschismus hat das Volk der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit den Prozessen der geschichtlichen Entwicklung unserer Epoche sein Recht auf sozial-ökonomische, staatliche und nationale Selbstbestimmung verwirklicht und gestaltet die entwickelte sozialistische Gesellschaft.

Erfüllt von dem Willen, seine Geschicke frei zu bestimmen, unbeirrt auch weiter den Weg des Sozialismus und Kommunismus, des Friedens, der Demokratie und Völkerfreundschaft zu gehen, hat sich das Volk der Deutschen Demokratischen Republik diese sozialistische Verfassung gegeben.

Art. 1. Die Deutsche Demokratische Republik ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern. Sie ist die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei.

Art. 2. (1) Alle politische Macht in der Deutschen Demokratischen Republik wird von den Werktätigen in Stadt und Land ausgeübt. Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates. Die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität ist die entscheidende Aufgabe der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.

(2) Das feste Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, den Angehörigen der Intelligenz und den anderen Schichten des Volkes, das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln, die Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung nach den fortgeschrittensten Erkenntnissen der Wissenschaft bilden unantastbare Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung.

(3) Die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ist für immer beseitigt. Was des Volkes Hände schaffen, ist des Volkes eigen. Das sozialistische Prinzip »Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung« wird verwirklicht.

Durch Artikel 1 Absatz 2 des Verfassungsgrundsatzgesetzes vom 17. Juni 1990 wurde der Artikel 2 (außer Absatz 1 Satz 1) faktisch aufgehoben.

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. April 1968 in der Fassung vom 7. Oktober 1974

Präambel

In Fortsetzung der revolutionären Traditionen der deutschen Arbeiterklasse und gestützt auf die Befreiung vom Faschismus hat das Volk der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit den Prozessen der geschichtlichen Entwicklung unserer Epoche sein Recht auf sozial-ökonomische, staatliche und nationale Selbstbestimmung verwirklicht und gestaltet die entwickelte sozialistische Gesellschaft.

Erfüllt von dem Willen, seine Geschicke frei zu bestimmen, unbeirrt auch weiter den Weg des Sozialismus und Kommunismus, des Friedens, der Demokratie und Völkerfreundschaft zu gehen, hat sich das Volk der Deutschen Demokratischen Republik diese sozialistische Verfassung gegeben.

Art. 1. Die Deutsche Demokratische Republik ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern. Sie ist die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei.

Art. 2. (1) Alle politische Macht in der Deutschen Demokratischen Republik wird von den Werktätigen in Stadt und Land ausgeübt. Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates. Die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität ist die entscheidende Aufgabe der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.

(2) Das feste Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, den Angehörigen der Intelligenz und den anderen Schichten des Volkes, das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln, die Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung nach den fortgeschrittensten Erkenntnissen der Wissenschaft bilden unantastbare Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung.

(3) Die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ist für immer beseitigt. Was des Volkes Hände schaffen, ist des Volkes eigen. Das sozialistische Prinzip »Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung« wird verwirklicht.

Durch Artikel 1 Absatz 2 des Verfassungsgrundsatzgesetzes vom 17. Juni 1990 wurde der Artikel 2 (außer Absatz 1 Satz 1) faktisch aufgehoben.

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. April 1968 in der Fassung vom 7. Oktober 1974

Art. 3. (1) Das Bündnis aller Kräfte des Volkes findet in der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik seinen organisierten Ausdruck.

(2) In der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinigen die Parteien und Massenorganisationen alle Kräfte des Volkes zum gemeinsamen Handeln für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft. Dadurch verwirklichen sie das Zusammenleben aller Bürger in der sozialistischen Gemeinschaft nach dem Grundsatz, daß jeder Verantwortung für das Ganze trägt.

Durch § 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1990 wurde Artikel 3 mit Wirkung vom 20. Februar 1990 aufgehoben.

Art. 12. (1) Die Bodenschätze, die Bergwerke, Kraftwerke, Talsperren und großen Gewässer, die Naturreichtümer des Festlandsockels, Industriebetriebe, Banken und Versicherungseinrichtungen, die volkseigenen Güter, die Verkehrswege, die Transportmittel der Eisenbahn, der Seeschifffahrt sowie der Luftfahrt, die Post- und Fernmeldeanlagen sind Volkseigentum. Privateigentum daran ist unzulässig.

(2) Der sozialistische Staat gewährleistet die Nutzung des Volkseigentums mit dem Ziel des höchsten Ergebnisses für die Gesellschaft. Dem dienen die sozialistische Planwirtschaft und das sozialistische Wirtschaftsrecht. Die Nutzung und Bewirtschaftung des Volkseigentums erfolgt grundsätzlich durch die volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen. Seine Nutzung und Bewirtschaftung kann der Staat durch Verträge genossenschaftlichen oder gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen übertragen. Eine solche Übertragung hat den Interessen der Allgemeinheit und der Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums zu dienen.

Durch § 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1990 erhielt Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung:
"Abweichungen hiervon sind auf der Grundlage der Gesetze zulässig."

Art. 13. Die Geräte, Maschinen, Anlagen, Bauten der landwirtschaftlichen; handwerklichen und sonstigen sozialistischen Genossenschaften sowie die Tierbestände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und das aus genossenschaftlicher Nutzung des Bodens sowie genossenschaftlicher Produktionsmittel erzielte Ergebnis sind genossenschaftliches Eigentum.

Durch Artikel 2 des Verfassungsgrundsatzgesetzes vom 17. Juni 1990 wurde der Artikel 13 faktisch aufgehoben.

Art. 27. (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß seine Meinung frei und öffentlich zu äußern. Dieses Recht wird durch kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschränkt. Niemand darf benachteiligt werden, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.

(2) Die Freiheit der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens ist gewährleistet.

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. April 1968 in der Fassung vom 7. Oktober 1974

Art. 38. (1) Ehe, Familie und Mutterschaft stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Ehe und Familie.

4) Es ist das Recht und die vornehmste Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen. Die Eltern haben Anspruch auf ein enges und vertrauensvolles Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen und staatlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen.

Art. 47. (1) Der Aufbau und die Tätigkeit der staatlichen Organe werden durch die in dieser Verfassung festgelegten Ziele und Aufgaben der Staatsmacht bestimmt.

(2) Die Souveränität des werktätigen Volkes, verwirklicht auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus, ist das tragende Prinzip des Staatsaufbaus.

Art. 48. (1) Die Volkskammer ist das oberste staatliche Machtorgan der Deutschen Demokratischen Republik. Sie entscheidet in ihren Plenarsitzungen über die Grundfragen der Staatspolitik.

(2) Die Volkskammer ist das einzige verfassungs- und gesetzgebende Organ in der Deutschen Demokratischen Republik. Niemand kann ihre Rechte einschränken.

Die Volkskammer verwirklicht in ihrer Tätigkeit den Grundsatz der Einheit von Beschlußfassung und Durchführung.

Art. 50. Die Volkskammer wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Staatsrates, den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ministerrates, den Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates, den Präsidenten und die Richter des Obersten Gerichts und den Generalstaatsanwalt. Sie können jederzeit von der Volkskammer abberufen werden.

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. April 1968 in der Fassung vom 7. Oktober 1974

Art. 56. (1) Die Abgeordneten der Volkskammer erfüllen ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Interesse und zum Wohle des gesamten Volkes.

(2) Die Abgeordneten fördern die Mitwirkung der Bürger an der Vorbereitung und Verwirklichung der Gesetze in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik, den gesellschaftlichen Organisationen und den staatlichen Organen.

(3) Die Abgeordneten halten enge Verbindung zu ihren Wählern. Sie sind verpflichtet, deren Vorschläge, Hinweise und Kritiken zu beachten und für eine gewissenhafte Behandlung Sorge zu tragen.

(4) Die Abgeordneten erläutern den Bürgern die Politik des sozialistischen Staates.

Art. 66. (1) Der Staatsrat nimmt als Organ der Volkskammer die Aufgaben wahr, die ihm durch die Verfassung sowie die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer übertragen sind. Er ist der Volkskammer für seine Tätigkeit verantwortlich. Zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben faßt er Beschlüsse.

3) Der Vorschlag für die Wahl des Vorsitzenden des Staatsrates wird von der stärksten Fraktion der Volkskammer unterbreitet.

Art. 81. (1) Die örtlichen Volksvertretungen sind die von den wahlberechtigten Bürgern gewählten Organe der Staatsmacht in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken, Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Art. 90. (1) Die Rechtspflege dient der Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit, dem Schutz und der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung. Sie schützt die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und die Würde der Menschen.

Art. 94. (1) Richter kann nur sein, wer dem Volk und seinem sozialistischen Staat treu ergeben ist und über ein hohes Maß an Wissen und Lebenserfahrung, an menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügt.

(2) Die demokratische Wahl aller Richter, Schöffen und Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte gewährleistet, daß die Rechtsprechung von Frauen und Männern aller Klassen und Schichten des Volkes ausgeübt wird.

Art. 105. Die Verfassung ist unmittelbar geltendes Recht.

Art. 106. Die Verfassung kann nur von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik durch Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 7. Oktober 1949

geändert durch

Gesetz zur Ergänzung der Verfassung vom 26. September 1955 (GBl. I S. 653)

Gesetz über die Auflösung der Länderkammer vom 8. Dezember 1958 (GBl. I S. 867)

Gesetz über die Bildung des Staatsrates vom 12. September 1960 (GBl. I S. 505)

aufgehoben durch

Verfassung der DDR vom 6. April 1968 (GBl. I. S. 199)

Präambel

Von dem Willen erfüllt, die Freiheit und die Rechte des Menschen zu verbürgen, das Gemeinschafts- und Wirtschaftsleben in sozialer Gerechtigkeit zu gestalten, dem gesellschaftlichen Fortschritt zu dienen, die Freundschaft mit allen Völkern zu fördern und den Frieden zu sichern, hat sich das deutsche Volk diese Verfassung gegeben.

A. Grundlagen der Staatsgewalt

Art. 1. Deutschland ist eine unteilbare demokratische Republik; sie baut sich auf den deutschen Ländern auf.

Die Republik entscheidet alle Angelegenheiten, die für den Bestand und die Entwicklung des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit wesentlich sind; alle übrigen Angelegenheiten werden von den Ländern selbständig entschieden.

Die Entscheidungen der Republik werden grundsätzlich von den Ländern ausgeführt.

Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit.

Art. 2. Die Farben der Deutschen Demokratischen Republik sind Schwarz-Rot-Gold. Die Hauptstadt der Republik ist Berlin.

Art. 3. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Jeder Bürger hat das Recht und die Pflicht zur Mitgestaltung in seiner Gemeinde, seinem Kreise, seinem Lande und in der Deutschen Demokratischen Republik.

Das Mitbestimmungsrecht der Bürger wird wahrgenommen durch:

Teilnahme an Volksbegehren und Volksentscheidungen;

Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts;

Übernahme öffentlicher Ämter in Verwaltung und Rechtsprechung.

Art. 4. Alle Maßnahmen der Staatsgewalt müssen den Grundsätzen entsprechen, die in der Verfassung zum Inhalt der Staatsgewalt erklärt sind. Über die Verfassungsmäßigkeit der Maßnahmen entscheidet die Volksvertretung gemäß Artikel 66 dieser Verfassung. Gegen Maßnahmen, die den Beschlüssen der Volksvertretung widersprechen, hat jedermann das Recht und die Pflicht zum Widerstand. Jeder Bürger ist verpflichtet, im Sinne der Verfassung zu handeln und sie gegen ihre Feinde zu verteidigen.

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 7. Oktober 1949

geändert durch

Gesetz zur Ergänzung der Verfassung vom 26. September 1955 (GBl. I S. 653)

Gesetz über die Auflösung der Länderkammer vom 8. Dezember 1958 (GBl. I S. 867)

Gesetz über die Bildung des Staatsrates vom 12. September 1960 (GBl. I S. 505)

aufgehoben durch

Verfassung der DDR vom 6. April 1968 (GBl. I. S. 199)

Art. 4. Alle Maßnahmen der Staatsgewalt müssen den Grundsätzen entsprechen, die in der Verfassung zum Inhalt der Staatsgewalt erklärt sind. Über die Verfassungsmäßigkeit der Maßnahmen entscheidet die Volksvertretung gemäß Artikel 66 dieser Verfassung. Gegen Maßnahmen, die den Beschlüssen der Volksvertretung widersprechen, hat jedermann das Recht und die Pflicht zum Widerstand. Jeder Bürger ist verpflichtet, im Sinne der Verfassung zu handeln und sie gegen ihre Feinde zu verteidigen.

Art. 5. Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts binden die Staatsgewalt und jeden Bürger. Die Aufrechterhaltung und Wahrung freundschaftlicher Beziehungen zu allen Völkern ist die Pflicht der Staatsgewalt. Kein Bürger darf an kriegerischen Handlungen teilnehmen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen.

Durch Gesetz zur Ergänzung der Verfassung vom 26. September 1955 wurde Art.5 wie folgt ergänzt:
"Der Dienst zum Schutze des Vaterlandes und der Errungenschaften der Werktätigen ist eine ehrenvolle nationale Pflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik."

Art. 6. Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt. Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.

Wer wegen Begehung dieser Verbrechen bestraft ist, kann weder im öffentlichen Dienst noch in leitenden Stellen im wirtschaftlichen und kulturellen Leben tätig sein. Er verliert das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.

Art. 7. Mann und Frau sind gleichberechtigt.

Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben.

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 7. Oktober 1949

geändert durch

Gesetz zur Ergänzung der Verfassung vom 26. September 1955 (GBl. I S. 653)

Gesetz über die Auflösung der Länderkammer vom 8. Dezember 1958 (GBl. I S. 867)

Gesetz über die Bildung des Staatsrates vom 12. September 1960 (GBl. I S. 505)

aufgehoben durch

Verfassung der DDR vom 6. April 1968 (GBl. I. S. 199)

Art. 8. Persönliche Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung, Postgeheimnis und das Recht, sich an einem beliebigen Ort niederzulassen, sind gewährleistet. Die Staatsgewalt kann diese Freiheiten nur auf Grund der für alle Bürger geltenden Gesetze einschränken oder entziehen.

Art. 9. Alle Bürger haben das Recht, innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze ihre Meinung frei und öffentlich zu äußern und sich zu diesem Zweck friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Diese Freiheit wird durch kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschränkt; niemand darf benachteiligt werden, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.

Eine Pressezensur findet nicht statt.

Art. 15. Die Arbeitskraft wird vom Staat geschützt.

Das Recht auf Arbeit wird verbürgt. Der Staat sichert durch Wirtschaftslenkung jedem Bürger Arbeit und Lebensunterhalt. Soweit dem Bürger angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt.

Art. 19. Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit entsprechen; sie muß allen ein menschenwürdiges Dasein sichern.

Die Wirtschaft hat dem Wohle des ganzen Volkes und der Deckung seines Bedarfs zu dienen; sie hat jedermann einen seiner Leistung entsprechenden Anteil an dem Ergebnis der Produktion zu sichern. Im Rahmen dieser Aufgaben und Ziele ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen gewährleistet.

Art. 24. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen.

Der Mißbrauch des Eigentums durch Begründung wirtschaftlicher Machtstellung zum Schaden des Gemeinwohls hat die entschädigungslose Enteignung und Überführung in das Eigentum des Volkes zur Folge.

Art. 41. Jeder Bürger genießt volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung steht unter dem Schutz der Republik.

Einrichtungen von Religionsgemeinschaften, religiöse Handlungen und der Religionsunterricht dürfen nicht für verfassungswidrige oder parteipolitische Zwecke mißbraucht werden. Jedoch bleibt das Recht der Religionsgemeinschaften, zu den Lebensfragen des Volkes von ihrem Standpunkt aus Stellung zu nehmen, unbestritten.

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 7. Oktober 1949

geändert durch

Gesetz zur Ergänzung der Verfassung vom 26. September 1955 (GBl. I S. 653)

Gesetz über die Auflösung der Länderkammer vom 8. Dezember 1958 (GBl. I S. 867)

Gesetz über die Bildung des Staatsrates vom 12. September 1960 (GBl. I S. 505)

aufgehoben durch

Verfassung der DDR vom 6. April 1968 (GBl. I. S. 199)

Art. 50. Höchstes Organ der Republik ist die Volkskammer.

Art. 51. Die Volkskammer besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes. Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Art. 71. Zur Vertretung der deutschen Länder wird eine Länderkammer gebildet. In der Länderkammer hat jedes Land für je 500000 Einwohner einen Abgeordneten. Jedes Land hat mindestens einen Abgeordneten.

Durch das Gesetz vom 8. Dezember 1958 wurde der Artikel aufgehoben.

Art. 72. Die Abgeordneten der Länderkammer werden von den Landtagen im Verhältnis der Stärke der Fraktionen auf die Dauer der Wahlperiode des Landtages gewählt. Die Abgeordneten der Länderkammer sollen in der Regel Mitglieder des Landtages sein.

Die Landtage stellen den Willen des Landes zu den in der Länderkammer zu erörternden Angelegenheiten fest. Die Bestimmungen der Länderverfassungen über die Gewissensfreiheit der Abgeordneten bleiben hierdurch unberührt.

Art. 81. Die Gesetze werden von der Volkskammer oder unmittelbar vom Volke durch Volksentscheid beschlossen.

Art. 82. Die Gesetzesvorlagen werden von der Regierung, von der Länderkammer oder aus der Mitte der Volkskammer eingebracht. Über die Gesetzentwürfe finden mindestens zwei Lesungen statt.

Durch das Gesetz über die Auflösung der Länderkammer vom 8.12.1958 wurden die Worte "von der Länderkammer" gestrichen.

Art. 83. Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden.

Beschlüsse der Volkskammer auf Abänderung der Verfassung kommen nur zustande, wenn zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind und wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten zustimmen.

Soll durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 7. Oktober 1949

geändert durch

Gesetz zur Ergänzung der Verfassung vom 26. September 1955 (GBl. I S. 653)

Gesetz über die Auflösung der Länderkammer vom 8. Dezember 1958 (GBl. I S. 867)

Gesetz über die Bildung des Staatsrates vom 12. September 1960 (GBl. I S. 505)

aufgehoben durch

Verfassung der DDR vom 6. April 1968 (GBl. I. S. 199)

Art. 92. Die stärkste Fraktion der Volkskammer benennt den Ministerpräsidenten; er bildet die Regierung. Alle Fraktionen, soweit sie mindestens 40 Mitglieder haben, sind im Verhältnis ihrer Stärke durch Minister oder Staatssekretäre vertreten. Staatssekretäre nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Regierung teil.

Schließt sich eine Fraktion aus, so findet die Regierungsbildung ohne sie statt.

Die Minister sollen Abgeordnete der Volkskammer sein.

Die Volkskammer bestätigt die Regierung und billigt das von ihr vorgelegte Programm.

Art. 95. Die Tätigkeit der Regierung in ihrer Gesamtheit endet mit der Annahme eines Mißtrauensantrages durch die Volkskammer.

Der Mißtrauensantrag kommt nur zur Abstimmung, wenn gleichzeitig mit ihm der neue Ministerpräsident und die von ihm zu befolgenden Grundsätze der Politik vorgeschlagen werden. Über den Mißtrauensantrag und diese Vorschläge wird in ein und derselben Abstimmungshandlung entschieden.

Der Beschluß auf Entziehung des Vertrauens ist nur wirksam, wenn ihm mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl der Abgeordneten zustimmt. Der Antrag auf Herbeiführung eines solchen Beschlusses muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Volkskammer unterzeichnet sein. Über den Antrag darf frühestens am zweiten Tage nach seiner Verhandlung abgestimmt werden. Der Antrag muß innerhalb einer Woche nach seiner Einbringung erledigt werden.

Tritt die neue Regierung ihr Amt nicht innerhalb von am Tagen nach der Annahme des Mißtrauensantrages an, so wird der Mißtrauensantrag unwirksam.

Wird der neuen Regierung das Mißtrauen ausgesprochen, so gilt die Volkskammer als aufgelöst.

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 7. Oktober 1949

geändert durch

Gesetz zur Ergänzung der Verfassung vom 26. September 1955 (GBI. I S. 653)

Gesetz über die Auflösung der Länderkammer vom 8. Dezember 1958 (GBI. I S. 867)

Gesetz über die Bildung des Staatsrates vom 12. September 1960 (GBI. I S. 505)

aufgehoben durch

Verfassung der DDR vom 6. April 1968 (GBI. I. S. 199)

Art. 101. Der Präsident der Republik wird in gemeinsamer Sitzung von Volkskammer und Länderkammer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die gemeinsame Sitzung wird vom Präsidenten der Volkskammer einberufen und geleitet.

Wählbar ist jeder Bürger der Republik nach Vollendung des 35. Lebensjahres.

Durch das Gesetz vom 8. Dezember 1958 wurden die Worte "in gemeinsamer Sitzung von Volkskammer und Länderkammer" ersetzt durch: "von der Volkskammer" und das Wort "gemeinsame" wird gestrichen.

Durch das Gesetz vom 12. September 1960 erhielt der Artikel folgende Fassung:

Art. 101. Der Staatsrat der Republik wird von der Volkskammer auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Nach Ablauf der Wahlperiode setzt der Staatsrat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Staatsrates durch die Volkskammer fort."

Art. 106. Alle Anordnungen und Verfügungen des Präsidenten der Republik bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Ministerpräsidenten oder den zuständigen Minister.

Durch das Gesetz vom 12. September 1960 erhielt der Artikel folgende Fassung:

Art. 106. Der Staatsrat der Republik

schreibt die Wahlen zur Volkskammer aus und beruft die erste Tagung der Volkskammer nach der Neuwahl ein;

kann eine allgemeine Volksbefragung vornehmen;

ratifiziert und kündigt internationale Verträge der Deutschen Demokratischen Republik;

ernennt die bevollmächtigten Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten und beruft sie ab;

nimmt Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der bei ihm akkreditierten diplomatischen Vertreter anderer Staaten entgegen;

gibt allgemein verbindliche Auslegung der Gesetze;

erläßt Beschlüsse mit Gesetzeskraft;

faßt grundsätzliche Beschlüsse zu Fragen der Verteidigung und Sicherheit des Landes;

bestätigt grundsätzlich Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik;

beruft die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik;

legt die militärischen Dienstgrade, diplomatischen Ränge und andere spezielle Titel fest;

verleiht Orden und andere hohe Auszeichnungen und Ehrentitel; übt das Begnadigungsrecht aus."

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik
vom 7. Oktober 1949

geändert durch

Gesetz zur Ergänzung der Verfassung vom 26. September 1955 (GBl. I S. 653)

Gesetz über die Auflösung der Länderkammer vom 8. Dezember 1958 (GBl. I S. 867)

Gesetz über die Bildung des Staatsrates vom 12. September 1960 (GBl. I S. 505)

aufgehoben durch

Verfassung der DDR vom 6. April 1968 (GBl. I. S. 199)

Art. 139. Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Gesetze der Republik und der Länder.

Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehören die Entscheidung und Durchführung aller öffentlichen Angelegenheiten, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes betreffen. Jede Aufgabe ist vom untersten dazu geeigneten Verband zu erfüllen.

Art. 120. Abgaben und Steuern dürfen nur auf Grund gesetzlicher Regelung erhoben werden.

Vermögens-, Einkommen- und Verbrauchssteuern sind in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu halten und nach sozialen Gesichtspunkten zu staffeln.

Durch eine starke Staffelung der Erbschaftssteuer soll die Bildung volksschädlicher Vermögenshäufung verhindert werden.

Art. 144. Alle Bestimmungen dieser Verfassung sind unmittelbar geltendes Recht. Entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben. Die an ihre Stelle tretenden, zur Durchführung der Verfassung erforderlichen Bestimmungen werden gleichzeitig mit der Verfassung in Kraft gesetzt. Weitergeltende Gesetze sind im Sinne dieser Verfassung auszulegen.

Die verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte können nicht den Bestimmungen entgegengehalten werden, die ergangen sind und noch ergehen werden, um den Nationalsozialismus und Militarismus zu überwinden und das von ihnen verschuldete Unrecht wiedergutzumachen.

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik
Deutschland
über die Herstellung der Einheit Deutschlands
-Einigungsvertrag-
vom 31. August 1990

Die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland -
entschlossen, die Einheit Deutschlands in Frieden und Freiheit als
gleichberechtigtes Glied der Völkergemeinschaft in freier Selbstbestimmung zu
vollenden,

ausgehend von dem Wunsch der Menschen in beiden Teilen Deutschlands,
gemeinsam in Frieden und Freiheit in einem rechtsstaatlich geordneten;
demokratischen und sozialen Bundesstaat zu leben,

in dankbarem Respekt vor denen, die auf friedliche Weise der Freiheit zum
Durchbruch verholfen haben, die an der Aufgabe der Herstellung der Einheit
Deutschlands unbeirrt festgehalten haben und sie vollenden,

im Bewußtsein der Kontinuität deutscher Geschichte und eingedenk der sich
aus unserer Vergangenheit ergebenden besonderen Verantwortung für eine
demokratische Entwicklung in Deutschland, die der Achtung der
Menschenrechte und dem Frieden verpflichtet bleibt,

in dem Bestreben, durch die deutsche Einheit einen Beitrag zur Einigung
Europas und zum Aufbau einer europäischen Friedensordnung zu leisten, in der
Grenzen nicht mehr trennen und die allen europäischen Völkern ein
vertrauensvolles Zusammenleben gewährleistet,

in dem Bewußtsein, daß die Unverletzlichkeit der Grenzen und der territorialen
Integrität und Souveränität aller Staaten in Europa in ihren Grenzen eine
grundlegende Bedingung für den Frieden ist -

sind übereingekommen, einen Vertrag über die Herstellung der Einheit
Deutschlands mit den nachfolgenden Bestimmungen zu schließen:

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik
Deutschland
über die Herstellung der Einheit Deutschlands
-Einigungsvertrag-
vom 31. August 1990

Artikel 1. Länder. (1) Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 werden die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutschland. Für die Bildung und die Grenzen dieser Länder untereinander sind die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 - [Ländereinführungsgesetz](#) - (GBl. I Nr. 51 S. 955) gemäß Anlage II maßgebend.

(2) Die 23 Bezirke von Berlin bilden das Land Berlin.

Artikel 2. Hauptstadt, Tag der Deutschen Einheit. (1) Hauptstadt Deutschlands ist Berlin. Die Frage des Sitzes von Parlament und Regierung wird nach der Herstellung der Einheit Deutschlands entschieden.

(2) Der 3. Oktober ist als Tag der Deutschen Einheit gesetzlicher Feiertag.

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik
Deutschland
über die Herstellung der Einheit Deutschlands
-Einigungsvertrag-
vom 31. August 1990

Artikel 5. Künftige Verfassungsänderungen. Die Regierungen der beiden Vertragsparteien empfehlen den gesetzgebenden Körperschaften des vereinten Deutschlands, sich innerhalb von zwei Jahren mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes zu befassen, insbesondere

- in bezug auf das Verhältnis zwischen Bund und Ländern entsprechend dem Gemeinsamen Beschluß der Ministerpräsidenten vom 5. Juli 1990,
- in bezug auf die Möglichkeit einer Neugliederung für den Raum Berlin/Brandenburg abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 des Grundgesetzes durch Vereinbarung der beteiligten Länder;
- mit den Überlegungen zur Aufnahme von Staatszielbestimmungen in das Grundgesetz sowie
- mit der Frage der Anwendung des Artikels 146 des Grundgesetzes und in deren Rahmen einer Volksabstimmung.

Grundgesetz vom 23. Mai 1949

Art. 23. Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.

Art. 146. Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland

vom 12. September 1990

Die Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Demokratische Republik, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika - in dem Bewußtsein, daß ihre Völker seit 1945 miteinander in Frieden leben, eingedenk der jüngsten historischen Veränderungen in Europa, die es ermöglichen, die Spaltung des Kontinents zu überwinden,

.....

Artikel 1

(1) Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. Seine Außengrenzen werden die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sein und werden am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags endgültig sein. Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen des vereinten Deutschland ist ein wesentlicher Bestandteil der Friedensordnung in Europa.

(2) Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.

(3) Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch nicht in Zukunft erheben.

(4) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden sicherstellen, daß die Verfassung des vereinten Deutschland keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. Dies gilt dementsprechend für die Bestimmungen, die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind.

(5) Die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen die entsprechenden Verpflichtungen und Erklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik förmlich entgegen und erklären, daß mit deren Verwirklichung der endgültige Charakter der Grenzen des vereinten Deutschland bestätigt wird.

Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland

vom 12. September 1990

Artikel 2

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihre Erklärungen, daß von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird. Nach der Verfassung des vereinten Deutschland sind Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und strafbar. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erklären, daß das vereinte Deutschland keine seiner Waffen jemals einsetzen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit seiner Verfassung und der Charta der Vereinten Nationen.

Neue Folie

Artikel 3

(1) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihren Verzicht auf Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen. Sie erklären, daß auch das vereinte Deutschland sich an diese Verpflichtungen halten wird. Insbesondere gelten die Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 für das vereinte Deutschland fort.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in vollem Einvernehmen mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik am 30. August 1990 in Wien bei den Verhandlungen über Konventionelle Streitkräfte in Europa folgende Erklärung abgegeben:

"Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, die Streitkräfte des vereinten Deutschland innerhalb von drei bis vier Jahren auf eine Personalstärke von 370000 Mann (Land-, Luft- und Seestreitkräfte) zu reduzieren. Diese Reduzierung soll mit dem Inkrafttreten des ersten KSE-Vertrags beginnen. Im Rahmen dieser Gesamtbergrenze werden nicht mehr als 345 000 Mann den Land- und Luftstreitkräften angehören, die gemäß vereinbartem Mandat allein Gegenstand der Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa sind. Die Bundesregierung sieht in ihrer Verpflichtung zur Reduzierung von Land- und Luftstreitkräften einen bedeutsamen deutschen Beitrag zur Reduzierung der konventionellen Streitkräfte in Europa. Sie geht davon aus, daß in Folgeverhandlungen auch die anderen Verhandlungsteilnehmer ihren Beitrag zur Festigung von Sicherheit und Stabilität in Europa, einschließlich Maßnahmen zur Begrenzung der Personalstärken, leisten werden."

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat sich dieser Erklärung ausdrücklich angeschlossen.

(3) Die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen diese Erklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Kenntnis.

Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland

vom 12. September 1990

Artikel 5

...

(3) Nach dem Abschluß des Abzugs der sowjetischen Streitkräfte vom Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins können in diesem Teil Deutschlands auch deutsche Streitkräfteverbände stationiert werden, die in gleicher Weise militärischen Bündnisstrukturen zugeordnet sind wie diejenigen auf dem übrigen deutschen Hoheitsgebiet, allerdings ohne Kernwaffenträger. Darunter fallen nicht konventionelle Waffensysteme, die neben konventioneller andere Einsatzfähigkeiten haben können, die jedoch in diesem Teil Deutschlands für eine konventionelle Rolle ausgerüstet und nur dafür vorgesehen sind. Ausländische Streitkräfte und Atomwaffen oder deren Träger werden in diesem Teil Deutschlands weder stationiert noch dorthin verlegt

Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland

vom 12. September 1990

Artikel 6

Das Recht des vereinten Deutschland, Bündnissen mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten anzugehören, wird von diesem Vertrag nicht berührt.

Artikel 7

(1) Die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Als Ergebnis werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst.

(2) Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.

Bekanntmachung einer Erklärung der Außenminister Frankreichs, der Sowjetunion, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit dem in Moskau am 12. September 1990 unterzeichneten Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland
vom 2. Oktober 1990

Erklärung
zur Aussetzung der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte und -Verantwortlichkeiten

Die Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, vertreten durch ihre Außenminister, die am 1. Oktober 1990 in New York zusammengetroffen sind, unter Berücksichtigung des am 12. September 1990 in Moskau unterzeichneten Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, der die Beendigung ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes festlegt, erklären, daß die Wirksamkeit ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands bis zum Inkrafttreten des Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland ausgesetzt wird. Als Ergebnis werden die Wirksamkeit der entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken und die Tätigkeit aller entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte ab dem Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands ebenfalls ausgesetzt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch ihren Außenminister, und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, vertreten durch ihren Minister für Bildung und Wissenschaft, nehmen diese Erklärung zur Kenntnis.

Für die Regierung der Französischen Republik
Roland Dumas

Für die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
E. Schewardnadse

Für die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
Douglas Hurd

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
James Baker

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Hans-Joachim Meyer

Änderungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (seit 1949)

Ldf. Nr.	Anderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	Betroffene Artikel
	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100)		BGBl. I 1949	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100 geändert 1b und 1a neu gefasst 1b, 1b, 1c und 1c eingefügt 1a und 1 aufgehoben.
	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 1)		BGBl. I 1950	1 Abs. 1 neu gefasst
	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz)		BGBl. I 1951	1a
	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 1)		BGBl. I 1952	1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 Satz 2 geändert
	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 1a)		BGBl. I 1953	1a Abs. 1 Satz 1 geändert
	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 1)		BGBl. I 1954	1 Abs. 1 Satz 1 eingefügt
	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 1)		BGBl. I 1955	1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 geändert
	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 1)		BGBl. I 1956	1 Abs. 1 bis 1 eingefügt, bish. Abs. 1 wird Abs. 1
	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 1 und 1)		BGBl. I 1957	1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 Satz 2 Abs. 1 Sätze 1 bis 1 und Satz 1 geändert; 1 Abs. 1a eingefügt
	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes		BGBl. I 1958	1 Abs. 1 Satz 1 geändert 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 eingefügt
	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100)		BGBl. I 1959	1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 Satz 2, 1a, 1 Abs. 1 Satz 1, 1 Abs. 1, 1 Abs. 1 Nm. 1 und 1 und Abs. 1, 1 Abs. 1a, 1 Abs. 1 und 1, 1 Abs. 1 Satz 1, 1 Abs. 1 Nr. 1a, 1a, 1a eingefügt 1 Abs. 1 Nm. 1 und 1 aufgehoben.
	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes		BGBl. I 1960	1 Nr. 1, 1 Abs. 1, 1 Abs. 1 Satz 1 geändert 1f, 1b eingefügt
	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes		BGBl. I 1961	1 Nr. 1, 1 Nr. 1, 1 Abs. 1, 1 Abs. 1 Satz 1 geändert; 1 Nr. 1a, 1e, 1a, 1a eingefügt
	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 1 und 1)		BGBl. I 1962	1 Satz 1 geändert; 1a eingefügt; 1 Abs. 1 Satz 1 aufgehoben
	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes		BGBl. I 1963	1, 1e Abs. 1 Satz 1 geändert 1 Abs. 1a, 1 Abs. 1 Satz 1, 1 Abs. 1a, 1 Satz 1 eingefügt
	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes		BGBl. I 1964	1d Abs. 1 geändert
	Einigungsvertrag		BGBl. II 1965	Präambel, 1 Abs. 1, 1 geändert 1a Abs. 1, 1 eingefügt; 1 aufgehoben
	Fünfunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 1 Abs. 1)		BGBl. I 1966	1 Abs. 1 Satz 1 geändert
	Vierunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 1 Nr. 1a)		BGBl. I 1967	1 Nr. 1a geändert
	Dreiunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 1 und 1)		BGBl. I 1968	1, 1 Abs. 1 und 1 geändert 1a Abs. 1 Satz 1, 1 aufgehoben
	Zweiunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 1c)		BGBl. I 1969	1c eingefügt
	Einunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes		BGBl. I 1970	1 Abs. 1, 1 Nr. 1, 1 Abs. 1 Satz 1 geändert 1 Nr. 1a eingefügt
	Dreißigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 1 GG - Umweltschutz)		BGBl. I 1971	1 Nr. 1 eingefügt
	Neunundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes		BGBl. I 1972	1 Nr. 1 geändert
	Achtundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes			1a eingefügt